

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 29. DEZEMBER 1997

Nr. 52

Seite	Seite	Seite
<p>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</p> <p>Ersatzbeschaffung von Dienst- und Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen (Feuerwehrbekleidungs-Richtlinien) 4038</p> <p>Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1997 4040</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden 4041</p> <p>Hessisches Ministerium der Finanzen</p> <p>Gemeinsamer Runderlaß betreffend Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung; hier: Änderung der Kosteneinziehungsbestimmungen, Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 79 der Landeshaushaltsordnung 4041</p> <p>Organisation der Kassenverwaltung; hier: Neustrukturierung durch Integration der Staatskassen in die Finanzämter 4042</p> <p>Hessisches Kultusministerium</p> <p>Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1998 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda 4042</p> <p>Umbenennung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Hl. Geist“ im Stadtteil Niedervellmar der Stadt Vellmar 4042</p> <p>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</p> <p>Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt 4042</p> <p>Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main 4043</p>	<p>Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel 4043</p> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</p> <p>Widmung, Umstufung, Umbenennung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 252, 253 und der Landesstraßen 3073 und 3076 in der Gemarkung bzw. der Ortslage der Stadt Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel 4043</p> <p>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</p> <p>Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbohrungen „Bromskirchen und Hallenberg“ 4045</p> <p>Geschäftsordnung für die Verwaltung der Hessischen Übergangwohnheime (GO-ÜWH) 4045</p> <p>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</p> <p>Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1998 4048</p> <p>Personalnachrichten</p> <p>im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 4049</p> <p>Die Regierungspräsidien</p> <p>DARMSTADT</p> <p>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Faulbruch bei Erzhausen“ vom 3. 12. 1997 4050</p>	<p>Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 21. 11. 1997 4054</p> <p>Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn“ vom 16. 12. 1997 4054</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach“ vom 11. 12. 1997 4062</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“ vom 16. 12. 1997 4068</p> <p>Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz 4071</p> <p>GIESSEN</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 2. 12. 1997 4071</p> <p>Hessischer Verwaltungsschulverband</p> <p>Fortbildungslehrgänge 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden 4082</p> <p>Buchbesprechungen 4113</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 4114</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften</p> <p>Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 4127</p> <p>Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg/Efze; hier: Ankündigungsbeschuß 4127</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen 4127</p> <p>Stellenausschreibungen 4128</p>

Die zwölfte Folge 1997 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1384

Ersatzbeschaffung von Dienst- und Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen (Feuerwehrbekleidungs-Richtlinien)

Bezug: Erlasse vom 26. April 1988 (StAnz. S. 1097), 16. Oktober 1995 (StAnz. S. 3374) und 12. Juni 1996 (StAnz. S. 1931)

Aufgrund des § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes (BrSHG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), treffe ich für die Ersatzbeschaffung von Dienst- und Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren folgende Regelung:

A. Allgemeines

1. Erkenntnisse aus Risikobewertungen bei Feuerwehrtätigkeit sowie schwere Verbrennungs- und Verbrühungsverletzungen bei Feuerwehrangehörigen in Einsätzen, aber auch neue Entwicklungen in der Textiltechnik erfordern Neuregelungen für die Feuerwehrschutzkleidung in Hessen.
2. Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes ist nach den Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehren (GUV 7.13 — 5/89) vorgeschrieben.
Als Mindestausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung dient die Feuerwehrüberjacke in Verbindung mit einer der Feuerwehrhosen nach Nr. 3.1.4 — in Ergänzung mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 12 Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehren — (GUV 7.13 — 5/89).
Aus physiologischen Gründen ist die Schutzwirkung der einlagigen Feuerwehrhosen vor extremer thermischer Einwirkung, wie zum Beispiel einer Stichflamme, gegenüber der mehrlagigen Feuerwehrüberjacke reduziert.
Werden Feuerwehrereinsatzkräfte im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung tätig, insbesondere in Bereichen, in denen eine plötzliche extreme Hitzewirkung möglich ist (zum Beispiel Stichflammenbildung), sollen ergänzend die Feuerwehrüberhose sowie spezielle Feuerwehrhandschuhe getragen werden. Pro Atemschutzgerät nach Normbeladung auf Löschfahrzeugen (SB) und Hubrettungsfahrzeugen ist von den Trägern der Feuerwehr diese zusätzliche Ausstattung vorzuhalten. Dies steht in Übereinstimmung mit den erklärten Zielen der 1995/1996 durchgeführten Landesbeschaffung von Feuerwehrschutzkleidung.
3. Die Feuerwehrüberjacke ist mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen ausgerüstet. Beim Tragen dieser Feuerwehrüberjacke kann bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden. Darüber besteht Einvernehmen mit dem Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband.
4. Anstelle der Feuerwehrüberjacke kann alternativ die Feuerwehrjacke für die Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches einer möglichen Stichflammenbildung verwendet werden. Diese Feuerwehrjacke erreicht nicht den thermischen Schutz der mehrlagigen Feuerwehrüberjacke, bietet aber in Abwägung der bestehenden Gefahrensituationen günstigere Trageeigenschaften.
Die Schutzanforderungen entsprechen weitgehend dem Standard der bisher bei den Feuerwehren gebräuchlichen Feuerwehrkleidung (orange Jacke, blaue Hose) mit chemisch flammhemmend behandelter Baumwolle oder mit Schurwolle.
Von dieser Feuerwehrjacke geht keine Warnwirkung aus. Bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr ist daher das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung erforderlich.
5. Die Feuerwehrjacke kann in Verbindung mit der Feuerwehrhose auch als Dienstkleidung (Uniform) getragen werden. Sollte die Gemeinde sich hierfür entscheiden, bedeutet dies, daß keine unterschiedliche Dienst- und Schutzkleidung vorzuhalten ist. Dies entspricht dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die derzeit gebräuchliche Dienstkleidung (Uniform bestehend aus einer dunkelblauen Tuchjacke sowie einer dunkelblauen oder schwarzen Tuchhose) kann weiterhin genutzt werden; sie wird jedoch mit Inkrafttreten dieser Regelung nicht mehr

mit Landesmitteln gefördert. Es bleibt der Gemeinde freigestellt, für welche Möglichkeiten sie sich entscheidet.

B. Feuerwehrkleidung im einzelnen

1. **Dienstkleidung (Uniform)**
Die Dienstkleidung für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren besteht aus:
 - 1.1 Feuerwehrjacke und Feuerwehrbundhose nach Nr. 3.1.3 und 3.1.4 dieser Richtlinie,
 - 1.2 oder Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch oder Diensthose aus dunkelblauem oder schwarzem Tuch (in Gemeinden einheitlich).
 - 1.3 Barett oder Schirmmütze aus dunkelblauem Material (in Gemeinden einheitlich),
 - 1.4 Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
 - 1.5 Binder aus dunkelblauem oder schwarzem Material ohne Emblem.
Zur Uniform werden schwarze Schuhe getragen.
Der Farbton der Strümpfe muß der Dienstkleidung entsprechen.
Die Ausstattung der Dienstkleidung richtet sich nach der Anlage.
2. **Jugendfeuerwehrkleidung**
Die Dienst- und Schutzkleidung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr besteht aus:
 - 2.1 Schiffchen aus dunkelblauem Material oder Mütze (in Gemeinden einheitlich),
 - 2.2 Schutzhelm nach DIN EN 397 in Orange (RAL 2004) mit dem Abzeichen der deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 2.3 Kombinationsanzug oder Blouson mit Latzhose oder Bundhose nach der Bekleidungsordnung der deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 2.4 Jugendfeuerwehr-Anorak, dunkelblau nach der Bekleidungsordnung der deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 2.5 sicheres Schuhwerk nach den jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - 2.6 Schutzhandschuhe nach den jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
3. **Schutzkleidung**
Die Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren besteht aus:
 - 3.1 **Rumpfschutz:**
 - 3.1.1 Feuerwehrüberjacke, dunkelblau, mit Warnausstattung nach den Herstellungsrichtlinien,
 - 3.1.2 Feuerwehrüberhose, dunkelblau (Tragevorgabe nach Abschnitt A Nr. 2 dieser Richtlinie), nach den Herstellungsrichtlinien,
 - 3.1.3 Feuerwehrjacke, dunkelblau, nach den Herstellungsrichtlinien,
 - 3.1.4 Feuerwehrlatzhose oder Feuerwehrbundhose, dunkelblau, nach den Herstellungsrichtlinien.
 - 3.2 **Kopfschutz:**
 - 3.2.1 Feuerwehrhelm nach DIN 14 940 mit Nacken- und Halschutz nach den Herstellungsrichtlinien,
 - 3.2.2 (fakultativ) Feuerwehrmütze, dunkelblau, nach den Herstellungsrichtlinien.
 - 3.3 **Handschutz:**
 - 3.3.1 Feuerschutzhandschuhe nach den Herstellungsrichtlinien,
 - 3.3.2 Feuerwehrhandschuhe nach EN 659.
 - 3.4 **Fußschutz:**
Feuerwehrsicherheitsschuhwerk nach DIN EN 345 mindestens Leistungsstufen S 3 oder S 5 FPA (HRO), wahlweise Schnürstiefel (Form C) oder Schlupfstiefel (Form D).
4. **Herstellung der Dienst- und Schutzkleidung**
Sofern nichts anders bestimmt, gelten für die Herstellung der Dienst- und der Schutzkleidung die von mir jeweils für verbindlich erklärten Herstellungsrichtlinien.

5. Übergangsregelung

Aufgrund der 1995/1996 durchgeführten Landesbeschaffung von Feuerschutzkleidung ist eine wesentliche, den Anforderungen entsprechende Grundausrüstung vorhanden. Soweit noch nicht geschehen, sind mit neuer Schutzkleidung vorrangig die Atemschutzgeräteträger in den Feuerwehren auszustatten. Ansonsten ist die vorhandene Feuerwehrrkleidung (nach der bisherigen bundeseinheitlichen Richtlinie — Rheinland-Pfalz —) aufzutragen und erst nach Verschleiß zu ersetzen.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Die Bezugserrlässe werden aufgehoben.

Wiesbaden, 8. Dezember 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
V 15 — 65 b 04/05
— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 52/1997 S. 4038

B. Mützenbänder, -kordeln

An der Schirmmütze sind folgende Bänder bzw. Kordeln zu tragen:

- Feuerwehrmann(-frau) bis Hauptlöschmeister(in) schwarzes Lacklederband
- Brandmeister(in), Hauptbrandmeister(in) und Kreisbrandmeister(in),
Bedienstete des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
silberfarbige Mützenkordel und
- Kreisbrandinspektor(in) und Vertreter(in),
Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
goldfarbige Mützenkordel

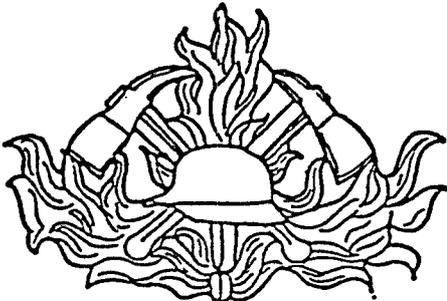
C. Ärmelabzeichen

Aus dunkelblauem Flächengebilde (für Hemden der jeweiligen Farbe angepaßt), oval 75 × 90 mm, Litze 2 mm, 3 mm vom Rand. Schrift und Litze entsprechend dem Dienstgrad (wie unter Abschnitt B). Wappen mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Anhang

Ausstattung der Dienstkleidung

A. Mützenabzeichen



60 mm für Schirmmütze
40 mm für Barett

Feuerwehremblem

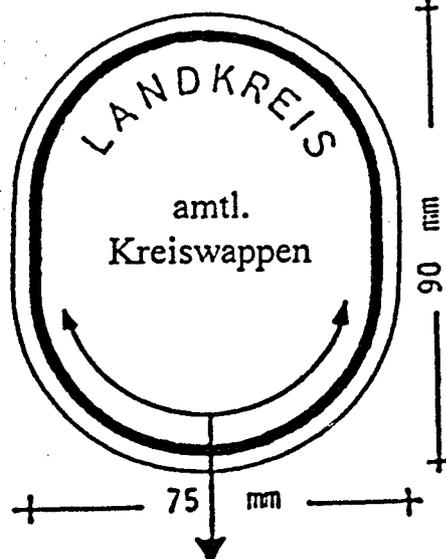
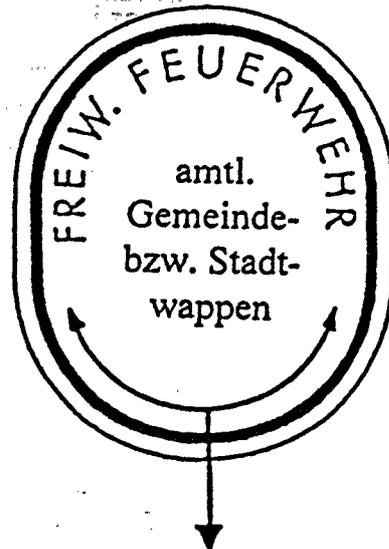
Messing, silber- bzw. goldfarben poliert.

Landeswappen

- Messing, Löwe aus silbernen und roten Streifen auf blauem Grund, Laubwerk goldfarben für Schirmmütze
- gestickt, auf Feuerwehrmütze

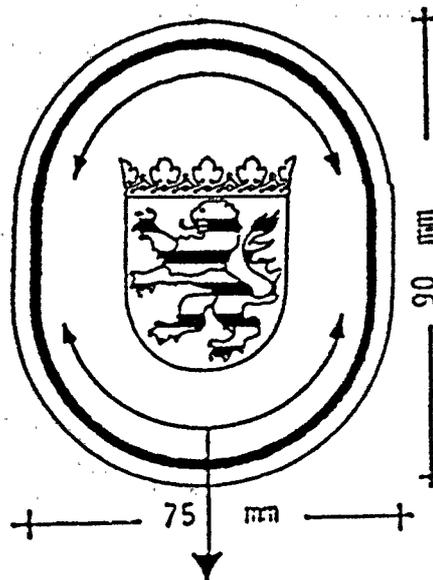


30 mm



Gemeinde- und Ortsteilname

Name des Kreises



Name der Landesbehörde

1385

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1997

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Hochleistungssportlerinnen und -sportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 3. Dezember 1997 in Wetzlar durch den Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Gerhard Bökel, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

I. Nach Nr. 1 a) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“

1. Lothar Behrend, Mörfelden-Walldorf
2. Nicole Faust, Wetzlar, und Christine Morawietz, Frankfurt am Main
3. Werner Meuser, Kirchhain
4. Silvia Szalai, Frankfurt am Main
5. Harald Tietjen, Frankfurt am Main

II. Nach Nr. 1 b) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders aner kennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben“

1. Rudolf Holz, Schöneck
2. Kurt Gärtner, NeuhoF-Rommerz
3. Kai-Uwe Liebehenz, FuldataI
4. Sebastian Preis, Herborn
5. Walter Röth, Florstadt

III. Nach Nr. 1 c) der Verleihungsrichtlinien

„Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- und Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben“

1. Werner Boller, Kassel
2. Helmuth Kempf, Traisa
3. Giesela Schacherl, Lampertheim
4. Hilmar Schwesig, Solms-Albshausen
5. Hans-Joachim Waßmann, Wiesbaden

Wiesbaden, 3. Dezember 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV 41 — 97 a 33 — 3/97

St.Anz. 52/1997 S. 4040

1386

Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**Grundlagenveranstaltung:**

Thema: Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung
Die Veranstaltung ist als Einführung konzipiert.

Termin: 16. Februar bis 18. Februar 1998

Veranstaltungsort: Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130

Anmeldefrist: 2. Februar 1998

Zielgruppe: Angehörige des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, die in der Verwaltung mit Datenschutz und Datensicherungsaufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz betraut sind.

Gebühr: 300,— DM (für Landesbedienstete kostenlos)
Die Gebühr ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.

Referenten: Hans Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen,
Prof. Peter Gola, Fachhochschullehrer und Datenschutzbeauftragter der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Tagesseminar:

Thema: aktuelle Probleme des Datenschutzes
Es geht hier um aktuelle Fragen zu bereichsspezifischen Normen und Fragen der Teilnehmer

Termin: 22. April 1998

Veranstaltungsort: Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130

Anmeldefrist: 3. April 1998

Zielgruppe: Angehörige des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, die mit Datenschutzaufgaben betraut sind.

Gebühr: 100,— DM (für Landesbedienstete kostenlos)
Die Gebühr ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.

Referent: Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen.

Anmeldungen für beide Veranstaltungen:

Formlose aber verbindliche schriftliche Anmeldung an:
Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
z. Hd. Herrn Klinke,
Kurt-Schumacher-Ring 18,
65197 Wiesbaden,
(Tel.: 06 11/94 95-7 20).

Wiesbaden, 10. Dezember 1997

**Der Rektor der
Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden**
2.9 Kli

StAnz. 52/1997 S. 4041

1387

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung;**

hier: Änderung der Kosteneinzugsbestimmungen (KE-Best), Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 79 der Landeshaushaltsordnung

Bezug: Runderlasse vom 5. Dezember 1996 (StAnz. S. 4297), 13. November 1986 (StAnz. S. 2394),

Gemeinsame Runderlasse vom 13. November 1987 (StAnz. S. 2427), 27. November 1987 (StAnz. S. 2476), 22. August 1989 (StAnz. S. 1901)

Gemeinsamer Runderlaß

Die Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinzugsbestimmungen — KEBest —) — Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO — werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält Nr. 21 folgende Fassung:
„Nr. 21 Arbeitsgerichtskosten, Sozialgerichtskosten.“
2. In Nr. 2.1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
„In automationsunterstützten Verfahren (zum Beispiel JUKOS) entfällt die Beidrückung des Dienststempels.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden 3 und 4.
3. In Nr. 3.4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Kassenleiter kann die Befugnis zur Stundung bis zum Betrag von 5 000 DM auf den Sachbereichsleiter und bis zum Betrag von 1 000 DM und für die Dauer bis zu zwei Jahren auf den Sachbearbeiter übertragen.“

4. Nr. 13.2 erhält folgende Fassung:

„13.2 Für die Behandlung von Pauschgebühren (§ 184 SGG), die von der Geschäftsstelle unter Übersendung eines Auszuges aus dem Gebührenverzeichnis zusammen mit der Kostenmitteilung (§ 189 SGG) unmittelbar eingefordert werden, gilt Nr. 13.1 entsprechend.“

5. In Nr. 17.2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:
„Über die Niederschlagung entscheidet der Sachbereichsleiter, bei Beträgen über 3 000 DM mit Einwilligung des Kassenleiters. Der Kassenleiter kann die Befugnis zur Niederschlagung bei Beträgen bis zu 500 DM auf den Sachbearbeiter übertragen.“
6. Die Überschrift von Nr. 21 erhält folgende Fassung:
„21 Arbeitsgerichtskosten, Sozialgerichtskosten.“
7. In Nr. 21.1 Satz 1 und in Nr. 21.2 werden die Worte „arbeitsgerichtlichen Verfahren“ jeweils durch die Worte „arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

Wiesbaden, 3. Dezember 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2045 — III C 4

**Hessisches Ministerium der Justiz und
für Europaangelegenheiten**
5230 — I/7 — 1123/97
— Gült.-Verz. 4300 —

StAnz. 52/1997 S. 4041

1388

Organisation der Kassenverwaltung;

hier: Neustrukturierung durch Integration der Staatskassen in die Finanzämter

Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 werden die Staatskassen als selbständige Dienststellen aufgelöst; sie werden zum 1. Januar 1998 in das jeweilige Finanzamt vor Ort eingegliedert:

Staatskasse Bad Hersfeld	Finanzamt Bad Hersfeld
Staatskasse Darmstadt	Finanzamt Darmstadt
Staatskasse Gießen	Finanzamt Gießen
Staatskasse Kassel	Finanzamt Kassel-Goethestraße
Staatskasse Wiesbaden	Finanzamt Wiesbaden II

Die Staatskassen werden als Sachgebiet dem jeweiligen Finanzamt zugeordnet. Die Bezeichnung lautet:

„Finanzamt xxx — Staatskasse —“.

Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Bankverbindungen bleiben unverändert. Kassenanordnungen und Zahlungen sind künftig an das Finanzamt xxx — Staatskasse — zu richten.

Die bereits begonnene Auflösung der Staatskasse Wiesbaden und die Verlagerung der Aufgaben der Staatskasse Bad Hersfeld werden fortgeführt und spätestens zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen sein. Auf den Erlaß vom 4. August 1997 (StAnz. S. 2447) wird insoweit Bezug genommen.

Bei diesem Erlaß ist die zuständige Personalvertretung beteiligt worden.

Wiesbaden, 11. Dezember 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1006 A — 32 — I A 2 a
StAnz. 52/1997 S. 4042

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1389

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1998 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Beschluß vom 7. Februar 1990 (StAnz. S. 458), genehmige ich den nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates — Beschluß vom 28. November 1997 — vom Bischof von Fulda am 1. Dezember 1997 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1998:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda wird von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1998 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Az.: Hessisches Ministerium der Finanzen: — S 2444 A — 7 — II B 2 a — BStBl. 1990 I S. 779) gelten für 1998 fort.
2. Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) richtet sich

weiterhin in 1998 nach der in der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda (hessischer Anteil) enthaltenen Tabelle.

Wiesbaden, 5. Dezember 1997

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 5 — 63
StAnz. 52/1997 S. 4042

1390

Umbenennung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Hl. Geist“ im Stadtteil Niedervellmar der Stadt Vellmar

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller an der Sache Beteiligten hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Der Name der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Hl. Geist“ im Stadtteil Niedervellmar der Stadt Vellmar wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde und Pfarrei Hl. Geist in Vellmar“.
2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Fulda, 5. Dezember 1997

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. Dezember 1997

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 883/1/11 — 198
StAnz. 52/1997 S. 4042

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1391

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 25. März 1996 (StAnz. S. 1295)

Das Studentenparlament hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ab dem Sommersemester 1998 um 2 DM zu erhöhen und auf 106 DM festzusetzen.

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in Höhe von 106 DM je Semester.

Wiesbaden, 8. Dezember 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.3 — 436/24 (11) — 37
StAnz. 52/1997 S. 4042

1392

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main

Bezug: Erlaß vom 29. April 1996 (StAnz. S. 1655)

Das Studentenparlament der Studentenschaft hat in seiner Sitzung am 3. November 1997 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main ab dem Sommersemester 1998 um 2 DM anzuheben und auf 193 DM pro Semester festzusetzen. Diese Erhöhung dient der Änderung des Semestertickettarifs durch den Rhein-Main-Verkehrsverbund.

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main in Höhe von 193 DM je Semester.

Wiesbaden, 11. Dezember 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.3 — 436/24 (14) — 10
StAnz. 52/1997 S. 4043

1393

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel

Bezug: Erlaß vom 4. Juni 1997 (StAnz. S. 1793)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1997 die Beiträge zur Studentenschaft ab dem Sommersemester 1998 wie folgt festgesetzt:

- a) Für Studierende an allen Standorten, sofern sie nicht unter Punkt b) fallen, auf 96,30 DM je Semester,
- b) für Studierende mit Freifahrtberechtigung in öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 59 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes auf 13 DM je Semester.

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich diese Festsetzung der o. g. Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel bis auf Widerruf.

Wiesbaden, 11. Dezember 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4 — 436/24 (10) — 34
StAnz. 52/1997 S. 4043

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1394

Widmung, Umstufung, Umbenennung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 252, 253 und der Landesstraßen 3073 und 3076 in der Gemarkung bzw. der Ortslage der Stadt Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 252 in der Gemarkung von Frankenberg/Eder im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke (Umgehung Frankenberg/Eder-Ost)

zwischen NK 4918 005 und NK 4918 041 (neu)
von km (neu) 1,613
bis km (neu) 1,644 (aus Richtung Bottendorf) = 0,031 km
zwischen NK 4918 041 (neu) und NK 4918 042 (neu)
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,881 (L 3076) = 0,881 km
zwischen NK 4918 042 (neu) und NK 4918 043 (neu)
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,921 (L 3073) = 0,921 km
zwischen NK 4918 043 (neu) und NK 4918 046 (neu)
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,012 = 0,012 km
von km (neu) 0,019
bis km (neu) 1,479 (B 253) = 1,460 km
zwischen NK 4918 046 (neu) und NK 4918 030
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,129 (B 253) = 0,129 km
gesamt = 3,434 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und werden Bestandteil der Bundesstraße 252 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).

2. Die im Zuge der Bundesstraße 252 in der Gemarkung von Frankenberg/Eder im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Anschlußäste
am NK 4918 0 42 (L 3076)

A—B
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,105 = 0,105 km
und
C—D
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,106 = 0,106 km
gesamt = 0,211 km
am NK 4918 0 43 (L 3073)
A—B
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,178 = 0,178 km
und
C—D
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,187 km = 0,187 km
gesamt = 0,365 km
am NK 4918 0 46 (B 252/253)
A—B
von km (neu) 0,071
bis km (neu) 0,223 = 0,152 km
und
von km (neu) 0,236
bis km (neu) 0,420 = 0,184 km
C—A
von km (neu) 0,000
bis km (neu) 0,035 = 0,035 km
und
von km (neu) 0,048
bis km (neu) 0,255 = 0,207 km
A—D
von km (neu) 0,162
bis km (neu) 0,459 = 0,297 km
und
von km (neu) 0,567
bis km (neu) 0,649 = 0,082 km

- E—F
 von km (neu) 0,053
 bis km (neu) 0,150
 = 0,097 km
 gesamt = 1,054 km
- werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und werden Bestandteil der Bundesstraße 252 (§ 2 Abs. 1 FStrG).
3. Die im Zuge der Bundesstraße 252 in der Gemarkung Frankenberg neugebaute Strecke
 zwischen NK 4918 041 (neu) und NK 4918 036
 von km (neu) 0,006
 bis km (neu) 0,028
 = 0,022 km
 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1982 — GVBl. I. S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3073 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
4. Die im Zuge der Landesstraße 3073 in der Gemarkung Frankenberg neugebauten Strecken
 zwischen NK 4919 047 und NK 4918 043 (neu)
 von km (neu) 2,103
 bis km (neu) 2,200
 = 0,097 km
 zwischen NK 4918 043 (neu) und NK 4918 019 (alt)
 von km (neu) 0,000
 bis km (neu) 0,115
 = 0,115 km
 gesamt = 0,212 km
 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Gemeindestraßen und werden in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3073
 zwischen NK 4919 047 und NK 4918 019 (alt)
 von km (alt) 2,195
 bis km (alt) 2,205
 = 0,010 km
 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Bundesstraße 252 aufgestuft (§ 2 Nr. 3 a FStrG).
 Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).
6. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 252 in der Gemarkung Frankenberg
 zwischen NK 4918 005 und NK 4918 036
 von km (alt) 1,660
 bis km (alt) 2,547
 = 0,887 km
 zwischen NK 4918 036 und NK 4918 020 (alt)
 von km (alt) 0,000
 bis km (alt) 0,720 (Bottendorfer Straße)
 = 0,720 km
 zwischen NK 4918 020 (alt) und NK 4918 021 (alt)
 von km (alt) 0,000
 bis km (alt) 0,344 (Bottendorfer Straße)
 = 0,344 km
 zwischen NK 4918 020 alt und NK 4918 023 alt
 von km (alt) 0,000
 bis km (alt) 0,007
 = 0,007 km
 zwischen NK 4918 020 alt und NK 4918 024
 von km (alt) 0,007
 bis km (alt) 1,026 (Bahnhofstraße/
 Röddenauer Straße)
 = 1,019 km
 gesamt = 2,977 km
- einschließlich Anschlußast A—B
 am NK 4918 036 (K 117)
 von km 0,000
 bis km 0,150
 = 0,150 km
 haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3073 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
7. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 252 (Uferstraße) in der Gemarkung Frankenberg
 zwischen NK 4918 021 alt und NK 4918 023 alt
 von km 0,007
 bis km 0,836
 = 0,829 km
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).
- Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Frankenberg über (§ 43 HStrG).
8. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3073 (Hainstraße)
 zwischen NK 4919 047 und NK 4918 019 alt
 von km 2,093 (alt)
 bis km 2,123 (alt)
 = 0,030 km
 zwischen NK 4919 043 und NK 4918 019 alt
 von km 2,310 (alt)
 bis km 3,227 (alt)
 = 0,917 km
 zwischen NK 4919 019 alt und NK 4918 020 alt
 von km 0,000
 bis km 0,587
 = 0,587 km
 gesamt = 1,534 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
 Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Frankenberg über (§ 43 HStrG).
9. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3076 (Rosenthaler Straße)
 zwischen NK 4918 014 und NK 4918 019 alt
 von km 1,714 (alt)
 bis km 2,633 (alt)
 = 0,919 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
 Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Frankenberg über (§ 43 HStrG).
10. Die Teilstrecken der Bundesstraße 252 (Ederstraße)
 zwischen NK 4918 021 und NK 4918 023 alt
 von km 0,836 (alt)
 bis km 0,840 (alt)
 = 0,004 km
 zwischen NK 4918 023 alt und NK 4918 046
 von km 0,000 (alt)
 bis km 1,042 (alt)
 = 1,042 km
 gesamt = 1,046 km
 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Bundesstraße 253 umbenannt gemäß § 1 Abs. 5 FStrG.
11. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 252
 zwischen NK 4918 023 alt und NK 4918 030 alt
 von km 1,252 (alt)
 bis km 1,256 (alt)
 = 0,004 km
 und
 von km 1,313 (alt)
 bis km 1,377 (alt)
 = 0,064 km
 gesamt = 0,068 km
 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zum Wirtschaftsweg eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).
12. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 252
 zwischen NK 4918 023 alt und NK 4918 030 alt
 von km 1,200 (alt)
 bis km 1,252 (alt)
 = 0,052 km
 und
 von km 1,256 (alt)
 bis km 1,270 (alt)
 = 0,014 km
 und
 von km 1,292 (alt)
 bis km 1,313 (alt)
 = 0,021 km
 und
 von km 1,377 (alt)
 bis km 1,406 (alt)
 = 0,029 km
 gesamt = 0,116 km
 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 eingezogen und rekultiviert (§ 2 Abs. 4 FStrG).

13. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 252 zwischen NK 4918 005 und NK 4918 036 von km 1,616 (alt) bis km 1,660 (alt) = 0,044 km ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).
14. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3073 zwischen NK 4919 047 und NK 4918 019 alt von km 2,123 (alt) bis km 2,195 (alt) = 0,072 km und von km 2,205 (alt) bis km 2,310 (alt) = 0,105 km
gesamt = 0,177 km sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 eingezogen und re-kultiviert (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. Dezember 1997

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1798

StAnz. 52/1997 S. 4043

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

1395

Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbohrungen „Bromskirchen und Hallenberg“

zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit in Wiesbaden,
und
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft in Düsseldorf,

wird gemäß § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926) und § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) sowie Art. 1 und 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV.NW. S. 674/SGV.NW. 202 — GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbohrung „Bromskirchen“ in Bromskirchen, Kreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, und Tiefbohrung „Struth“ in Hallenberg, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, ist die Bezirksregierung Arnsberg in Nordrhein-Westfalen. Diese handelt unter Anwendung des in Hessen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Hessen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, 5. Dezember 1997 Düsseldorf, 31. Oktober 1997

**Für das Land Hessen
Die Ministerin für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
gez. Margarethe N i m s c h

**Für das Land
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**
gez. Bärbel H ö h n

StAnz. 52/1997 S. 4045

1396

Geschäftsordnung für die Verwaltung der Hessischen Übergangwohnheime (GO-ÜWH)

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck
§ 3 Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit, Fort- und Weiterbildung

II. Organisation

- § 4 Stellung und Aufbau der Hessischen Übergangwohnheime
§ 5 Aufgaben der Hessischen Übergangwohnheime
§ 6 Leitung der Behörde
§ 7 Sachbearbeiter/innen und sonstige Beschäftigte
§ 8 Berichtspflicht
§ 9 Öffentlichkeitsarbeit
§ 10 Dienstweg
§ 11 Weisungsgebundenheit

III. Geschäftsablauf, Innerer Dienstbetrieb

- § 12 Erlaß von Dienstanweisungen
§ 13 Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht
§ 14 Zeichnungsbefugnis
§ 15 Dienstsiegel

- § 16 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 17 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle
- § 18 Dienstreisen
- § 19 Arbeitszeit
- § 20 Ergänzende Bestimmungen
- § 21 Schlußbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Hessischen Übergangwohnheime.

§ 2

Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Grundsätze der Zusammenarbeit, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb der Hessischen Übergangwohnheime. Sie soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsaufbau einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht und effizient zu erfüllen.

§ 3

Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Vorgesetzten sind verantwortlich für die Personalführung. Sie sollen die Beschäftigten zur Leistung motivieren, ihre Arbeitszufriedenheit fördern und ihnen Raum für Kreativität geben. Unbeschadet der Weisungsbefugnis sollen sie die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöhen, Verantwortung zu übernehmen. Die Beschäftigten sollen gefördert werden.

(2) Die Vorgesetzten weisen die Beschäftigten in die Aufgabengebiete ein, steuern und koordinieren die Arbeitsabläufe durch Bearbeitungsrichtlinien bzw. allgemeine Entscheidungskriterien und überprüfen die Arbeitsergebnisse. Dabei ist Anerkennung so wichtig wie konstruktive Kritik, Arbeitsziele sind von den Vorgesetzten unbeschadet ihrer Weisungsbefugnis unter Einbeziehung der Beschäftigten festzulegen. Gegenseitiger Informationsaustausch, zum Beispiel in regelmäßig durchzuführenden Mitarbeiterbesprechungen, ist eines der wichtigsten Führungsmittel. Die Vorgesetzten achten auf angemessene Arbeitsbedingungen.

(3) Der Fort- und Weiterbildung kommt besondere Bedeutung zu. Die Vorgesetzten sind für die Fortbildung der Beschäftigten mitverantwortlich und haben diese gezielt zu fördern. Die Dienststelle entwickelt Grundsätze der Fort- und Weiterbildung und fortzuschreibende Weiterbildungsprogramme. Die Fortbildung soll nicht nur der unmittelbaren Aufgabenerledigung dienen, sondern die berufliche Gesamtqualifikation sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Beschäftigten fördern und weiterentwickeln.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Beschäftigten auf allen Ebenen gelten die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung. Alle Beschäftigten arbeiten eng zusammen und wirken auf einheitliche, abgestimmte Entscheidungen hin. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein kann.

II. Organisation

§ 4

Stellung und Aufbau der Hessischen Übergangwohnheime

(1) Die Hessischen Übergangwohnheime sind Dienststellen des Landes Hessen, die dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit als oberste Landesbehörde nachgeordnet sind. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt den Regierungspräsidien.

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich

1. auf die Überwachung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Übergangwohnheime, auf die Betreuung der Wohnheimbewohner, die Genehmigung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes sowie die Hausordnung,
2. im Rahmen der Geschäfts- und Wirtschaftsführung auf die Vorbereitung und den Abschluß von Nutzungsverträgen und die Besetzung der Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter.
3. Die Regierungspräsidien führen regelmäßig Geschäfts- und Wirtschaftsprüfungen durch. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Dienststellenleitung ist über bei der Prüfung festgestellte Mängel sofort zu unterrichten und zu ihrer Behebung aufzufordern. Die fristgemäße Behebung der Mängel ist zu überwachen. Der Prüfungsbericht ist mit der Stellungnahme der Dienststellenleitung und der hierzu getroffenen Entscheidung des Regierungspräsidiums dem Ministerium vorzulegen.

(3) Die Übergangwohnheime gliedern sich in Leitung und Verwaltung, sowie innerhalb der Verwaltung in Sachgebiete. Für die Aufgabenorganisation sind der Organisationsplan und der Geschäftsverteilungsplan maßgebend. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums.

§ 5

Aufgaben der Hessischen Übergangwohnheime

(1) Die Aufgaben der Hessischen Übergangwohnheime ergeben sich aus dem „Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Übergangwohnheimen“ vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 822) und der jeweils gültigen „Gebührenordnung für die Unterbringung in Übergangwohnheimen“ sowie dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Übergangwohnheime des Landes Hessen bringen die nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829 ff.) nach Hessen verteilten Spätaussiedler sowie deren Familienangehörige vorläufig unter und

- regeln unter anderem durch Erstellen einer Hausordnung das Zusammenleben in den Unterkünften,
- erheben die Gebühren für die Unterbringung.

(3) Neben ihrer eigentlichen Aufgabe der vorläufigen Unterbringung haben die Übergangwohnheime im Zusammenwirken mit den Betreuungsverbänden und sonstigen Institutionen, die sich um die Belange der Spätaussiedler kümmern, die Eingliederung in allen gesellschaftlichen Bereichen fördernd zu unterstützen und Hilfen bei der Lösung von Problemen des täglichen Lebens anzubieten, insbesondere

- Unterstützung bei allen administrativen Angelegenheiten unter anderem der Landes-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, zum Beispiel Meldeamt, Standesamt, Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Flüchtlingsdienst, Rentenstellen,
- Informationsvermittlung über die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland,
- Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche,
- Informationsvermittlung zur Schul- und Ausbildungssituation,
- Informationsvermittlung über Sprachfördermaßnahmen,
- Förderung der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben,
- Beratung und Hilfe/Vermittlung beim Eintritt in Vereine,
- Hinweise auf das Betreuungs- und Beratungsangebot der Betreuungsorganisationen,
- Beratung über bestehende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zum Beispiel Krabbelstuben, Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte,
- qualifizierte Hilfe im Einzelfall und
- besondere der Bedarfslage angepaßte Betreuungsmaßnahmen für jugendliche Spätaussiedler.

Bei Bedarf sind Arbeitskreise einzurichten, um die Betreuungsmaßnahmen der einzelnen Träger zu koordinieren.

Der Abschluß und die Beendigung von Nutzungsverträgen für Auswechunterkünfte, die den Übergangwohnheimen verwaltungsmäßig angebunden sind/werden, obliegt den Regierungspräsidien nach Rücksprache mit dem zuständigen Übergangwohnheim.

§ 6

Leitung der Behörde

(1) Die Leiterinnen oder die Leiter der hessischen Übergangwohnheime werden auf Vorschlag des zuständigen Regierungspräsidiums durch das Ministerium bestellt. Mit der Vertretung der Leiterin oder des Leiters (Dienststellenleitung) wird eine geeignete Beschäftigte oder ein geeigneter Beschäftigter auf Vorschlag der Dienststellenleitung vom Regierungspräsidium beauftragt. Die Vertretung der Dienststellenleitung wechselt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Abstand von 36 Monaten im Rotationsverfahren.

(2) Die Dienststellenleitung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte des Übergangwohnheimes. Sie ist Vorgesetzte aller Beschäftigten, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Dienststellenleitung entscheidet über den sachgemäßen Personaleinsatz und überwacht die gleichmäßige Auslastung der Beschäftigten. Eine entsprechend qualifizierte Aufgabenzuweisung ist sicherzustellen und im Geschäftsverteilungsplan darzustellen.

(4) Alle Beschäftigten erfüllen ihre Aufgaben zügig, zweckmäßig und wirtschaftlich, entwickeln dabei Initiative und handeln selbständig.

§ 7

Weitere Beschäftigte

Alle weiteren Beschäftigten werden auf Vorschlag der Dienststellenleitung vom Regierungspräsidium eingestellt. Sie nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes wahr.

§ 8

Berichtspflicht

(1) Die Dienststellenleitung hat das Regierungspräsidium über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutende Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

(2) Alle Beschäftigten haben ihre jeweiligen Vorgesetzten über wichtige Informationen, außergewöhnliche Belastungen sowie Arbeitsrückstände, die nicht in angemessener Zeit abgebaut werden können, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen von nicht grundsätzlicher oder politischer Bedeutung erteilt die Dienststellenleitung. Andere Beschäftigte dürfen die Öffentlichkeit nur mit Genehmigung der Dienststellenleitung über Vorgänge im Übergangswohnheim unterrichten; der Dienststellenleitung ist von der erteilten Auskunft Kenntnis zu geben. Die Dienststellenleitung ist in der Öffentlichkeitsarbeit von den Beschäftigten zu unterstützen. Maßnahmen und wichtige Vorgänge, die voraussichtlich öffentliches Interesse finden, sind der Dienststellenleitung rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Bei Auskünften an die Medien, die über regionale Vorgänge hinausgehen, ist die Pressestelle des Regierungspräsidiums einzuschalten.

§ 10

Dienstweg

(1) Die Übergangswohnheime verkehren mit allen Dienststellen auf dem Dienstweg.

(2) Alle Beschäftigten der Übergangswohnheime sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Dies gilt nicht in persönlichen Angelegenheiten. In besonders dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung mit obersten Landesbehörden unmittelbar in Verbindung treten. In diesen Fällen ist dem Regierungspräsidium und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, soweit ihm nicht unmittelbar berichtet wurde, eine Durchschrift des Berichtes vorzulegen und der Grund der unmittelbaren Berichterstattung zu erläutern.

§ 11

Weisungsgebundenheit

(1) Die Beschäftigten sind bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.

(2) Haben Beschäftigte Bedenken, eine Weisung auszuführen, so haben sie ihre Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der oder die Beschäftigte seine oder ihre abweichende Meinung in einem Aktenvermerk festhalten, um zum Ausdruck zu bringen, daß er oder sie auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle ist im Entwurf vor dem Handzeichen der Vermerk „a. A.“ (auf Anweisung) anzubringen.

III. Geschäftsablauf, Innerer Dienstbetrieb

§ 12

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisungen sind von den Leitungen der Übergangswohnheime in eigener Zuständigkeit zu regeln:

- Behandlung der Posteingänge,
- Behandlung der Postausgänge,
- Bearbeitung der Eingänge, Zwischenbescheide,
- Aktenvermerke,
- Form und Inhalt des Schriftverkehrs,
- Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen,
- Aktenführung und Aussonderung,
- Führung des Dienstsiegels,

- Beglaubigungen,
- Dienst-/Sprechzeiten und dgl.

Die Befugnis der Dienststellenleitungen, in weiteren Bereichen Regelungen durch Geschäftsanweisungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht

(1) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Mündliche Zusagen sind zu vermeiden. Sind Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(2) Akteneinsicht darf nur mit Zustimmung der Dienststellenleitung an Berechtigte gewährt werden.

§ 14

Zeichnungsbefugnis

(1) Jede Bearbeiterin und jeder Bearbeiter zeichnet nach einer von der Dienststellenleitung festgelegten Einarbeitungszeit im Einzelfall die von ihr oder ihm verfaßten Schriftstücke selbst, soweit nicht der oder dem Vorgesetzten

- durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschriften
- durch die Geschäftsordnung
- durch einen generellen Vorbehaltskatalog oder
- im Einzelfall die Schlußzeichnung vorbehalten ist.

Sie übernehmen damit die Verantwortung für die Zuständigkeit und für den Inhalt des Schriftstückes sowie dafür, daß die Vorschriften über die Zusammenarbeit und alle Arbeitsvermerke beachtet worden sind.

(2) Jeder Bearbeiterin und jedem Bearbeiter obliegt es zu prüfen, ob sie oder er mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit oder wegen der notwendigen Fachkompetenz Schriftstücke der Dienststellenleitung zur Unterschrift vorlegen muß.

(3) Es zeichnen:

- die Dienststellenleitung des Übergangswohnheims ohne Zusatz,
- die Vertretung der Dienststellenleitung mit dem Zusatz „in Vertretung“,
- die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 15

Dienstsiegel

Die Übergangswohnheime führen das kleine Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 22. März 1988, StAnz. S.787). Die Dienststellenleitung ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Beschäftigten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

§ 16

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Dienststellenleitung genehmigt das zuständige Regierungspräsidium. Die Dienststellenleitung kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst beurlauben. Zeitpunkt und Dauer sind dem Regierungspräsidium schriftlich anzuzeigen.

(3) Urlaub und Dienstbefreiung für die Beschäftigten der Übergangswohnheime werden von der Dienststellenleitung bewilligt.

(4) Urlaubsgesuche müssen rechtzeitig vorgelegt werden. Der Urlaub darf erst dann angetreten werden, wenn er genehmigt ist.

(5) Die Urlaubsvertretung muß gesichert sein.

(6) Der Name des Vertreters bzw. der Vertreterin ist im Urlaubsantrag anzugeben. Der Antrag ist von der Vertreterin bzw. dem Vertreter abzuzeichnen.

§ 17

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am vierten Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis zu führen, die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Beschäftigten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Dienststellenleitung. Die Befugnis kann delegiert werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat für Dienstreisen von mehr als drei Tagen die Genehmigung des Regierungspräsidiums einzuholen.

(3) Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (zum Beispiel Fahrtenbuch, Dienstreisebericht o. ä.).

§ 19

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeitszeiten sind einzuhalten.

(2) Bei gleitender Arbeitszeit gelten die hierfür abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.

(3) Die Beschäftigten sind zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn es dringende dienstliche Belange erfordern. Überstunden sind durch Freizeitausgleich auszugleichen. Die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

Die Dienststellenleitung kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium ergänzende mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen. Die Dienststellenleitung kann die Befugnisse gemäß §§ 14 und 16 an die Leitungen der Außenstellen delegieren.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Die bestehenden Richtlinien für die Hessischen Übergangswohnheime für Aussiedler und Zuwanderer aus den osteuropäischen Ländern und der DDR, das Notaufnahmehaus Gießen und die Zentrale Förderschule für jugendliche Aussiedler vom 24. Februar 1983 (StAnz. S. 1017) werden aufgehoben.

(2) Die Geschäftsordnung ist jeder Beschäftigten und jedem Beschäftigten auszuhändigen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, 10. Dezember 1997

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
I 11 / IX 4 — 58 b 12
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 52/1997 S. 4045

1397

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG**Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1998**

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 11. September 1997 über die Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge 1998 in der geänderten Fassung vom 27. 11. 1997 wird gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88) genehmigt.

Wiesbaden, 9. Dezember 1997

Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
V A 1 — 19 a 28/01 d

StAnz. 52/1997 S. 4048

Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wieviel Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 4. Januar 1998 bestimmt. Für Betriebe, die am Stichtag wegen Neueinstellung leere Stallplätze haben, gelten die im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tierzahlen.

(3) Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben.

Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung soll auf der von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Meldekarte erfolgen.

Erhält ein Tierbesitzer bis 1. Februar 1998 keine Meldekarte, so ist er verpflichtet, seinen Tierbestand bis zum 1. März 1998 formlos bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Postfach 3223, 65022 Wiesbaden, Telefon 06 11/94 08 30, anzuzeigen.

Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 1. März 1998 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, wird der Tierbestand des Vorjahres für die Beitragsveranlagung zugrundegelegt.

Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

(4) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt.

Imker, die nicht Mitglied im LHI sind, haben die Zahl der Bienenvölker mit der amtlichen Meldekarte anzugeben.

Viehändler sind beitragspflichtige Tierbesitzer, wenn sie Tierställe betreiben. Sie haben ebenfalls die Zahl der am Stichtag gehaltenen Tiere anzugeben.

§ 2

Die Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1998 werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Einhufer je Tier 10,— DM
2. Für Rinder (einschließlich Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen) je Tier 7,40 DM
3. Für Schafe
 - a) unter 1 Jahr beitragsfrei
 - b) alle anderen Schafe je Tier 4,70 DM
4. Für Schweine je Tier 4,60 DM
5. Für Ziegen beitragsfrei
6. Für Bienenvölker je Volk 4,— DM
7. Für Geflügel beitragsfrei
8. Für Süßwasserfische beitragsfrei
9. Mindestbeitrag für Tiere unter 1 bis 4 und 6 10,— DM

Zu 9: Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierhalters beträgt unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 10,— DM.

In Fällen, in denen der Mindestbeitrag für mehrere Tierarten anfällt, wird er nur einmal pro Tierhalter erhoben.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden, das heißt, die im Falle eines Seuchenausbruches als eine Einheit angesehen werden müssen. Die Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle.

§ 4

(1) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(2) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5

(1) Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheids in voller Höhe zu entrichten.

Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer.

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1998 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt.

§ 6

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind. § 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130), bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, 27. November 1997

**Der Vorsitzende des Vorstands der
Hessischen Tierseuchenkasse
Friedhelm Schneider**

1398

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Staatlichen Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis

ernannt:

zum Studiendirektor Oberstudienrat (BaL) Karlheinz Wecht, Starkenburg-Gymnasium Heppenheim (1. 7. 97);

zum Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters/der Leiterin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern/Schülerinnen an dem Realschulzweig und der Förderstufe Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit Förderstufe mit mehr als 180 bis 360 Schülern/Schülerinnen (BaL) Franz Auer, Lorsch (1. 7. 97);

zum Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern/Schülerinnen an dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe Rektor einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen (BaL) Lothar Rumrich, Bensheim (29. 7. 97);

zum Rektor an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern/Schülerinnen Rektor an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen (BaL) Manfred Boxheimer, Lampertheim (1. 7. 97);

zum Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen an dem Realschulzweig und der Förderstufe Lehrer (BaL) Olaf Kühn, Lautertal (1. 7. 97);

zum Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern/Schülerinnen an der Grund- und Hauptschule Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen (BaL) Gerd Glaser, Biblis (1. 7. 97);

zur Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen Lehrerin (BaL) Renate Brückner, Lampertheim (1. 7. 97);

zum zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern/Schülerinnen Lehrer (BaL) Horst Knop, Bensheim-Auerbach (23. 7. 97);

zur Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern/Schülerinnen Lehrerin als Leiterin einer Grundschule (BaL) Sabine Herold, Wald-Michelbach (1. 7. 97);

zur Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern/Schülerinnen Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen (BaL) Brita Reiter, Lampertheim (1. 7. 97);

zu Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern/Schülerinnen die Lehrer als Leiter einer Grundschule (BaL) Klaus Linnebach, Erlenbach, Peter Gärtner, Bürstadt (beide 1. 7. 97);

zum/zu Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Petra Schüle, Bensheim, Ute Niemeier, Mörlenbach, Mike Thehos, Bensheim (sämtlich 8. 9. 97);

zu Lehrern/Lehrerinnen z. A. (BaP) Jörg Blackert, Heppenheim, Gerda Neuser-Sommerlad, Wald-Michelbach, Dr. Peter Kunte, Birkenau, Stefanie Gerhardt, Bensheim, Kerstin Dannenberg, Heppenheim, Studienrat z. A. (BaP) Hans Schuller, Bensheim (sämtlich 8. 9. 97);

zum/zur Studienrat/rätin z. A. (BaP) Hartwig Schulte, Bensheim (11. 9. 97), Regina Pollnowski, Bensheim (3. 11. 97);

zur Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern/Schülerinnen Lehrerin (BaL) Gisela Herzog, Rimbach (1. 7. 97);

zum/zu Studienrat/rätinnen (BaL) der/die Studienrat/rätinnen z. A. (BaP) Reiner Schöpka, Lampertheim (12. 9. 97), Brigitte Wolf, Lampertheim (31. 10. 97), Andrea Bergner, Bensheim (3. 11. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Helmut Walter, Lampertheim (31. 1. 98); die Studiendirektoren/direktorin (BaL) Werner Dorn, Bensheim (31. 7. 97), Leonore Nitz, Bensheim (31. 10. 97), Hartmut Ostheim, Bensheim (30. 11. 97);

Oberstudienrat/rätin (BaL) Dietmar Lehmann, Wald-Michelbach, Veronika Le Mong, Bensheim (beide 31. 1. 98);

Lehrerin (BaL) Ursula Herbert, Grundschule, Biblis-Nordheim (31. 10. 97).

Heppenheim, 12. Dezember 1997

**Staatliches Schulamt für den Kreis
Bergstraße und den Odenwaldkreis
II — Pfr.**

St.Anz. 52/1997 S. 4049

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1399

DARMSTADT

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Faulbruch bei Erzhausen“ vom 3. Dezember 1997

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Teilbereiche der östlich und südöstlich von Erzhausen gelegenen, Faulbruch genannten, Wald- und Grünlandflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet „Faulbruch bei Erzhausen“ für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 3, 4 und 5 der Gemarkung Erzhausen, Gemeinde Erzhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, und der Flur 7 der Gemarkung Egelsbach, Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 71 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Wald- und Grünlandflächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten zu schaffen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und Pfade zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. außerhalb der dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Hundē unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung des Grundstückes Flur 3 Nr. 2/1 teilweise der Gemarkung Erzhausen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Nutzung der Flurstücke Flur 5 Nr. 19—28/2 der Gemarkung Erzhausen der Gemeinde Erzhausen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen. Die Nutzung hat einzelstammweise zu erfolgen;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
8. die Ausübung der Jagd;
9. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen und des Betriebes der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden; die Maßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde vor Ausführung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 9 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

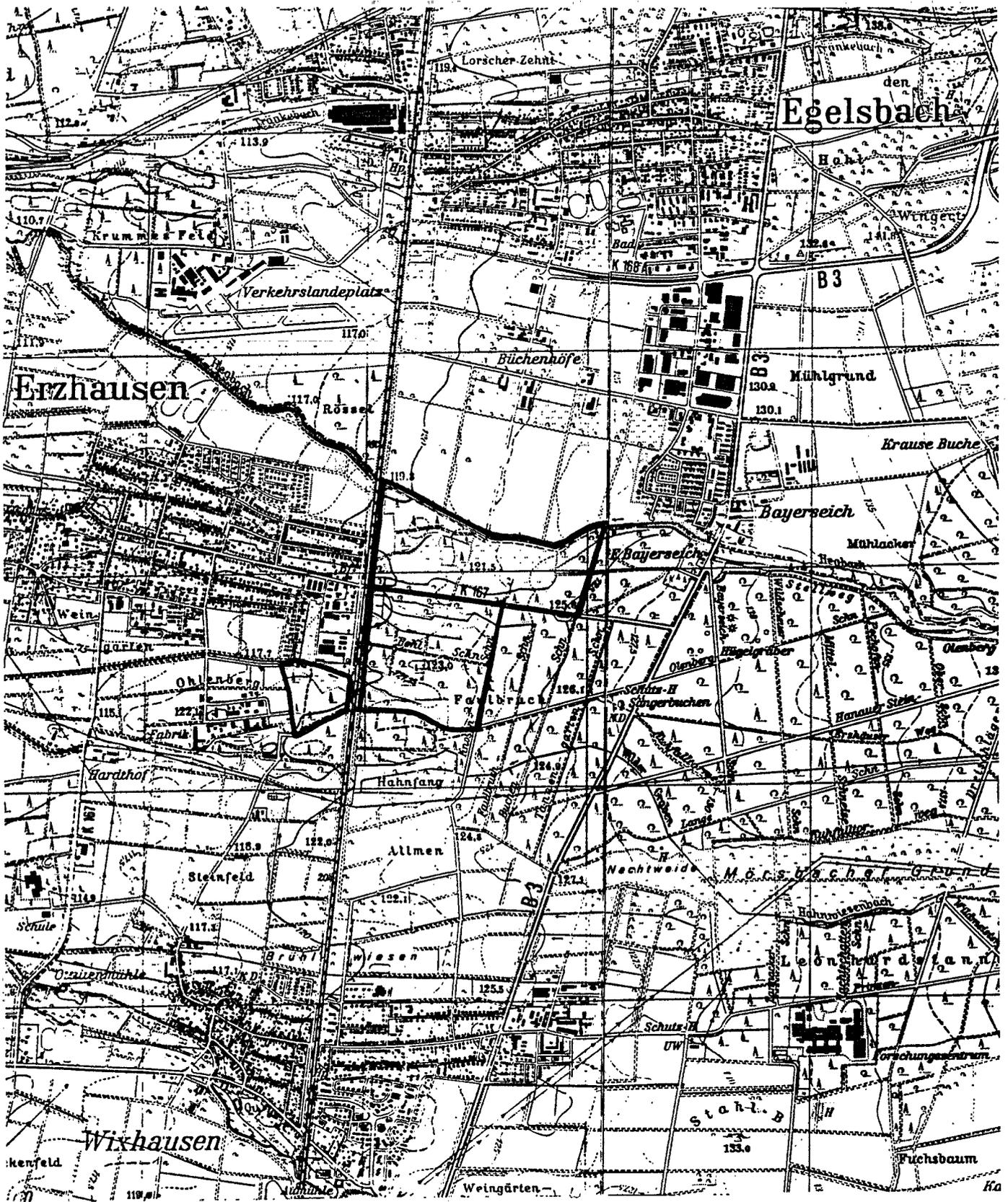
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1997 S. 4050



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blätter Nr. 6017 und 6018,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur
einstweiligen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes „Faulbruch bei Erzhausen“



Regierungspräsidium Darmstadt

Die vier Morgen

im Feulbruch

im Steinfeld
an der Erzhäuser Grenze

Fl. 5

SEN

Ohlenberg

Hahnfang

3/1

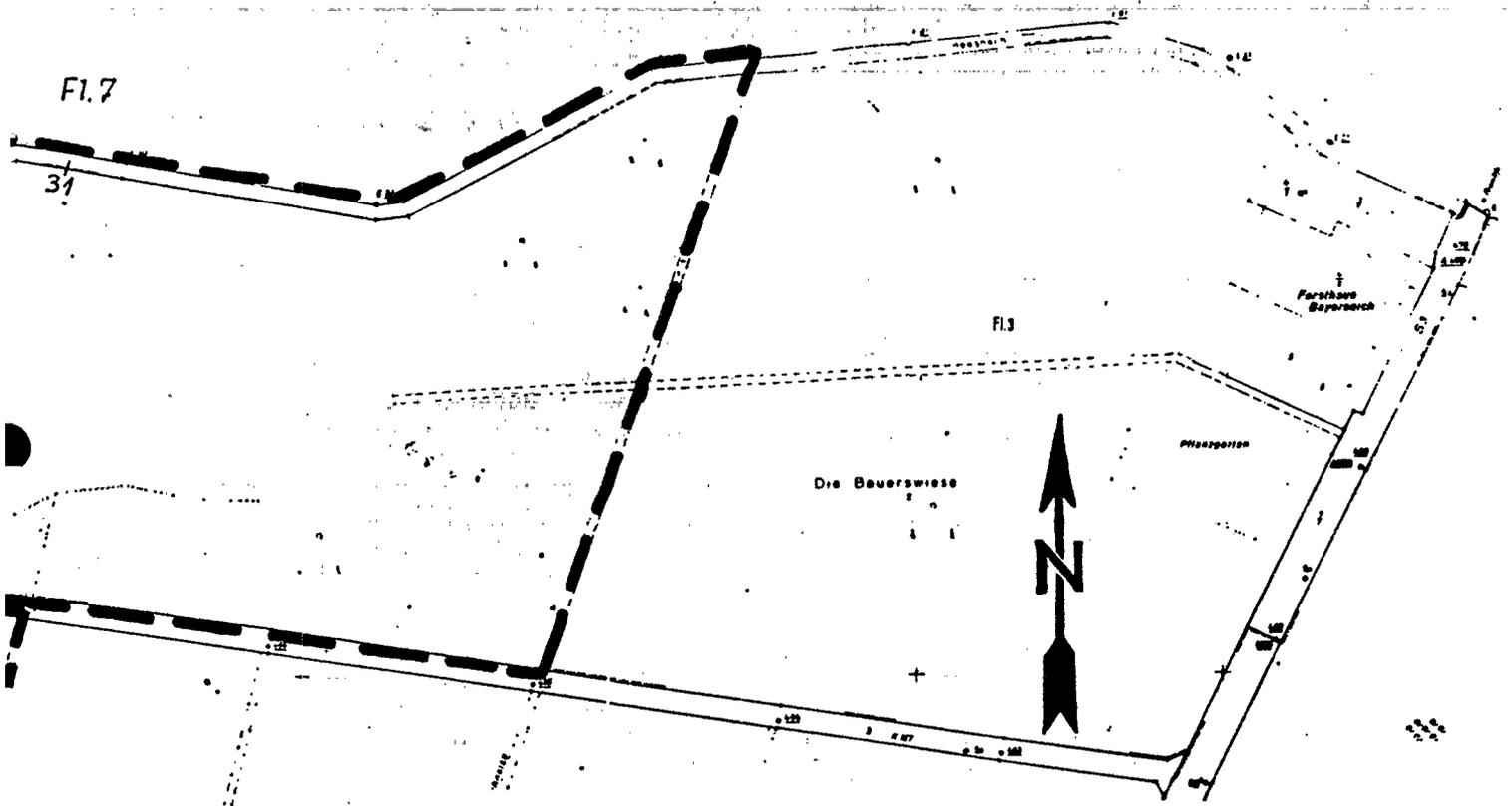
1/3

Das Fw

RS

RS

RS



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des
 künftigen Naturschutzgebietes „Faulbruch bei Erzhausen“
 vom 3. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg; Offenbach
 Gemeinde: Erzhausen; Egelsbach
 Gemarkung: Erzhausen; Egelsbach
 Flur: 3, 4 und 5; 7

Der Faulbruch

FLH

Hambacher Aue

St. Brunschweiler

den Birken

1400

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 21. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 20. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 84) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem
Kreisausschuß des
Landkreises Darmstadt-Dieburg,
untere Naturschutzbehörde,
Albinstraße 23,
64807 Dieburg.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 100 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1997 S. 4054

Anlage 2, Übersichtskartenblatt zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 21. November 1997
Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 6116 und L 6118, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Verleiftigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007



Weiterstadt



Ober-Ramstadt

1401

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn“ vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Büttelborn gelegenen Wiesenflächen entlang des Landgrabens sowie ein angrenzender Wald im Heißfeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn“ erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 3 und 16 der Gemarkung Büttelborn, Gemeinde Büttelborn, der Flur 2 der Gemarkung Berkach und der Flur 6 der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 87,98 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland-, Brach- und Ackerflächen, Gehölze und Gewässer. Er hat eine Größe von 28,14 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland-, Brach- und Waldflächen, außerdem Gewässer und Gebüsche. Er hat eine Größe von 59,84 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in Teilbereichen des verlandeten Altneckarlaufes westlich von Büttelborn im Naturraum Hessische Rheinebene gelegenen Grünlandgesellschaften, insbesondere Feuchtwiesenreste aus dem Verband des Calthion und Glatthaferwiesen, Großseggenrieder, Hochstaudenfluren und Röhrichte sowie einen angrenzenden artenreichen Laubwald für viele Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll wiederhergestellt werden. Schutz- und Pflegeziel ist die Sicherstellung einer weiteren Grünlandnutzung und die Förderung der naturnahen Waldbestände.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
8. die Anlage von Freigärhaufen oder die Lagerung von Stallmist;
9. außerhalb der Wege zu reiten;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.

(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

(4) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
4. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen;
7. die Errichtung von Hochsitzen aus Holz mit einer Grundfläche bis 4 m², soweit sie keine Störung des Landschaftsbildes verursachen.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
3. dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 5 genannten Folgen erwarten läßt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (7) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (8) Genehmigungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. außerhalb der Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Waldflächen zu düngen;
18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Grundstück Flur 2 Nr. 73/4 der Gemarkung Berkach zu düngen und vor dem 1. Juni zu mähen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. a) die Nachbeweidung auf den Flurstücken Flur 16 Nr. 13, 15, 115/1 und 116 der Gemarkung Büttelborn einschließlich

- der Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Weidezäune auf den Flurstücken 13, 15 und 115/1 sowie der alljährlichen Errichtung und dem Abbau eines mobilen Weidezäunes auf Flurstück 116;
- b) die Nachbeweidung mit Schafen in der Zeit vom 1. November bis 15. März, jedoch ohne Pferchhaltung;
3. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Bestände unter den in § 4 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen:
- a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
- b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von maximal 90 Prozent des stehenden Holzvorrates,
- c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen von maximal 90 Prozent des Holzvorrates,
- d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März durchzuführen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. die Ausübung der Angelei mit der Handangel in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Fasane in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd;
11. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes, der Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten sowie dem Wassern und der Kopfdüngung innerhalb einer fünfjährigen Anwuchsphase unter der in § 4 Nr. 16 genannten Einschränkung;
12. die einzelstammweise Entnahme der Pappeln auf Flurstücken der Flur 16 in der Gemarkung Büttelborn;
13. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben;
14. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen und des Betriebes der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und Abs. 2 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, soweit diese Handlung nicht in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

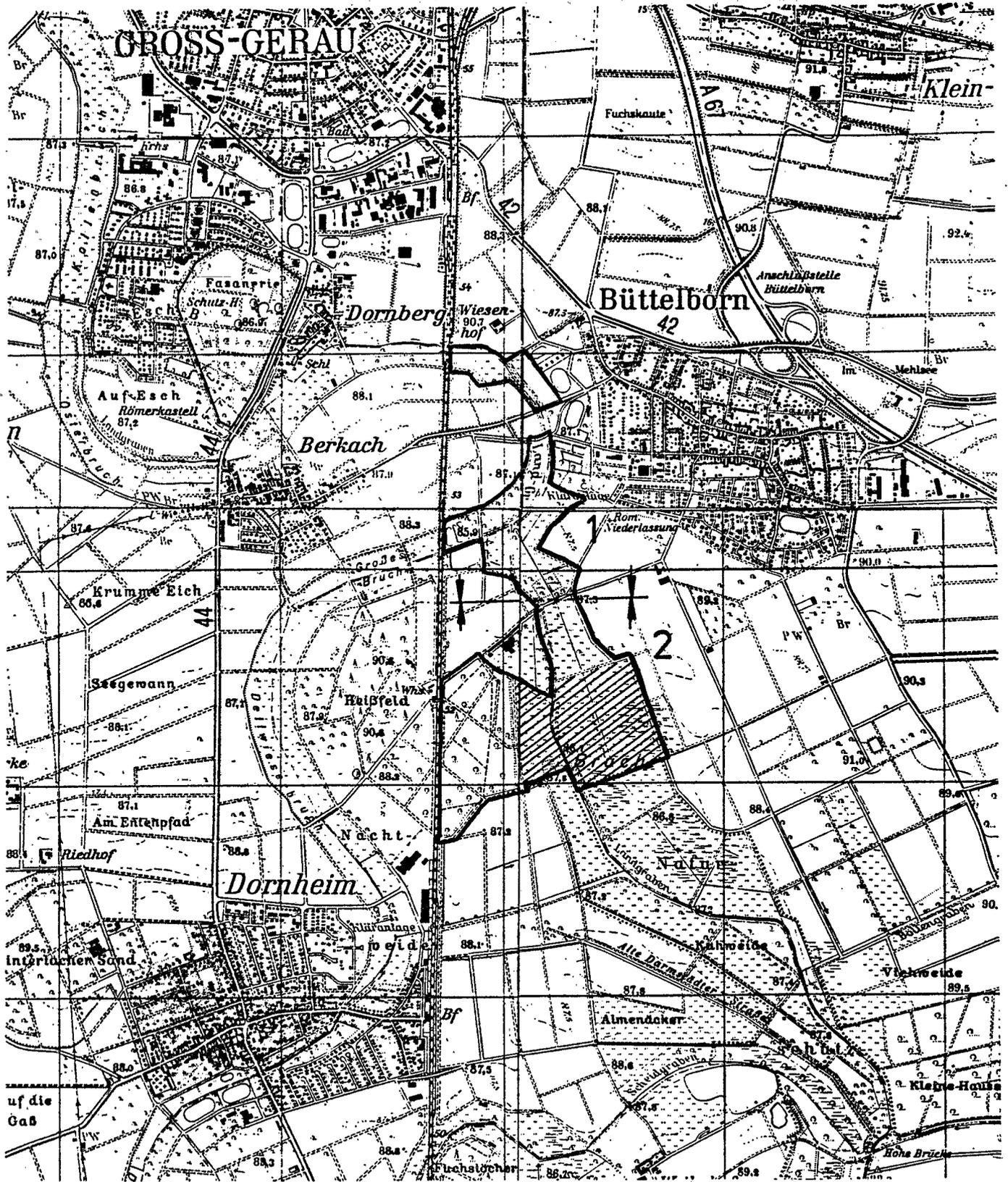
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 52/1997 S. 4054



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 6016, 6017, 6116, 6117, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

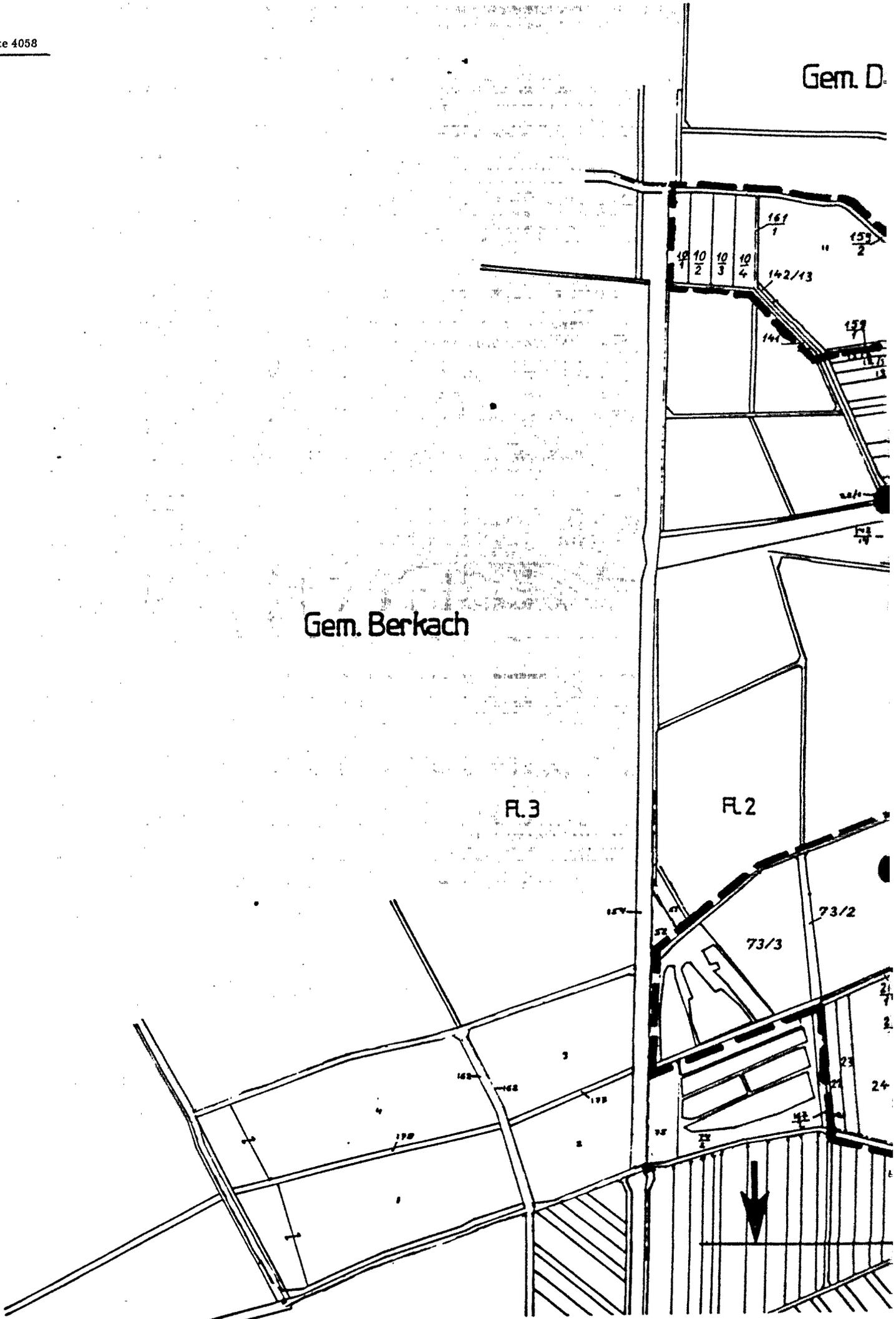
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn“

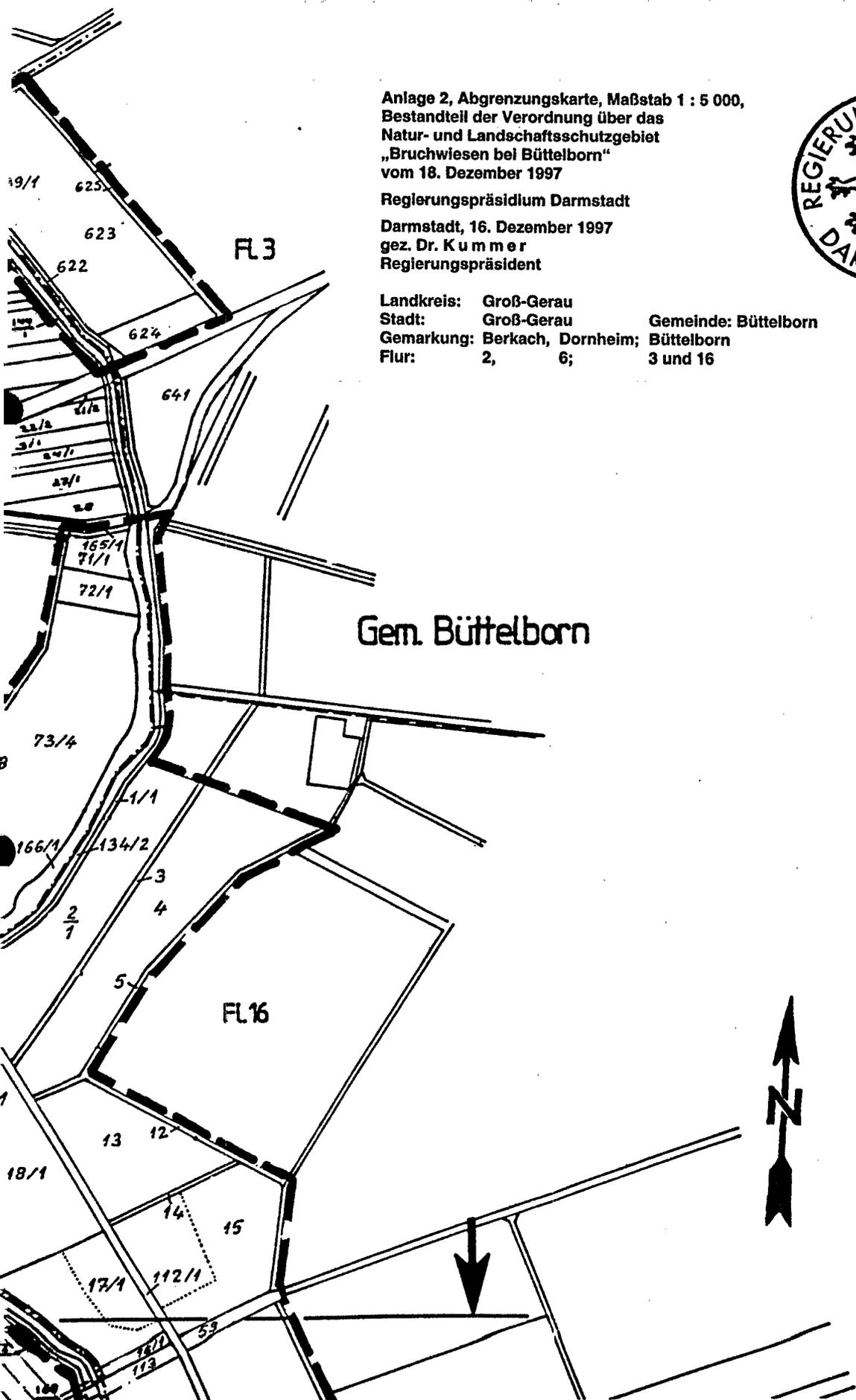
Gem. D.

Gem. Berkach

Fl. 3

Fl. 2





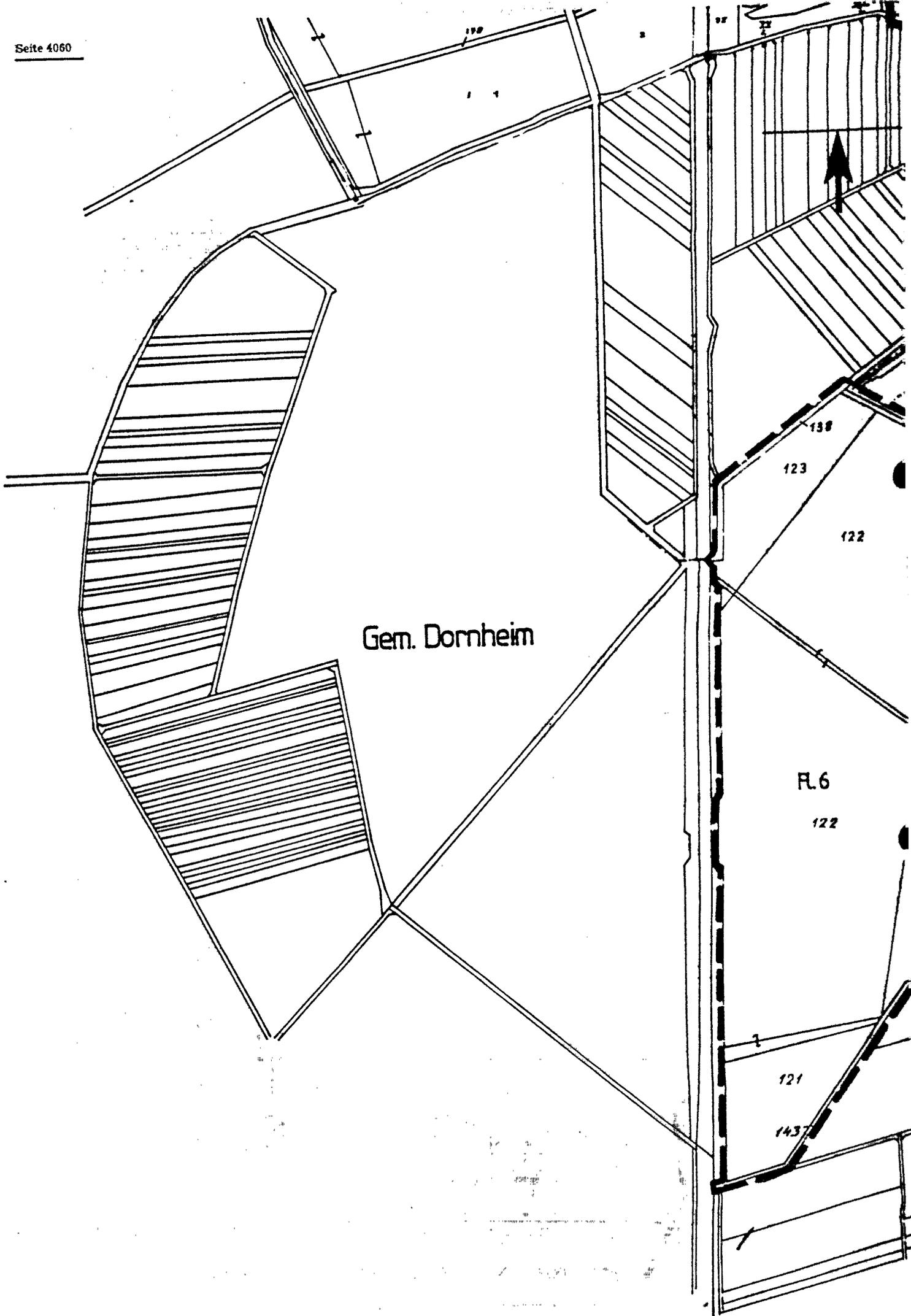
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Natur- und Landschaftsschutzgebiet
 „Bruchwiesen bei Büttelborn“
 vom 18. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 16. Dezember 1997
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

Landkreis: Groß-Gerau
 Stadt: Groß-Gerau
 Gemarkung: Berkach, Dornheim; Büttelborn
 Flur: 2, 6;

Gemeinde: Büttelborn
 Büttelborn
 3 und 16





Gem. Dornheim

Fl. 6

122

121

143

123

122

138

198



1402

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach“ vom 11. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das nordöstlich von Mörlenbach gelegene Seitental der Weschnitz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 15 und 16 der Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, und der Flur 4 der Gemarkung Zotzenbach, Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 19,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Vorderer Odenwald gelegene feuchtigkeitsgeprägte Tal des Erbach-Grabens mit angrenzenden Hanglagen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tierarten zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den Grünlandgesellschaften, vor allem den Feuchtwiesen, den ausgedehnten Röhrichtbeständen, den Seggenriedern, Gebüsch, Streuobst- und Waldbeständen. Pflegeziel ist die Sicherstellung einer weiteren Nutzung der Grünlandflächen und Streuobstbestände sowie eine Pflege der Feuchstandorte mit den gebietsprägenden Schilfbeständen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;

10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. die Grundstücke Flur 15 Nr. 78/1, 80/2 tlw., 85 tlw. und Flur 16 Nr. 4/1 der Gemarkung Mörlenbach zu düngen oder zu beweiden;
17. Grundstück Flur 15 Nr. 73/2 tlw. zu düngen, zu beweiden oder vor dem 1. Juli zu mähen;
18. Pferde weiden zu lassen, ebenso die Pferdhaltung mit Schafen;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
21. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Abbau von Weidezäunen;
3. die ackerbauliche Nutzung der Grundstücke Flur 16 Nr. 9 tlw. und Flur 15 Nr. 73/2 tlw., 74/2, 90 tlw. und 100 der Gemarkung Mörlenbach im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
4. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Begründung, Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Nutzung naturnaher Waldbestände unter der in § 3-Nr. 15 genannten Einschränkung:
 - a) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen in der Altersklasse der Baumhölzer,
 - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen,
 - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen und der Maßgabe, Laubhölzer zu fördern;
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise der Zeit vom 1. Juni bis 15. März durchzuführen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März, insbesondere der Rückschnitt von Gehölzen innerhalb eines Schutzstreifens von höchstens 10 m beidseitig der Mastmittellinie der Freileitungen;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Jagdeinrichtungen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. März, die Ausübung von Gesellschaftsjagden sowie die Jagd auf Fasane nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachs und ohne die Fallenjagd;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter der in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkung;
11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Be-

eintrüchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;

12. Maßnahmen, die die Planung und den Bau der Ortsumgebung der Bundesstraße 38 von Mörlenbach auf den Grundstücken Flur 16 Nr. 4/1, 5/1, 6, 9 und 28/1 sowie den Wegeabschnitten 101/6, 101/7 und 101/19 der Gemarkung Mörlenbach betreffen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 52/1997 S. 4062



Hausecker

Ulrichsberg

Ulrichsberg

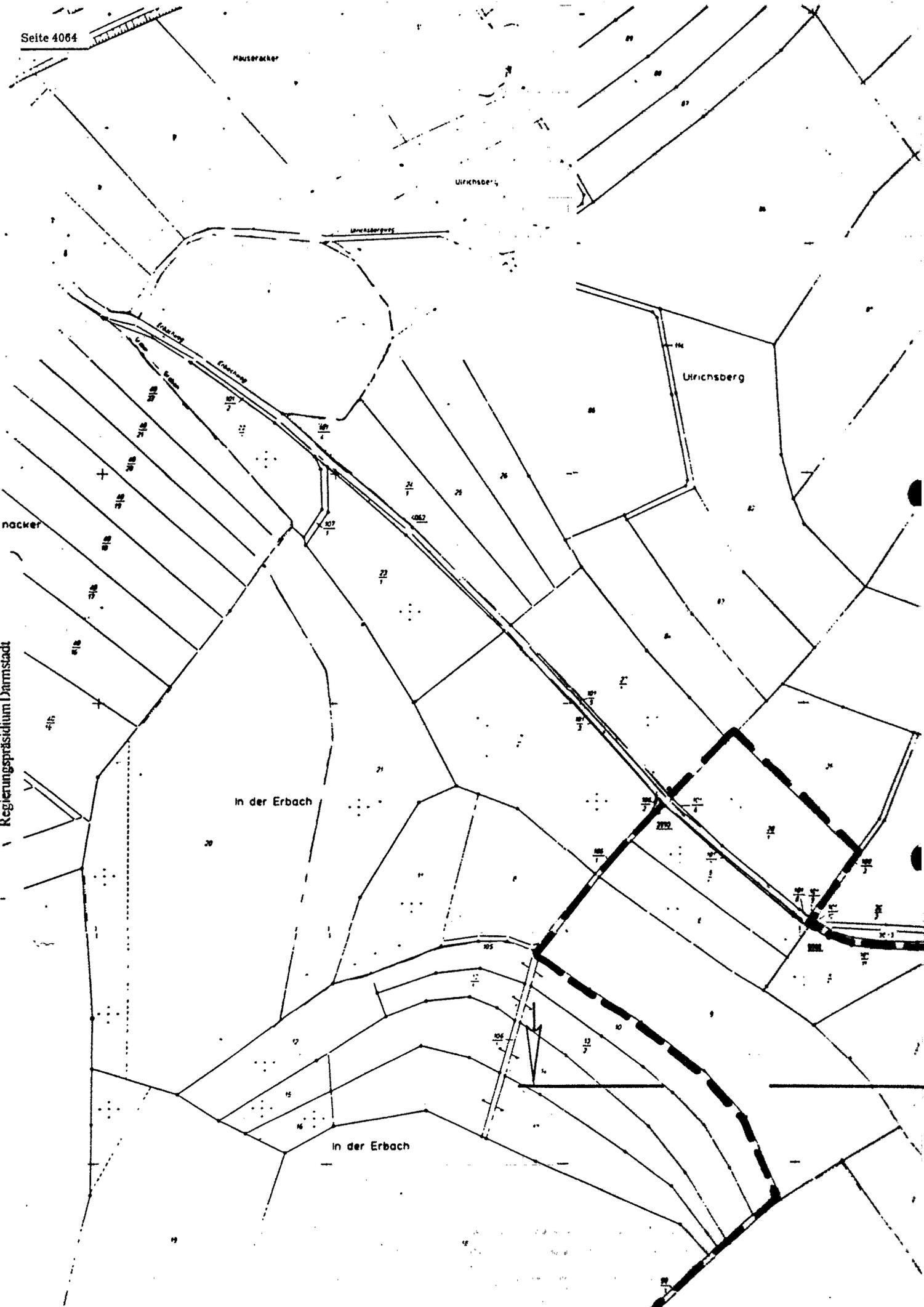
Ulrichsberg

nacker

Kriegungspräsidium Darmstadt

In der Erbach

In der Erbach

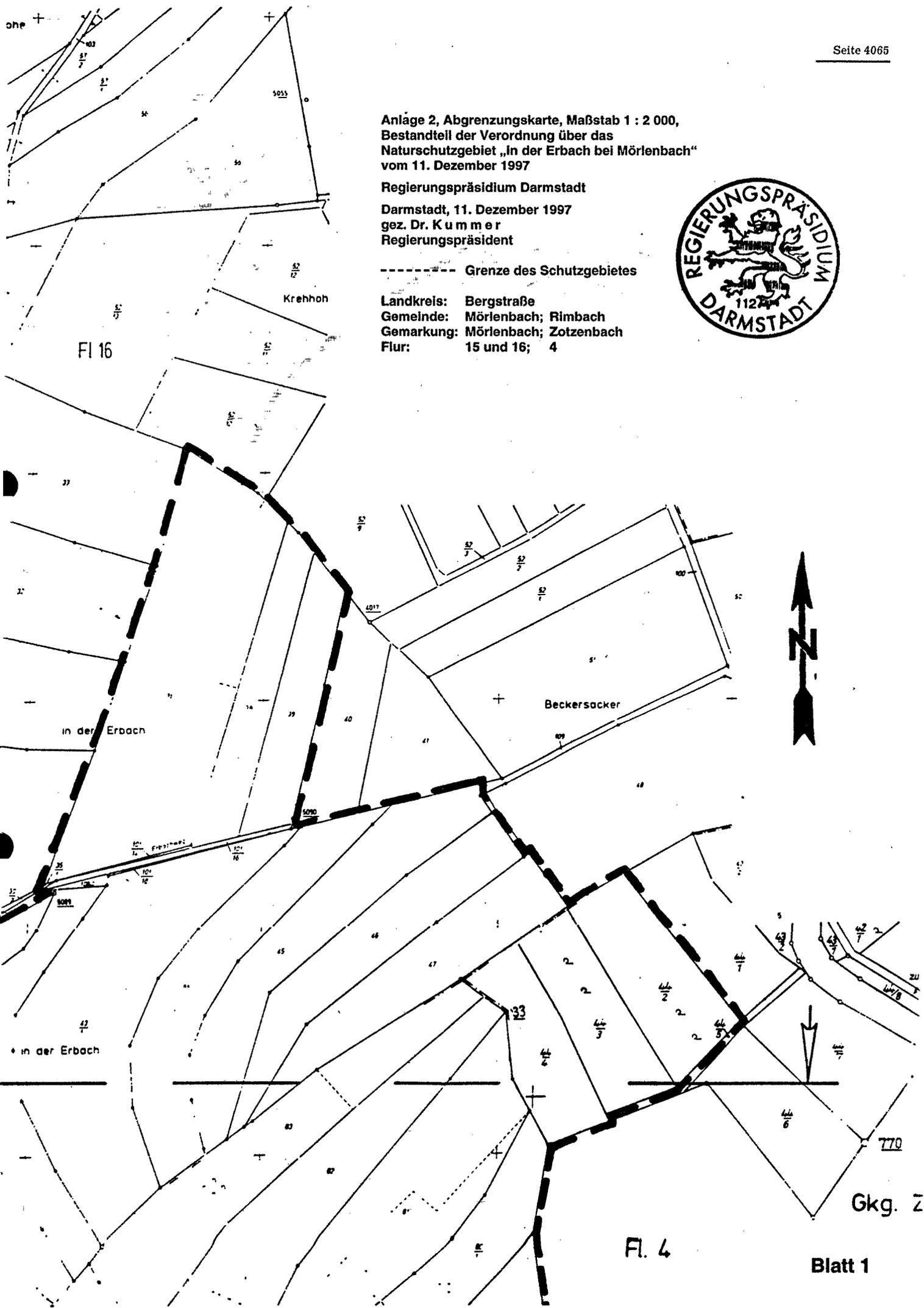


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach“
vom 11. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 11. Dezember 1997
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Mörlenbach; Rimbach
Gemarkung: Mörlenbach; Zotzenbach
Flur: 15 und 16; 4



Fl. 4

Blatt 1

Gkg. 2

Fl 16

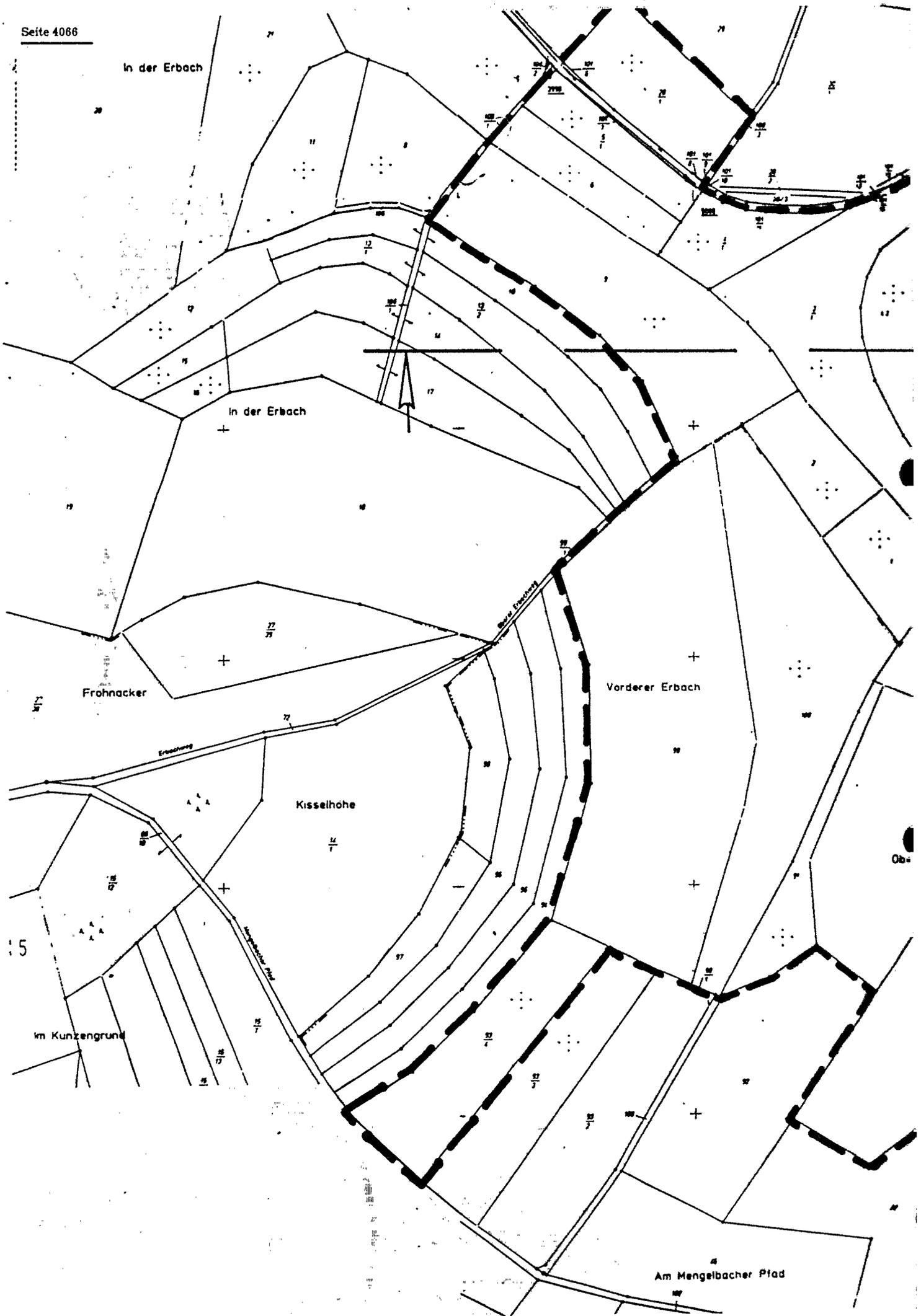
Krehhoh

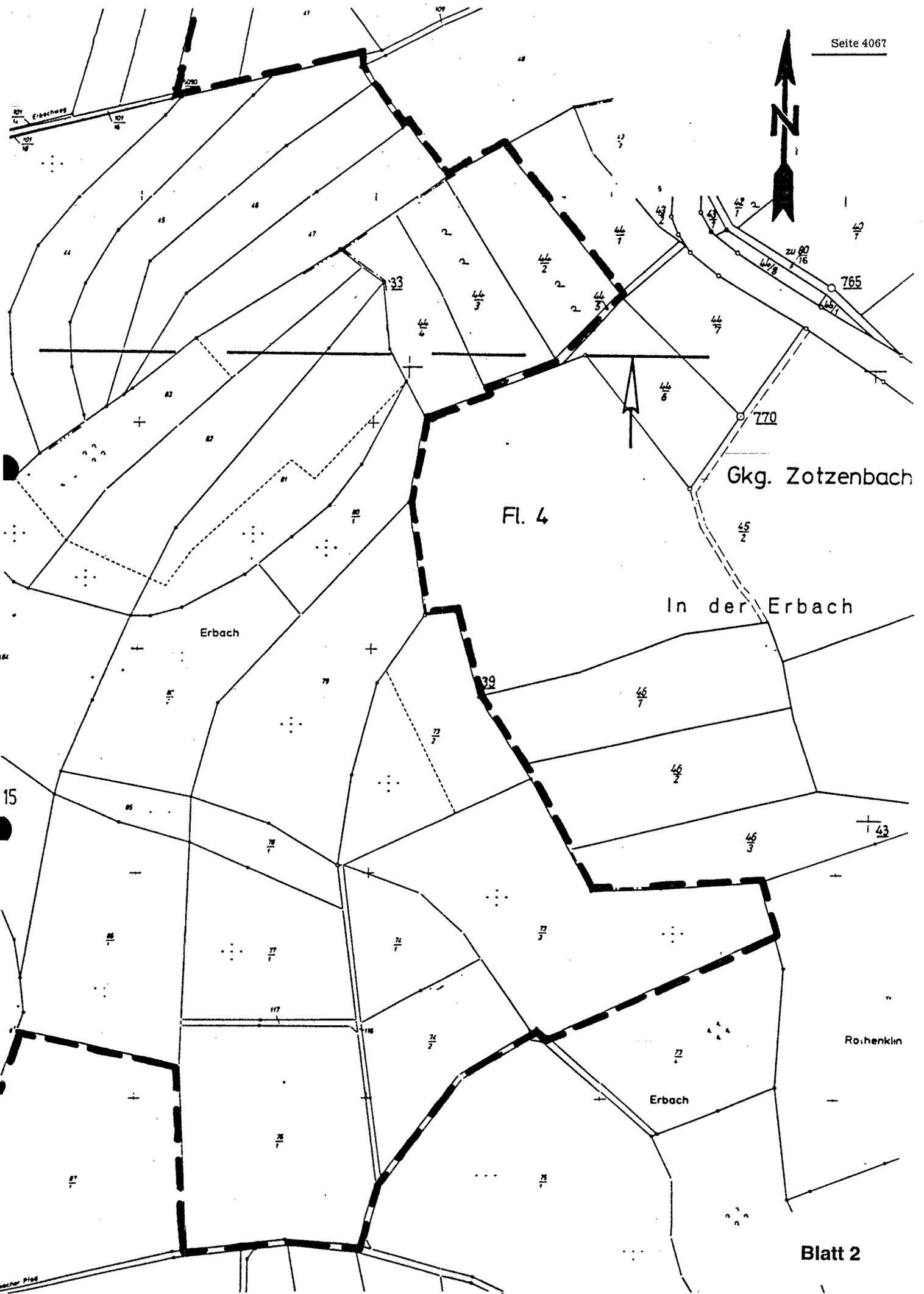
Beckersacker

in der Erbach

in der Erbach

770





Gkg. Zotzenbach

Fl. 4

In der Erbach

Erbach

Reihenkin

Erbach

1403

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“ vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südlich der Stadt Groß-Gerau gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 8 der Gemarkung Groß-Gerau und der Flur 3 der Gemarkung Wallerstädten, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 15,39 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Hessische Rheinebene einen naturgeschichtlichen Abschnitt der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhrichten und Seggenriedern als Lebensraum zahlreicher, teilweise hochgradig gefährdeter Tierarten sowie großflächigen Wiesen in einer von intensiver Landwirtschaft und angrenzender Bebauung geprägten Umgebung zu sichern. Ziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Rückführung von Ackerflächen in Grünland auf freiwilliger Basis. Für das Biotopverbundsystem Hessische Altneckarlandschaft stellt dieser Feuchtbiotop einen weiteren wesentlichen Bestandteil dar.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. mit Kutschen zu fahren;

11. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Herbizide außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen einzusetzen;
16. die Grundstücke Flur 8 Nr. 19 und 20 der Gemarkung Groß-Gerau und Flur 3 Nr. 63 der Gemarkung Wallerstädten zu düngen;
17. den nördlichen Teil des Grundstückes Flur 3 Nr. 63 der Gemarkung Wallerstädten, der im Süden durch die verlängerte nördliche Seite des Weges Nr. 74 begrenzt wird, nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen oder vor dem 8. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglichen Materialien in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar;
5. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störungen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
8. die extensive Beweidung der Grundstücke Flur 3 Nr. 61, 62 und des nördlichen Teiles des Grundstückes Nr. 63 der Gemarkung Wallerstädten, der im Süden durch die verlängerte nördliche Seite des Weges Nr. 74 begrenzt wird, ab dem 8. Juni;
9. auf den Wegen Flur 3 Nr. 57 und 59 der Gemarkung Wallerstädten zu reiten;
10. die Schafbeweidung ohne Pferchhaltung in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

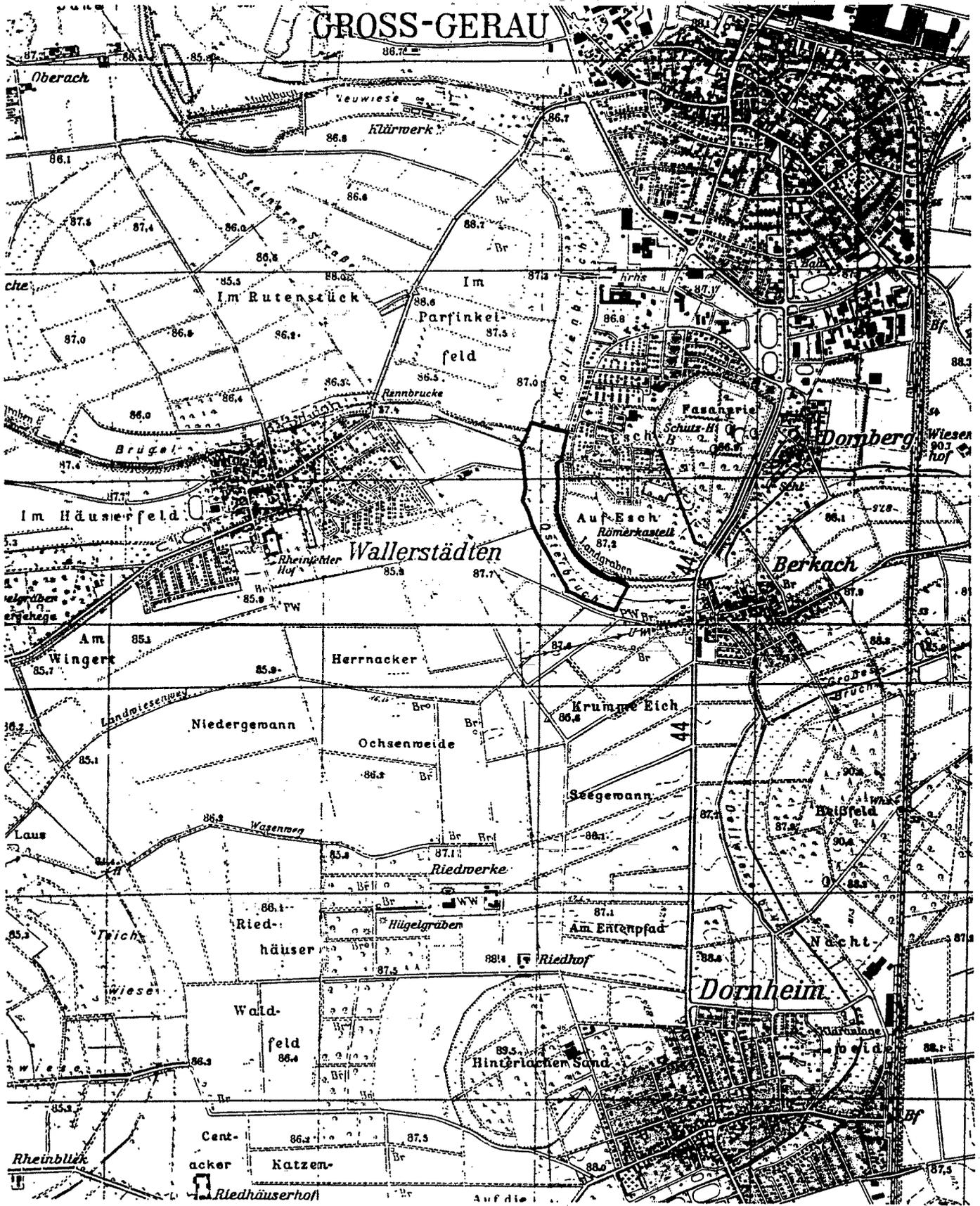
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1997

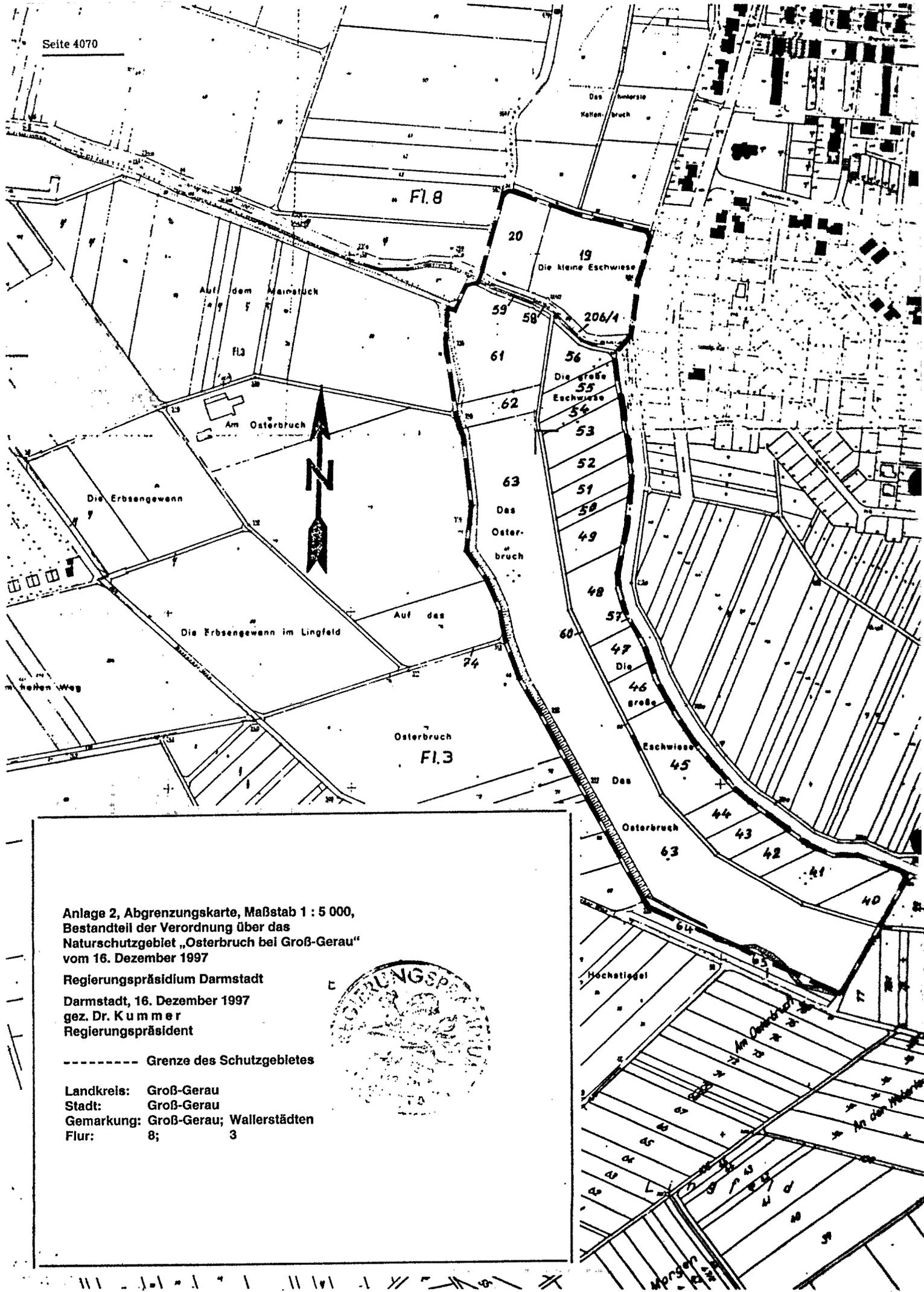
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 52/1997 S. 4068



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“
 vom 16. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 16. Dezember 1997

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau
 Stadt: Groß-Gerau
 Gemarkung: Groß-Gerau; Wallerstädten
 Flur: 8; 3

1404

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Mit Verfügung vom 4. Dezember 1997 habe ich

Herrn Thomas Ulrich,
Sudetenring 140,
61200 Wölfersheim,

als Sachverständigen für die Untersuchung von Gegen- und Zweitproben aus dem Bereich Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft und für die mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft sowie die Bestimmung der Gesamtkeimzahl von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Unterstützung des sensorischen Befundes zugelassen. Radioaktivitätsbestimmungen sind ausgeschlossen.

Darmstadt, 4. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 17 — 20 a 06/17 — 21
St.Anz. 52/1997 S. 4071

1405 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 2. Dezember 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Laub- und Mischwaldflächen, Gebüsche, Feuchtbereiche, Wiesen, Magerrasenflächen, Kleingewässer und Ruderalflächen südwestlich von Marburg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Flachsbühl“ in der Gemarkung Hermershausen, in den Gemarkungsteilen „Die Insel“, „Der große Ort“, „Die Erlenwiese“, „Die Eichen“, „Der Scheibelstrauch“ in der Gemarkung Wehrshausen, in den Gemarkungsteilen „Die kleine Lummersbach“, „In der Lummersbach“, „Beim steinernen Kreuz“, „Die Heidenhecke“ in der Gemarkung Cyriaxweimar, in den Gemarkungsteilen „Im Anseboden“, „In der Lummersbach“, „Der hohe Küppel“, „Der Wittelsberg“, „Am Wittelsberg“, „Die Hilbertskehle“ und „Der wüste Boden“ in der Gemarkung Haddamshausen der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Es hat eine Größe von 138,2 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Biotopmosaik aus Laub- und Mischwäldern, Gebüschen, Feuchtbereichen, Wiesen, Magerrasen, Kleingewässern und Ruderalflächen mit den darin vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand abzusenken;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Mai zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Freigärhaufen anzulegen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken;
20. der Bau von Jagdkanzeln.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 16 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Ackerflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14 und 16 genannten Einschränkungen. Die Düngung mit Festmist ist zulässig;
3. die Kalkung der Fläche Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 6, Flurstück 1/6 mit einer Menge, die sich aus regelmäßigen Bodenuntersuchungen ergibt;
4. die Beweidung mit Schafen, ersatzweise mit Rindern in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Dezember;
5. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Waldbestände:
 - a) die forstwirtschaftliche Nutzung von hiebsreifen Bäumen ab Altersklasse 6 mit einem Brusthöhendurchmesser > 50 cm durch maßvolle einzelstammweise Entnahme unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes. Die Entnahme ist in einer Menge von < 30 Erntefestmeter je ha im Jahrzehnt bei mindestens zwei Durchgängen zulässig. 10 Prozent des Holzvorrates sind als Totholz zu erhalten;
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen bis zur Altersklasse 5 zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse unter Belassung eines möglichst hohen Totholzanteils;
 - c) die Wiedereinführung und Aufrechterhaltung der Niederwaldbewirtschaftung in der Forstabteilung 168 unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
 - d) die kurzfristige Entnahme und Nutzung von Fichten sowie die Umwandlung der Nadelholzreinbestände und der Pappelbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
 - e) Maßnahmen des Forstschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- die Einschlagsmaßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise nur in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar bei stabiler Frostwetterlage durchzuführen;
6. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Kaninchen mit Ausnahme der Bau- und Fallenjagd;
 7. die Erhaltung vorhandener Kanzeln sowie der Bau von Anstzleitern und Schirmen;
 8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen in der Zeit vom 16. Juni bis zum 28. Februar sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;
 10. die Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung vorhandener Altlasten und altlastenverdächtiger Flächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 11. die Beseitigung und das Verfüllen der bisher von der Bundeswehr genutzten baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aus Verkehrssicherungsgründen;

12. die Anlage von Kleingewässern und die Renaturierung von Fließgewässern;
13. die Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

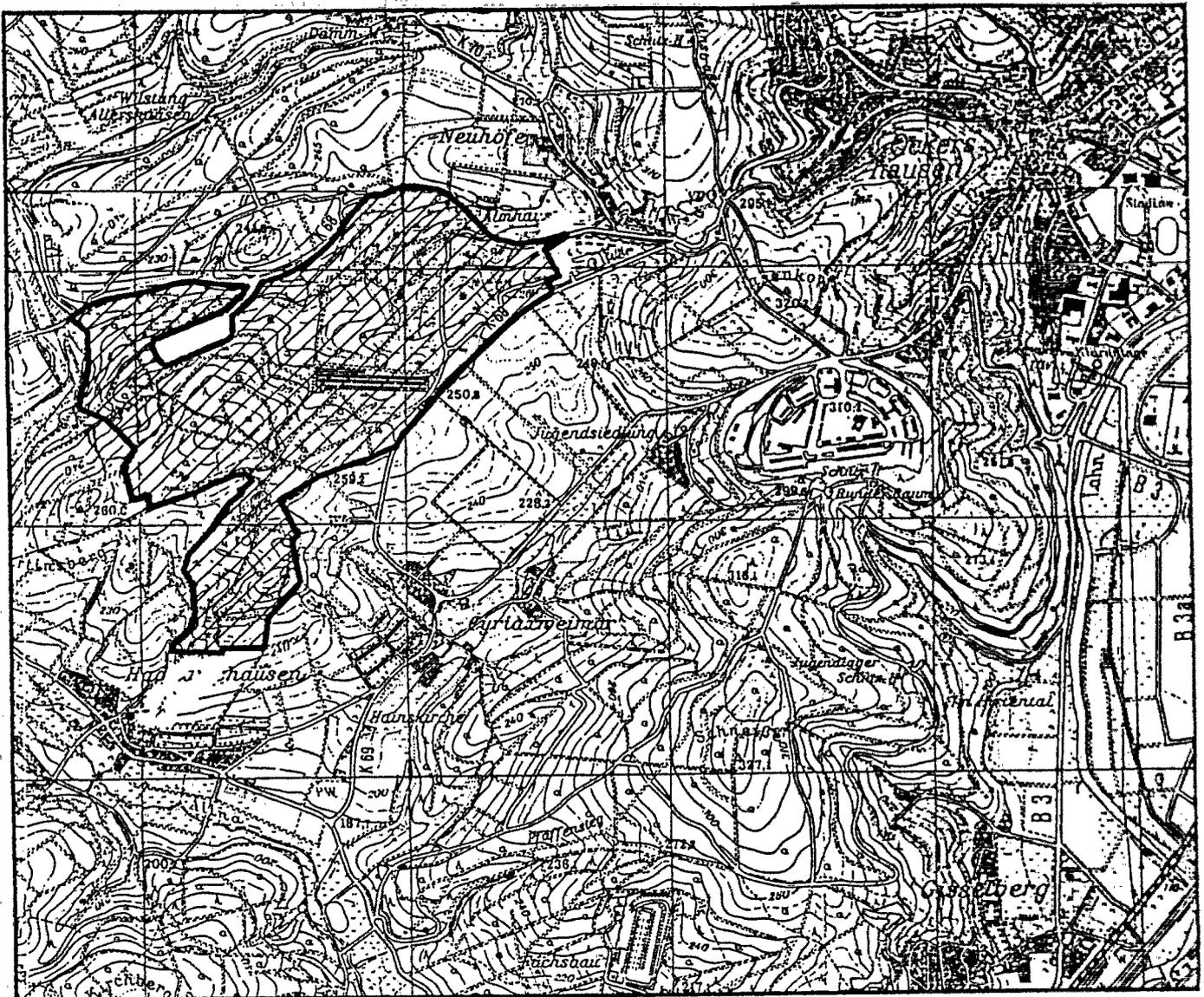
Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 15. September 1993 (StAnz. S. 2536), geändert durch Verordnung vom 19. August 1996 (StAnz. S. 2937) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

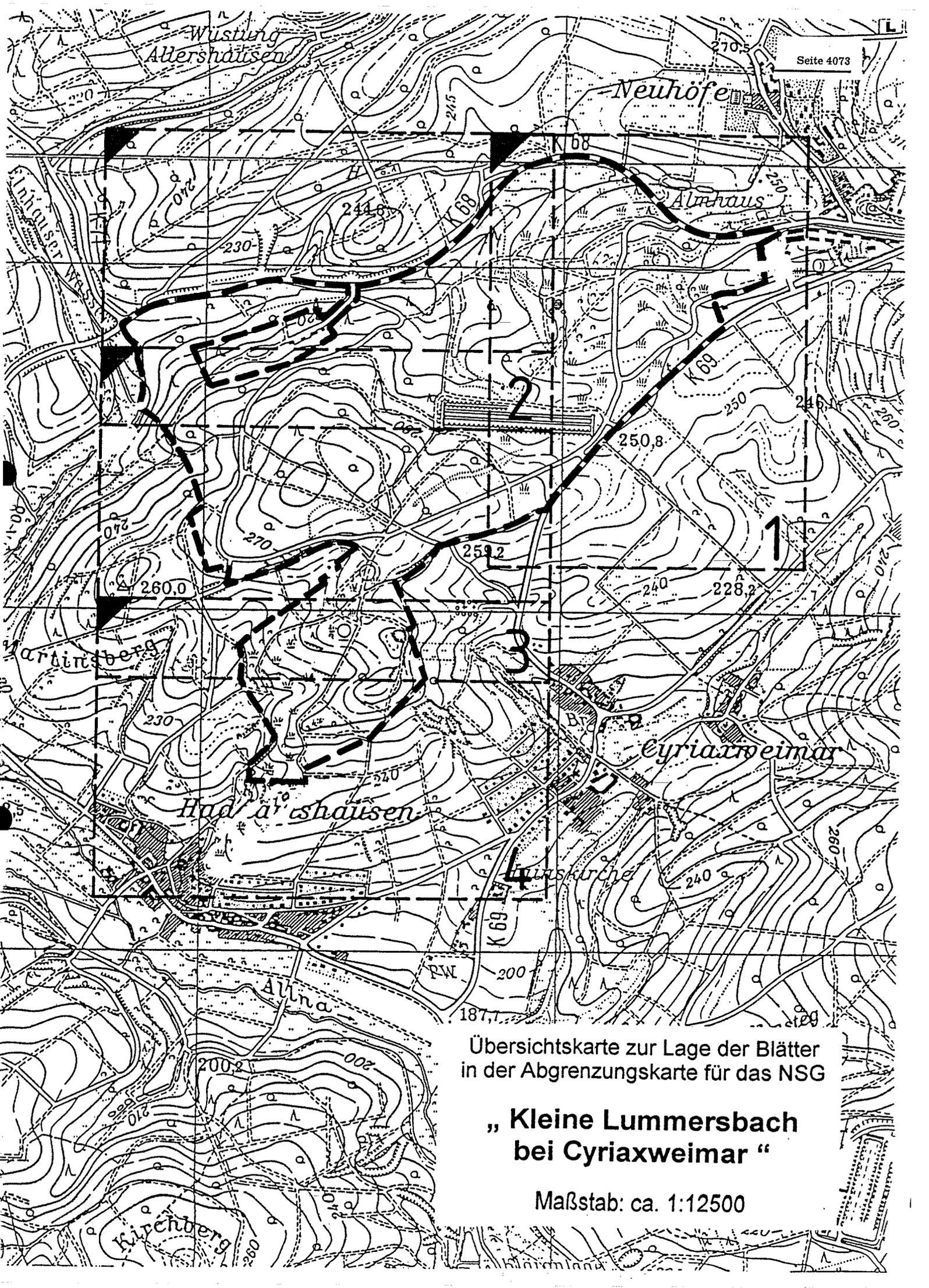
Gießen, 2. Dezember 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 52/1997 S. 4071



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5218, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

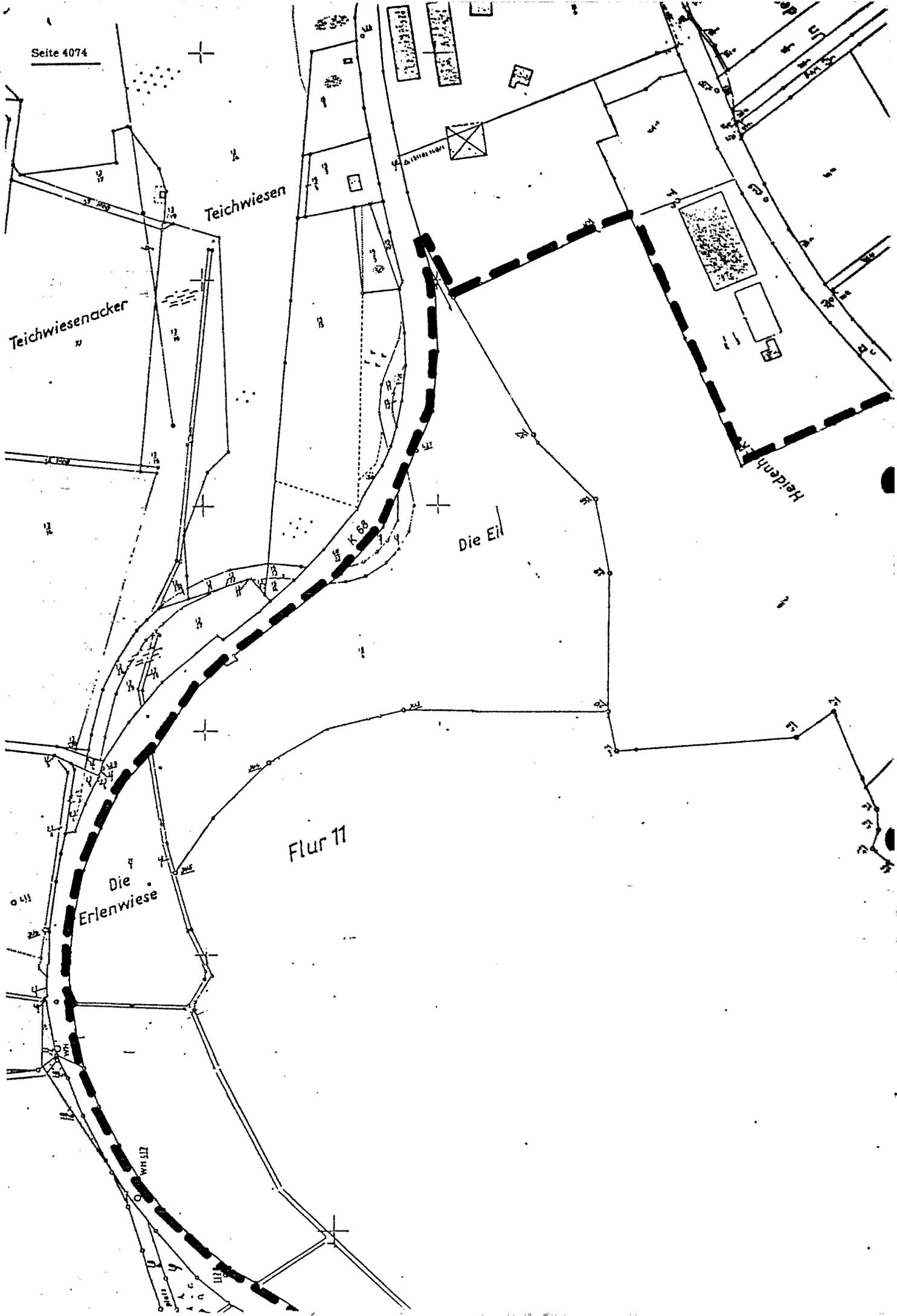
Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“



Übersichtskarte zur Lage der Blätter
in der Abgrenzungskarte für das NSG

**„ Kleine Lummersbach
bei Cyriaxweimar “**

Maßstab: ca. 1:12500



Teichwiesen

Teichwiesenacker

Die Eil

Flur 11

Die Erlenwiese

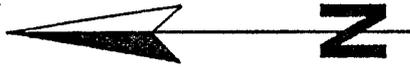
Heidenh...

1111111111

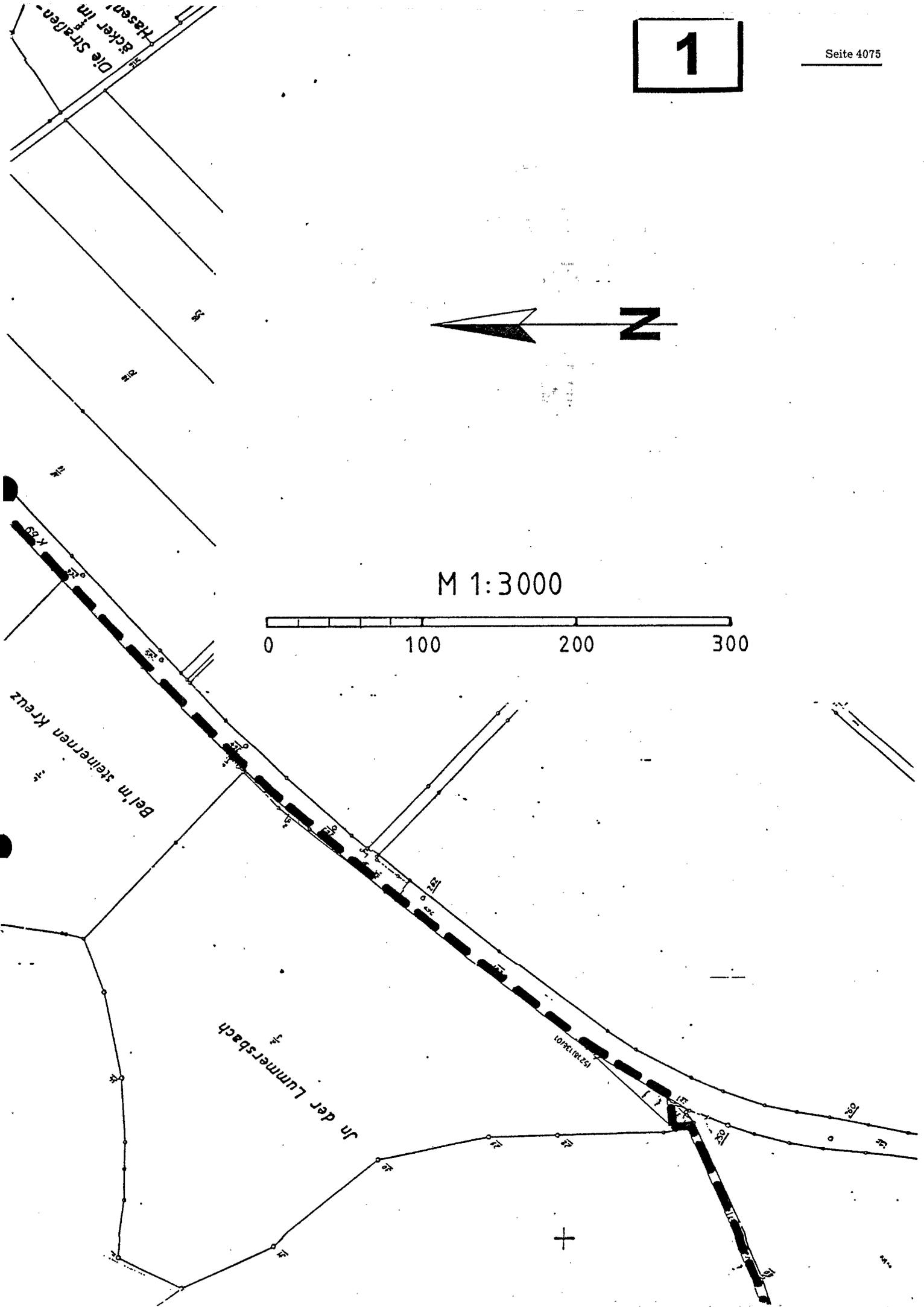
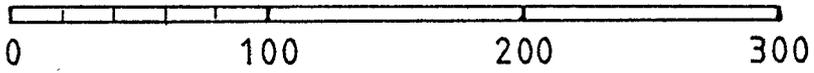
K 80

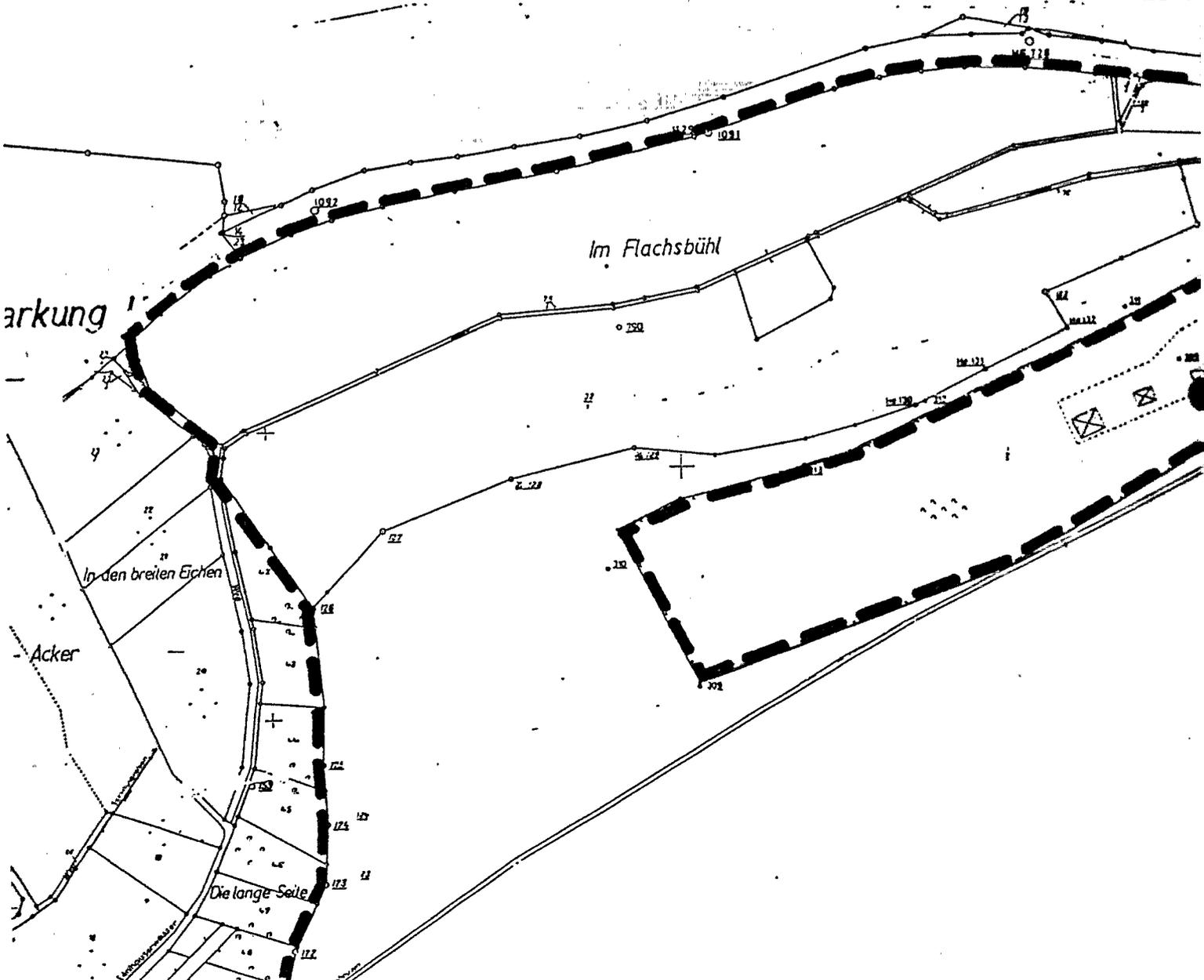
1111111111

A C



M 1:3000





merbach

köpfchen

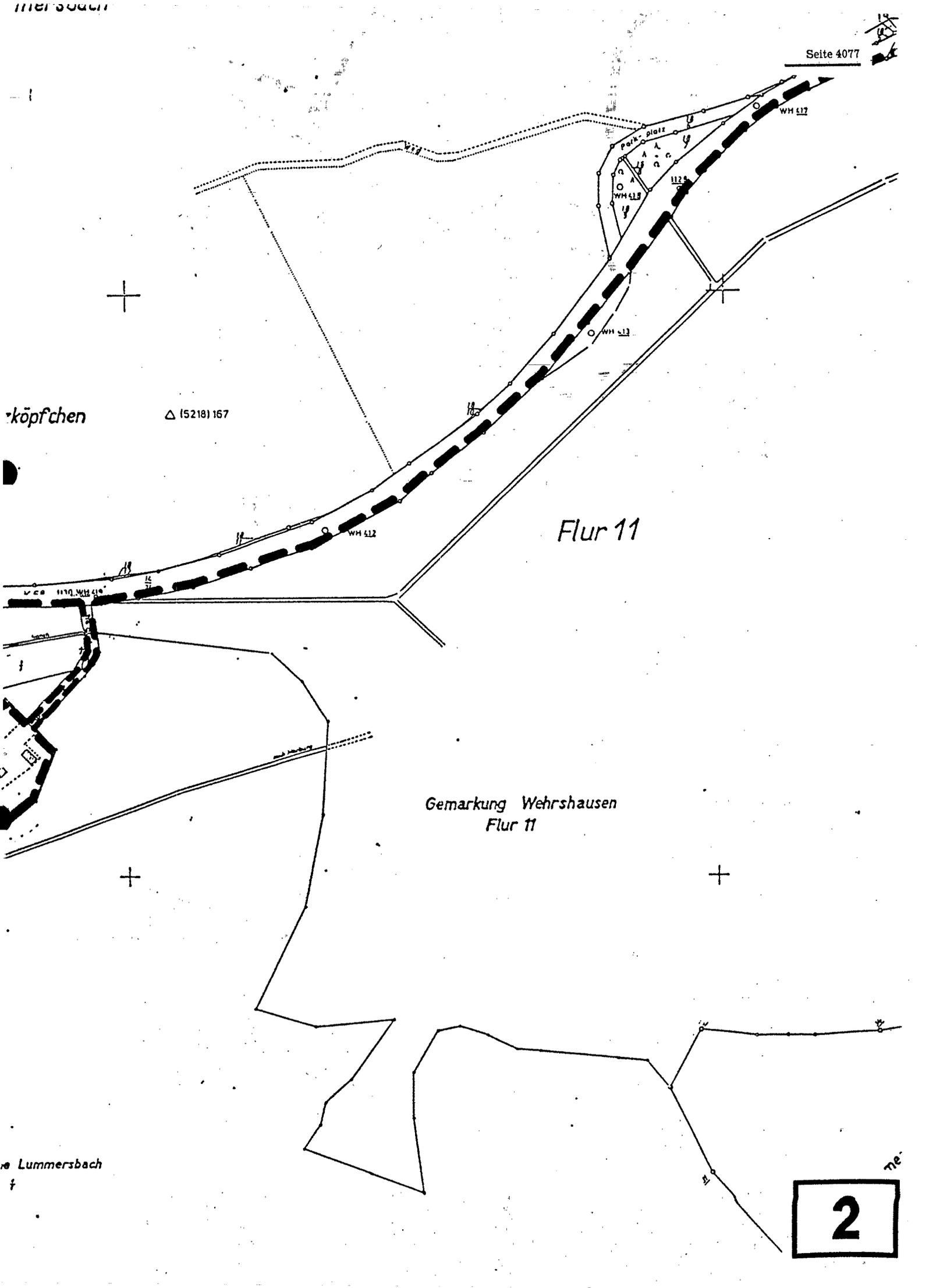
△ (5218) 167

Flur 11

Gemarkung Wehrshausen
Flur 11

Lummersbach

2



Geholl-ACKER

In den breiten Eichen

ten breiten Eichen

erg

Der Marbersberg

Die Hilberts-kehl

Die Hilberts-kehl

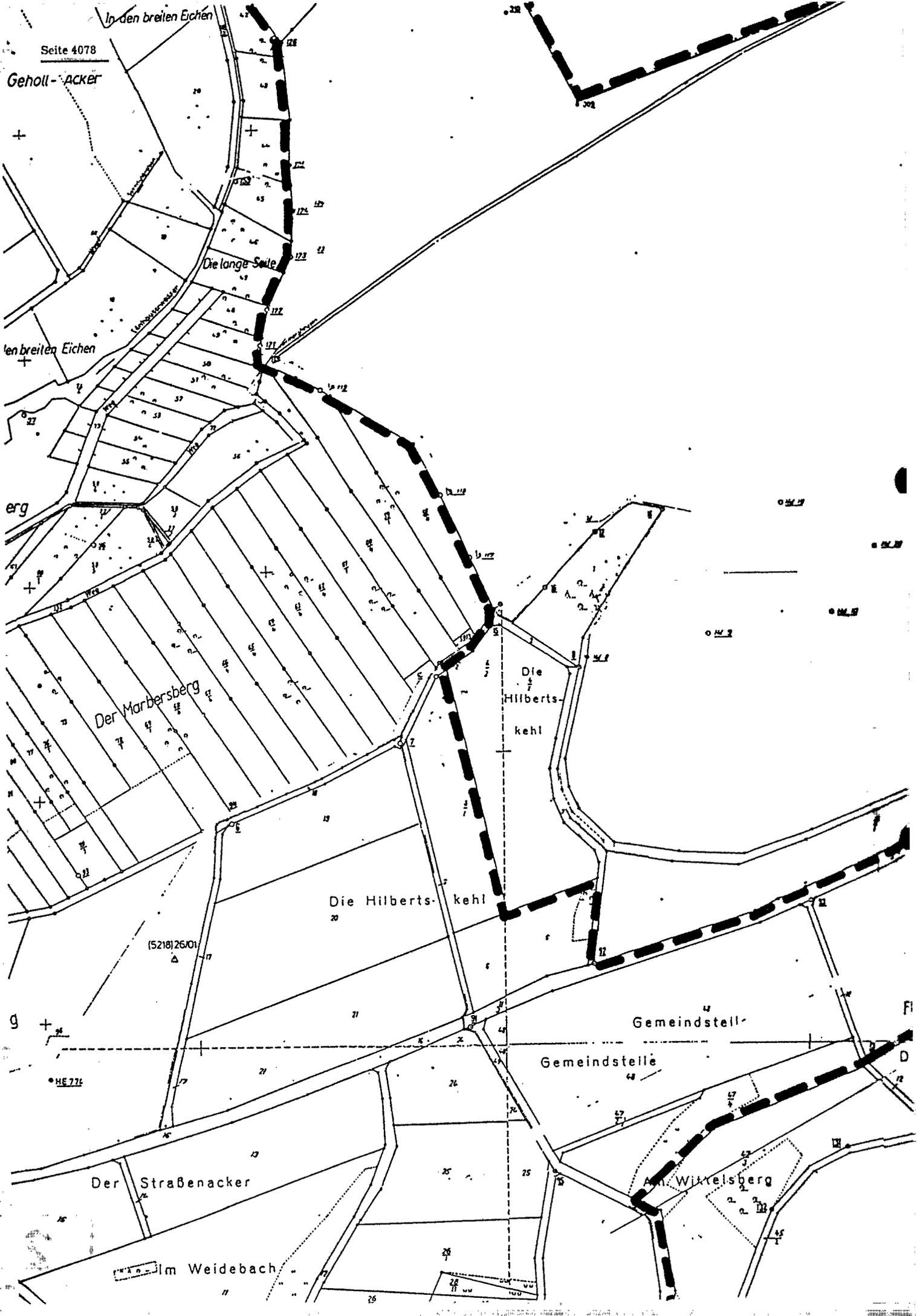
Gemeinstell-

Gemeinstelle

Der Straßenacker

Am Wittelsberg

Im Weidebach



leine Lummersbach

In der

n der Lummersbach

△ Lummersbach
15210187112

e Boden

o 122

Auf den
Birken

Die
Wanne

Im Anseboden
Im Anseboden

Ahren auf
den Birken

Feldchen

Auf'm Hatters
berg

en



o 31
Der hohe Kuppel

3

Gemeindsteile

Der wü

Der Straßenacker

Am Wittelsberg

Im Weidebach

Im Loch

Der Högstreich

Fl.1

acker

USEN

Auf dem Scheid

Auf dem Scheid

Der Wittelsberg

Auf dem Steiner

Fl.3

Hinter Wirths Garten

Im Oberdorf

Lippersbach

Fl.3

Die Borngärten

Ohlwiesen

Fl.4

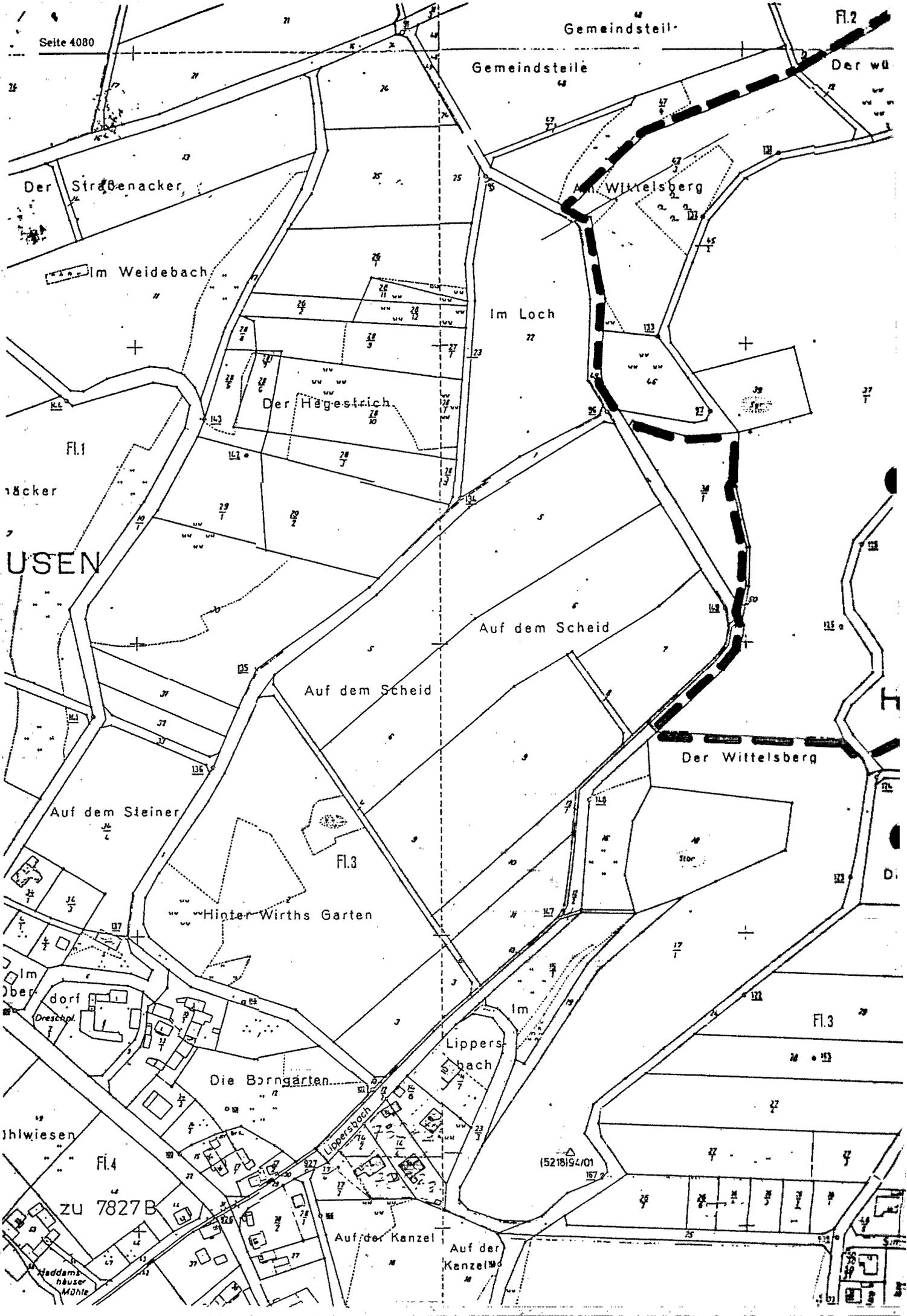
zu 7827 B

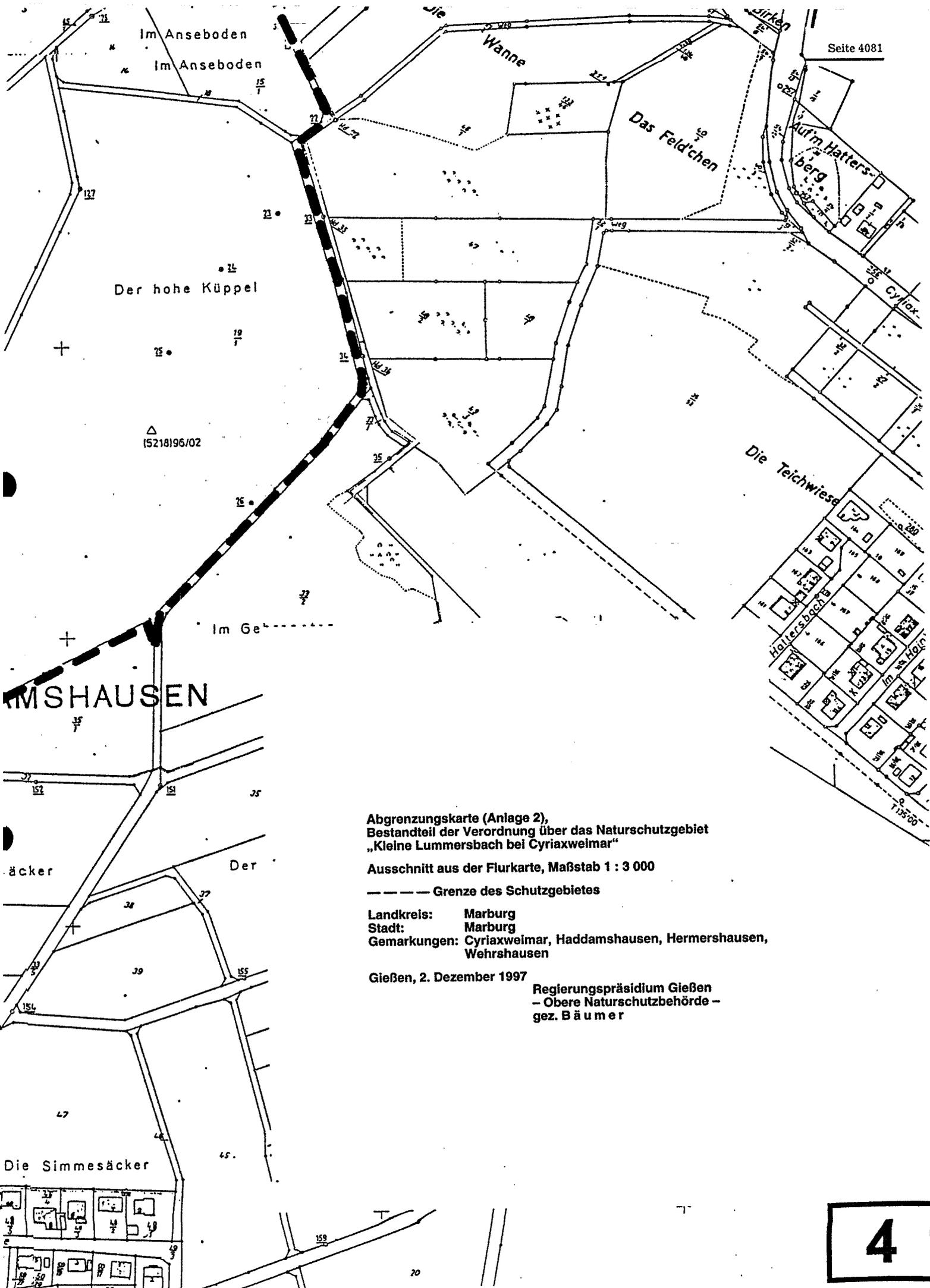
Auf der Kanzel

Auf der Kanzel

(5218194/01)

Haddams hause Mühle





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 3 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg
Stadt: Marburg
Gemarkungen: Cyriaxweimar, Haddamshausen, Hermershausen,
Wehrshausen

Gießen, 2. Dezember 1997

Regierungspräsidium Gießen
- Obere Naturschutzbehörde -
gez. B ä u m e r

1406

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden und Gießen folgende Lehrgänge an:

- F 01-01** **Verwaltung 2000**
Zielgruppe: Führungskräfte, die mit der Umsetzung der Verwaltungsreform befaßt sind.
Schwerpunkte:
- Selbstbewertung der Verwaltung
 - Feststellen von Schwächen und Stärken in der Dienststelle
 - Arbeitsmethode: Fragebögen und Gruppendiskussion
 - Leitbildentwicklung
 - theoretische Ansätze zur Vorgehensweise
 - praktisches Beispiel
 - Arbeitsmethode: Referat mit Einsatz der Metaplantchnik und anschließender Diskussion
 - Mitarbeitergespräch unter besonderer Berücksichtigung der Zielvereinbarung
 - theoretische Ansätze zur Vorgehensweise
 - Übungsfälle
 - Arbeitsmethode: Referat mit anschließender praktischer Übung

Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 19. März 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Dr. Runzheimer

- F 01-02** **Grundlehrgang in Personalführung**
Zielgruppe: Jüngere Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte

Schwerpunkte:

- Traditionelle Führungsmodelle
- Führung und Leitung
- Führungsstile
- Führungsaufgaben
- Führungsgespräche

Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 9./16. November 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 3./6. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Schickel, Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband

- F 01-07** **Supervision und Beratung in Arbeitsprozessen**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen

Schwerpunkte: Behörden und Verwaltungen befinden sich zur Zeit in einem nicht mehr oder weniger rasanten Umstrukturierungsprozeß. Dadurch verändern sich auch Anforderungsprofile für die Beschäftigten.
 Neben der fachlichen wird die soziale Kompetenz ein immer wichtigeres Qualitätsmerkmal in Arbeitsprozessen.
 Insbesondere Führungs- und Leitungskräfte haben unter anderem die Aufgabe, Akzeptanz und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.
 Dabei befinden sie sich häufig in einer schwierigen Rolle wenn sie:
 — die gesellschaftlichen und administrativen Erwartungen und Anforderungen berücksichtigen

- den Interessen der Mitarbeiter gerecht
- den Bedürfnissen der Bürger entgegenkommen und zugleich
- die eigenen Ansprüche an die fachlichen Anforderungen erfüllen wollen

Diese vier Bezüge stehen alle in einem Beziehungsverhältnis zueinander und haben unterschiedliche psychische, soziale und organisatorische Auswirkungen.

Supervision bietet die Möglichkeit, sowohl den Arbeitsgestaltungsprozeß als auch das eigene Rollenverständnis zu klären. Mit Hilfe verschiedener Arbeitstechniken können (Arbeits-)Strukturen und verhaltensdynamische Aspekte deutlich sowie die eigenen (Gestaltungs-)Ressourcen erfahrbar werden.

Dauer: 24 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 28., 29. April, 26., 27. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 2., 5., 13., 14. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Rogalski

- F 01-08** **Beurteilungsformen**
Vom Ritual zum Personalmanagement — Mut zur Methodik

Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte sowie Interessierte

Ziel: Es sollen mehrere Beurteilungsformen in Betracht gezogen werden, die, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufeinander abgestimmt angewandt, Objektivität garantieren. Darüber hinaus geht es auch darum, Zeugnisse lesen und beurteilen können.

Inhalt:

- Die Beurteilung als qualitative oder quantitative Beschreibung einer Leistung.
- Beurteilungsfehler, Beurteilungsschema, klare Profilbestimmung sowohl als Anforderungs- als auch als Persönlichkeitsprofil
- Assessment Center als Methodik. Der beste Kandidat am falschen Platz ist genauso wenig wert wie der ungeeignete.

Dauer: 14 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 23. März 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 24. März 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Schüler, Personalberater

- F 01-09** **Konfliktmanagement Umgang mit Krisen im Betrieb**

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personal führen — auch Teilnehmer/innen der gleichen Veranstaltung 1997

Schwerpunkte: Konflikte gehören zum menschlichen Dasein. Ihre Kosten sind hoch. Sie kosten Gesundheit, Kraft, Wohlbefinden, Zeit und Geld. Sie sind aber auch eine Chance, neue und bessere Wege zu gehen als bisher. Entscheidend sind die Konfliktlösungsfähigkeit und damit die soziale Kompetenz des Einzelnen.

Unsere Verhaltensmuster für Konflikte werden früh gelernt und entsprechen oft nicht den Denk- und Verhaltensmustern effektiver Konfliktlösungen, so wie sie zunehmend im

Berufsleben notwendig sind. Ziel des Seminars ist die Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit Konflikten und den Möglichkeiten der Konfliktprophylaxe.

- Entstehung von Konflikten
 - Konfliktarten
 - Konfliktursachen
 - Bedeutung und Kosten von Konflikten
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
 - Denk- und Handlungsmuster
 - Umgang mit Gefühlen
 - Kommunikation als Konfliktlösungsfähigkeit
- Konfliktprophylaxe
 - Anerkennen, daß es Konflikte gibt
 - Erkennen von Konflikt-Signalen
 - Wirkungsvolle Schritte zur Konfliktvermeidung

Die Veranstaltung kann auf Wunsch fortgesetzt werden.

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 22./25. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozentin: Frau Dr. Hohenbild

F 01-10 Kommunikation und Geschlecht — Konfliktmanagement

Die Unterschiede zwischen weiblicher und männlicher Sprache

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personal führen

Ziel: Zwischen männlicher und weiblicher Kommunikation gibt es gravierende Unterschiede, die oft nicht bewußt sind und zu erheblichen Konflikten im Arbeitsalltag führen. Männer und Frauen reden hauptsächlich deshalb aneinander vorbei, weil es unterschiedliche Ebenen der Kommunikation gibt. Frauen denken und reden eher emotional, sie bevorzugen die Beziehungssprache. Die Sprache der Männer dient der Bewahrung ihrer Unabhängigkeit und Statushandlung.

Obwohl es inzwischen keinen Zweifel an der geschlechtsspezifischen Kommunikation und umfangreiche Literatur zu diesem Thema gibt, werden die Unterschiede in den Sprachen meist ignoriert. Unverständnis, Enttäuschung und unangemessene Schuldzuweisungen sind das Ergebnis. Ziel des Seminars ist es, dieses Konfliktpotential zu verdeutlichen und Lösungswege aufzuzeigen, die die Kommunikation und damit die Zusammenarbeit zwischen den Geschlechtern verbessern.

- Schwerpunkte:
- Unterschiede zwischen der weiblichen und männlichen Kommunikation
Frauensprache — Männersprache
 - Hintergründe für die unterschiedlichen Sprachen
Die Gründe, warum Männer und Frauen aneinandervorbeireden
 - Konflikte durch geschlechtsspezifische Kommunikation
„Du kannst mich einfach nicht verstehen.“
„Das habe ich nicht so gemeint.“
 - Geschlechtsspezifische Kommunikation am Arbeitsplatz Wie männliche Sprachmuster das Arbeitsleben bestimmen.
 - Wege zur erfolgreichen Kommunikation zwischen den Geschlechtern
„Laß uns ehrlich darüber reden.“
 - Unterschiede nicht vertuschen, sondern akzeptieren. Erkennen und Anerkennen, daß es unterschiedliche Sprachstile gibt.

— Voneinander Lernen.
Frauensprache für Männer — Männersprache für Frauen

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 13./15. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozentin: Frau Dr. Hohenbild

F 01-12 Bürgernaher Umgang mit dem Publikum
 Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, die im Rahmen ihrer Aufgaben persönliche Kontakte zu Besuchern/innen herstellen müssen.

- Schwerpunkte:
- „Ingroup“-Verhalten des Verwaltungspersonals
 - Probleme der Besucherinnen und Besuchern von Behörden mit schicht- und altersspezifischen Aspekten
 - Verhältnis Spezialist ./ Laie unter der Bedingung „Monopolstellung“ der öffentlichen Verwaltung
 - Umgang mit aggressivem Verhalten
 - Gemeinsame Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen

Insgesamt soll diese Fortbildungsveranstaltung auch dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch dienen. Je Interessentenkreis können auch ämter-spezifische Probleme behandelt werden. Die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmer/innen zu Rollenspielen ist erwünscht.

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 22./29. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Schickel,
Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband

F 01-14 Mobbing
 Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung

- Schwerpunkte:
- „Mobbing“ — Was ist das?
 - Mobbingursachen betrieblich — personenbezogen
 - Mobbingverlauf
 - Konflikte
 - gezielter Psychoterror
 - Rechtswidrigkeiten
 - Ausschluß aus der Arbeitswelt
 - Mobbingfolgen
 - für den Betroffenen
 - für den Arbeitgeber
 - Hilfe für Betroffene
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Betriebliche Hilfe
 - Gruppen für Betroffene
 - Was kann Mobbing kosten?

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 bis 15 Personen begrenzt.

Dauer: 14 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 19. Mai 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 20. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 8. Dezember 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 9. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Schüler, Personalberater

- F 01-15** **Stressmanagement und Kommunikation**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen
Inhalt: Stressbelastungen nehmen auch in der Verwaltung(sarbeit) ständig zu. Viele Krankheiten gehen darauf zurück. Die Ursachen für Stress liegen häufig in äußeren Rahmenbedingungen wie Terminhetze oder unkoordinierten Arbeitsabläufen.
 Die Wirkung von Stress zeigt sich unter anderem im sogenannten Burn-Out-Syndrom (innere Kündigung, mangelnde Lebensfreude o.ä.)
 Ursachen für Stress liegen aber auch in uns selbst — denn Stressgefühle sind oft die Folge unserer eigenen Gedanken und Bewertungen. Andererseits: ohne Stress können wir nicht leben — aber:
 Wieviel Stress braucht der Mensch?
 Welche Art von Stress ist förderlich?
 In der Veranstaltung geht es unter anderem darum:
 — Lösungen vorzustellen
 — Übungen anzuwenden
 — Kommunikation neu zu entdecken, um gesünder, zufriedener und entspannter arbeiten und leben zu können.
Dauer: 14 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 12. Mai 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 13. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 8. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 9. September 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Rogalski
- F 01-17** **Höchste Zeit für mehr Zeit ?**
Zielgruppe: Alle unter Zeitnot leidenden Personen
Zum Thema: Zeit ist ein knappes Gut geworden und somit kostbar. Mit dem Entrümpeln des täglichen Arbeitslebens ist der erste Schritt für mehr eigene Zeit schon getan.
Ziel: Sie befassen sich intensiv mit dem Umgang ihrer Zeit. Sie erkennen Stärken und Schwächen der eigenen Arbeitsorganisation und erhalten Lösungen zur Effizienzsteigerung in der täglichen Praxis. Wir erarbeiten geeignete Organisationsmethoden und -mittel, die Sie an Ihrem Arbeitsplatz einsetzen können.
Schwerpunkte:
 • Der Umgang mit der eigenen Zeit
 • Stärken und Schwächen analysieren
 • Zeitkiller
 • Effizientes Selbstmanagement
 • Planungs- und Überwachungsinstrumente
 • Anwendungsbeispiele
Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 22. April 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Schneider-Blümchen
- F 01-18** **Moderne Entscheidungs- und Planungstechniken**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen des gehobenen und höheren Dienstes
Schwerpunkte: Ursachen für die Nichtanwendung moderner Methoden
 — Aus- und Fortbildung
 — Organisation
 — Betriebspolitische Gründe
 Entscheidungstechniken
 — Das Problem der Unsicherheit
 — Grundtypen von Entscheidungssituationen
- Die Bewertung von Ergebnisverteilungen
 — Dominanzprinzipien
 — Regeln für Ungewissheitssituationen
 — Regeln für Risikosituationen
 Planungstechniken
 — Konventionelle Methode, zum Beispiel Gantt-Diagramm
 — Die Netzplanmethoden
 — CPM-, MPM- und PERT-Methode
 Präsentationsmethoden
 — Moderation von Besprechungen
 — Flip-Chart
 — Metaplan-Technik
 — Folien-Projektorteknik
 Methoden: Vortrag, Übungen, Diskussion, Erfahrungsaustausch
Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 13./14. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Stierle,
 Dipl.-Kaufmann, Trainer/Berater BDTV
- F 01-20** **Methodische Öffentlichkeitsarbeit**
Zielgruppe: Alle Pressereferenten/innen, Amtsleiter/innen, Mitarbeiter/innen, die mit der Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde/eines Betriebes befaßt sind und alle Interessierten
Zum Thema: Öffentlichkeitsarbeit gehört wie die Werbung zu den kommunikativen Zielen einer Behörde/eines Betriebes. Primäres Ziel ist es, die Behörde/den Betrieb zu integrieren und auf die öffentliche Meinung entsprechend zu reagieren. Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit (PR) muß bereits im eigenen Haus beginnen und sich über die Kunden fortsetzen.
Seminarziel: Sie erhalten ein umfangreiches Grundwissen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, Ihnen ein zeitgemäßes Handwerkszeug für Ihren beruflichen Alltag mitzugeben.
Schwerpunkte:
 — Aufgaben und Ziele der PR
 — Medien und Mittel der PR
 — Partner Presse
 — Vorbereitung einer Veranstaltung, Pressekonferenz
 — Grundlagen journalistischer Arbeitstechniken
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Termin: 30. September/1. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Termin: 25./26. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Schneider-Blümchen
- F 01-21** **Verwaltungsorganisation**
Erfolgreiche Organisation aller Events
Zielgruppe: Interessierte
Zum Thema: Sie haben eine Veranstaltung, Pressekonferenz, Weihnachtsfeier oder einen Betriebsausflug, Geburtstag zu organisieren, und Ihnen fehlen neue Ideen, Anregungen und die Befähigung zur systematischen Vorgehensweise.
Seminarziel: Sie erhalten handfeste Hilfen um eine Veranstaltung inhaltlich wertvoll und organisatorisch perfekt zu planen und durchzuführen.
Schwerpunkte:
 — Systematische Veranstaltungsorganisation
 — Erarbeitung einer Checkliste aller Dispositionen

— Erstellung eines minutiösen Ablaufprogramms
 — Tips und Hinweise zur Ideenfindung

Dauer: 8 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Termin: 29. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Termin: 10. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozentin: Frau Schneider-Blümchen

F 02-01

Zielgruppe:

Qualitätsmanagement

Amtsleiter, Mitarbeiter/innen der Verwaltungsleitung, Regierungspräsidenten, Stadtdirektoren, Bürgermeister

Ziel der Veranstaltung:

Die veränderten Rahmenbedingungen von den 80er Jahren zu den 90er Jahren mit den hoch verschuldeten öffentlichen Haushalten, sinkenden Steuereinnahmen und einer Zunahme der Aufgaben unter anderem für Arbeitslose, Aushilfen, Asylbewerber bei gleichzeitig schrumpfenden Mitteln hat dazu geführt, daß sich die öffentliche Verwaltung zunehmend mit der Thematik des Qualitätsmanagements auseinandersetzt.

Hierbei werden die in der Industrie und im Dienstleistungssektor gemachten Erfahrungen mit der Einführung von Managementsystemen nicht einfach adoptiert. Sie werden kritisch hinterfragt und auf die individuellen Belange einer modernen Verwaltung angepaßt. Dazu werden die Inhalte und Anforderungen der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff. sowie die Kriterien des Business Excellence aus dem umfassenden Qualitätsmanagement (TQM nach dem EFQM-Modell) herangezogen. Sie bilden den Handlungsleitfaden und die Meßlatte für kontinuierliche Verbesserung innerhalb der Verwaltung.

Schwerpunkte:

- Kommunale Managementsysteme
- Normen als Werkzeuge (DIN EN ISO 9000 ff.)
- TQM nach dem EFQM-Modell
- Veränderte Rollen innerhalb der Verwaltung in bezug auf die angestrebte Modernisierung (Change Management)
- Politik und Strategie
- Mitarbeiterorientierung
- Ressourcen und Prozesse
- Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit
- Benchmarking innerhalb der Verwaltung
- Kosteneinsparungsmöglichkeiten

Dauer:

16 Stunden

Veranstaltungsort:

Gießen

Zeitplan:

20./27. April 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr

Dozent:

Herr Dipl.-Kaufm. Heibach

F 02-02

Zielgruppe:

Projektmanagement

Künftige Projektleiter/innen und Projektmitarbeiter/innen

Ziel:

Der Begriff Projektmanagement ist aus dem Geschäftsleben und dem öffentlichen Dienst nicht mehr wegzudenken.

Dies hat die Ursache darin, daß Behörden immer mehr Aufgaben mit Projektcharakter durchführen lassen.

Die Modernen Projektmanagementmethoden sowie die rasante technologische Entwicklung haben die Ansprüche an das Projektmanagement enorm erhöht.

In dem Seminar erhalten Sie grundlegende Kenntnisse über ein modernes, systematisches und effizientes Projektmanagement.

Mit diesem Wissen können Sie als Projektleiter/in ein Problem erfolgreich managen.

Außerdem erwerben Sie die Fähigkeit, als Mitglied des Projektteams mit Ihrem neugewonnenen Wissen den Projektleiter bestmöglich und effizient zu unterstützen und damit das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Projektarbeit beinhaltet die Chance, außerhalb der Routinetätigkeit Ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen!

Schwerpunkte:

- Projektorganisation
- Projektleiter/in: Verantwortlichkeiten und Führungsverhalten
- Projektteam: Aufbau und Aufgaben; Ideale Größe des Teams
- Das systematische Projektmanagement
- Projektlebenszyklus
- Projektplanung
- Projektdurchführung
- Berichtswesen
- Projektcontrolling
- Unterstützung durch Projektmanagement — Werkzeuge

Dauer:

8 Stunden

Veranstaltungsort:

Gießen

Zeitplan:

10. März 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr

Dozent:

Herr Assessor jur. Winfried K. Hock

F 02-04

Zielgruppe:

Grundkurs: Verwaltungs — Controlling

Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die sich über die Grundlagen des Controlling informieren und Controlling-Konzepte umsetzen wollen.

Schwerpunkte:

- Einführung
 - Aktuelle Veränderungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung
 - Defizite in der gegenwärtigen Steuerungspraxis
 - Ziele der neuen Steuerung (unter anderem Effizienz/Effektivität, Verfahrensbeschleunigung)
- Grundlagen des Controlling
 - Begriffsdefinition und Ziele
 - Aufgaben und Funktion des Controllers
 - Elemente und Instrumente
 - Anwendungsbereiche und Methoden
 - Dokumentation und Berichtswesen
 - Stellung innerhalb des „Neuen Steuerungsmodell (NSM)“
- Umsetzung von Controlling-Konzepten
 - Praktische Erfahrungen mit der Einführung eines Controlling-Systems in der öffentlichen Verwaltung:
 - Ziele
 - Konzept
 - Umsetzung
 - Problemfelder
 - Ergebnisse
- Diskussion und Erfahrungsaustausch

Dauer:

12 Stunden

Veranstaltungsort:

Gießen

Zeitplan:

7./9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dozent:

Herr Debus

F 02-05

Zielgruppe:

Controlling II

Mitarbeiter/innen, die in ihrem täglichen Arbeitsumfeld mit Controlling in Berührung kommen

Schwerpunkte:

Controlling ist inzwischen in der Unternehmenspraxis der privaten Wirtschaft nicht mehr wegzudenken, da es ein wichtiges Instrument der Unternehmenssteuerung darstellt.

Auch in der öffentlichen Verwaltung setzt sich dieser Teilbereich der BWL immer mehr

durch, da auch hier die die Möglichkeiten des Controlling genutzt werden müssen.

Ziel des Seminars ist es, den Stoff des Controller-Einsteigerkurses zu vertiefen und die Teilnehmer in die Werkzeuge des Controllers intensiv einzuweisen:

- Der Controllingbegriff
- Ziele des Controllings
- Restriktionen des Controllings
- Aufgaben des Controllers
- Controlling als Früherkennungssystem
- Organisatorische Einbindung des Controllings
- Controllinginstrumente:
 - Planungssystem im Controlling
 - Das Berichtswesen
 - Abweichungsanalyse
 - Kennzahlensysteme
 - Operative Controllinginstrumente

Dauer: 8 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 26. Juni 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr
 Dozentinnen: Frau Walke, Dipl. Betriebswirtin
 Frau Schneider, Dipl. Betriebswirtin

F 02-06

Zielgruppe:

Ziel:

Personalentwicklung

Mitarbeiter/innen mit Personal- oder Führungsverantwortung

Der Wandel der öffentlichen Verwaltung hin zu wirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen bedingt tiefgreifende Änderungen in der Organisationsstruktur. Dies hat Auswirkungen auf Personalauswahl und -entwicklung, aber auch an die Personalführung werden neue Anforderungen gestellt. Die bisherigen Vorstellungen von Besitzstandswahrung und Karriereleiter fallen einer neuen Firmenkultur mit einem geänderten Wertesystem zum Opfer.

Das Seminar wird sich mit provokanten Fragen wie „Karriere, was ist das?“ ebenso auseinandersetzen wie mit praktischen Beispielen zu den einzelnen Themen.

Schwerpunkte: Stellenwert der Personalentwicklung im Unternehmen — Leitbild, Firmenkultur, Flexible Organisationsformen

Personalführung und -entwicklung

Coaching, Reviews, Motivation

Instrumente der Personalentwicklung

— Personalbewertung, Ranking, Personalgespräche

— Zielvorgaben festlegen, Meßbarkeit der Zielerreichung

— Arbeitszeitmodelle

Personalauswahl

— Bewerbungsgespräche, Stellenbesetzung

— soziale Kompetenzen

Personalrat

Dauer: 8 Stunden

Veranstaltungsort: Gießen

Zeitplan: 17. März 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr

Dozenten: Herr Dr. Stich

Frau Adomat

F 02-08

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung

Mitarbeiter/innen, bei denen die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bevorsteht

- Kostenbegriff
- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung)

— Kostenträgerrechnung (Kalkulation)

— Kostenrechnungssysteme (Voll-/Teilkostenrechnung)

Dauer:

12 Stunden

Veranstaltungsort: Wiesbaden

Zeitplan: 19./20. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Veranstaltungsort: Gießen

Zeitplan: 29./30. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

2./3. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dozent:

Herr Mord-Wohlgemuth

F 02-09

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Die Kosten- und Leistungsrechnung als Bestandteil eines Steuerungsmodells

Mitarbeiter/innen, mit entsprechenden Ausgabengebieten, Interessierte

Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung

— Zentrale Begriffe und Abgrenzungen der Kosten- und Leistungsrechnung

— Aufgaben und Prinzipien der Kosten- und Leistungsrechnung

— Gliederung der Kosten- und Leistungsrechnung

— Kostenartenrechnung

— Kostenstellenrechnung

— Kostenträgerrechnung

Formen der Kostenrechnung

— Vollkostenrechnung

— Teilkostenrechnung

— Ist- und Plankostenrechnung

— Flexible Plankostenrechnung

Steuerungsmodell

— Ziele und Aufgaben eines Steuerungsmodells

— Entwicklung einer Organisationsstruktur innerhalb eines Steuerungsmodells

— Produktdefinition

— Plan-/Istkostenverrechnung

— Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

— Zeitlicher Aspekt und DV-Unterstützung der Plan/Ist-Verrechnung

Berichtswesen

18 Stunden

Dauer:

Veranstaltungsort: Wiesbaden

Zeitplan: 18., 25. März, 1. April 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dozent:

Herr Grüssinger

F 02-11

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Kostenrechnung bei Privatunternehmen

Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Ausgabengebieten, Interessierte

Vollkostenrechnung

• Kostenartenrechnung

Abgrenzung zur Finanzbuchführung (Betriebsergebnis, Neutrales Ergebnis, etc.)

Kalkulatorische Kosten

Beschäftigungsgrad und Kostenverläufe

• Kostenstellenrechnung

Einzel- und Gemeinkosten sowie Fertigungsarten

Gliederung des Betriebs in Kostenstellen

Betriebsabrechnungsbogen

Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

• Kostenträgerrechnung (Stückrechnung)

Zuschlagskalkulation

Maschinenstundensatzrechnung

Divisionskalkulation

Äquivalenzziffernkalkulation
 Kuppelkalkulation
 • Kostenträgerzeitrechnung
 Gesamt- und Umsatzkostenverfahren
 Teilkostenrechnung
 • Vergleich zwischen Vollkosten- und Teilkostenrechnung
 • Deckungsbeitragsrechnung (DB-Rechnung)
 Einstufige DB-Rechnung
 Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung
 Gewinnschwellenanalyse
 Preisuntergrenze, optimales Produktionsprogramm, Zusatzaufträge, Eigenfertigung oder Fremdbezug
 Mehrstufige DB-Rechnung
 Relative Einzelkosten und DB-Rechnung
 Plankostenrechnung
 • Auf Vollkostenbasis
 Istkostenrechnung, Normalkostenrechnung (Istkosten, Sollkosten, Kostenvergleich etc.)
 Starre und Flexible Plankostenrechnung
 • Auf Teilkostenbasis
 Grenzplankostenrechnung

Dauer: 24 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 18., 19., 25., 26. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Volkmer

F 02-12 **Haushaltsrecht für Anfänger und Interessierte — Einführung in das kommunale Haushaltsrecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten ohne Verwaltungsausbildung bzw. die ihre Kenntnisse auffrischen wollen, Interessierte

Schwerpunkte: — Rechtsgrundlagen der kommunalen Haushaltsführung
 — Haushaltsgrundsätze
 — Haushaltssatzung
 — Haushaltsplan (Bedeutung, Aufbau und Inhalt)
 — Finanzplanung / Investitionsprogramm
 — Vorläufige Haushaltsführung
 — Flexible Haushaltsführung (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben)
 — Nachtrag
 Die Lerninhalte werden auch in praktischen Übungen erarbeitet.

Dauer: 18 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 22., 29. April, 6. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Scheffler

F 02-19 **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechender Aufgabenstellung

Schwerpunkte: — Grundlagen
 — Wann müssen manuelle Zinsbescheide erteilt werden?
 — Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
 — Erstellen von Zinsbescheiden
 — Berichtigung von Zinsfestsetzungen aufgrund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen
 — Beispiele und Übungen

— Kleinbetragsregelung gemäß § 239 Abs. 2 AO
 — Anzeige der Zinsen im Kassenkonto
 — Aufbau der Zinskonten
 — Erfassen von Merkmalsänderungen
 — Widerspruch gegen Zinsbescheide
 — Billigkeitsmaßnahmen
 — Haftung/Verjährung

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 18./25. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 13./20. März 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Meibom

F 02-20 **Vorbereitung auf den Euro in den Kommunen**
 Zielgruppe: Bürgermeister, Abteilungsleiter und Mitarbeiter, die mit der Währungsumstellung befaßt sind (Öffentlichkeitsarbeit, Hauptabteilung, Kämmeri usw.), EWU-Beauftragte, Leiter von Regie- und Eigenbetrieben, Kommunalpolitiker

Ziel: Die Einführung des Euro wird in den Kommunalverwaltungen zu weitreichenden Änderungen im technischen, organisatorischen und rechtlichen Bereich führen. Ausgehend von einer allgemeinen Darstellung der Europäischen Wirtschaftsunion und den Chancen und Risiken einer gemeinsamen Währung, sollen die Teilnehmer einen Überblick über die möglichen vorbereitenden Umstellungsmaßnahmen in den Kommunen erhalten. Das Seminar vermittelt darüber hinaus, welche Konsequenzen sich für die deutschen Kommunen mit der Einführung des Euro unter den Stichworten Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen und kommunales Finanzmanagement ergeben könnten.

Inhalte: — Grundlagen und Perspektiven der Währungsunion
 — Informationen zur Währungsumstellung in den öffentlichen Verwaltungen (Ergebnisse von Pilotprojekten/erste Erfahrungsberichte)
 — Auswirkungen auf Kommunen als Kreditnachfrager
 — Stellung der deutschen Kommunen im europäischen Wettbewerb

Dauer: 4 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 15. Mai 1998, von 9.30 bis 12.45 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 5. Mai 1998, von 10.00 bis 13.15 Uhr
 Dozenten: Herr Dipl. Ökonom Dr. Schroers
 Herr Dipl. Verw.-Wiss. Schuchardt,
 Sparkassen- und Giroverband Frankfurt

F 03-02 **Verwaltungsverfahren in der II. Instanz**
 Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte

Schwerpunkte: — Die Stellung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsverfahren
 — Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 — Besprechung des Verfahrensablaufs von der Einlegung des Widerspruchs bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides
 — Kurzer Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren und seine Grundsätze

Dauer: 18 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 1., 6., 8. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozentin: Frau Krekel

- F 03-03** **Der Widerspruchsbescheid**
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen, die Verwaltungsverfahren abwickeln
 Schwerpunkte: — Widerspruchsverfahren (insbesondere Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens)
 — Bescheidtechnik einschließlich Nebenentscheidungen (Kostenlastenentscheidung, Kostenfestsetzung, § 80 VwVfG)
 — Feststellung der zuständigen Widerspruchsbehörde
 Dauer: 8 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 22./23. April 1998, jeweils von 8.00 bis 11.15 Uhr
 Dozentin: Frau Merkel
- F 03-05** **Verwaltungsprozeßrecht**
 Zielgruppe: Beamte und Angestellte, die Verwaltungsstreitverfahren vorbereiten und/oder die Prozeßvertretung wahrnehmen
 Seminarziel: Auffrischen und Vertiefen der Kenntnisse
 Schwerpunkte: — Klageverfahren
 — Eilverfahren (§§ 80, 123 VwGO)
 — Rechtsmittel
 — Neuerungen in der VwGO
 — Prozeßvertretung, Auftreten bei Gericht
 — Evtl. Besuch einer Sitzung des Verwaltungsgerichts
 Dauer: 18 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 1., 8., 15. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 20., 27. Mai, 3. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozentin: Frau Merkel
- F 03-06** **Verwaltungsvollstreckungsrecht**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Vollstreckungsstellen
 Seminarziel: Vertiefung von Kenntnissen
 Erarbeitung von Problemlösungen für praktische Fälle
 Schwerpunkte: — Forderungspfändung
 — Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen
 — Realisierung grundbuchmäßig gesicherter Ansprüche
 — Zwangsverwaltungsverfahren
 — Zwangsversteigerungsverfahren
 Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 8./15. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Langkowski
- F 03-08** **Vertragsrecht**
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen, die ihr Grundwissen auffrischen wollen
 Schwerpunkte: — Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip)
 — Rechte und Pflichten aus verschiedenen Verträgen (zum Beispiel: Kauf, Miete, Leasing usw.)
 — Leistungsstörungen, insbesondere Verzug
 — Stellung der Minderjährigen im Vertragsrecht
 Dauer: 6 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 19. Mai 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 15. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozentin: Frau Krekel
- F 03-10** **Der Wochenmarkt**
Gewerberechtliches Grundseminar
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen im Innen- und Außendienst, die mit der Organisation und Kontrolle von Wochenmärkten befaßt sind
 Schwerpunkte: Vermittlung von Grundkenntnissen bei ausgewählter besonderer Gewerbeausübung
 — Entwicklung des Wochenmarktes, Grundsatz der Marktfreiheit
 — Festsetzung nach Titel IV GewO; Verhältnis zu Titel II und II GewO; Abgrenzung zu sonstigen Verkaufsveranstaltungen
 — Kreis der Anbieter (Gewerbetreibende, Erzeuger)
 — Kreis der Waren (Sortiment, Erweiterung)
 — Anwendung weiterer gewerberechtlicher und sonstiger Vorschriften auf dem Wochenmarkt, unter anderem gewerberechtliche Ausnahmenvorschriften
 Ausländerrecht,
 Gaststättenrecht,
 Lebensmittelrecht,
 Ladenschlußrecht
 Preisangebenrecht,
 Waffenrecht, Tierschutz- und Tierseuchenrecht
 Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 3./10. März 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Rauschkolb
- F 03-11** **Recht der Gefahrenabwehr**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in den Ordnungsämtern mit Grundkenntnissen
 Schwerpunkte: — Spezialgesetze;
 — Zuständigkeiten,
 — Handlungsermächtigungen zur Gefahrenabwehr
 — Abgrenzung zum HSOG
 — Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz
 — Vollstreckungsrechtliche Probleme
 — Praktische Fälle
 — Neuere Rechtsprechung
 Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 25./27. März 1998, jeweils von 13.00 bis 16.15 Uhr
 Dozent: Herr Dr. Prillwitz
- F 03-12** **Recht der Gefahrenabwehr — nur bezogen auf das Aufgabengebiet von Amtstierärzten/innen, Tiergesundheitspfleger/innen**
 Zielgruppe: Amtstierärzte/innen
 Tiergesundheitspfleger/innen
 Schwerpunkte: — Spezialgesetze
 Zuständigkeiten und Ermächtigungen für
 — Betreten von Wohnungen, Geschäftsräumen, Ställen
 — Durchsuchen, Einsicht in Geschäftsunterlagen
 — Beschlagnahmungen
 — Vollstreckungsrechtliche Probleme
 — Rechtsprechung
 Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 1./2. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Dr. Prillwitz

- F 03-14** **Obdachlosigkeit**
— Als Aufgabe der Gefahrenabwehr —
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die in ihrem Arbeitsbereich von Obdachlosigkeit betroffen sind
- Schwerpunkte:**
- Entwicklung der Obdachlosigkeit
 - Obdachlose als Störer oder Hilfebedürftige
 - Zusammenarbeit der Behörden; Amts- und Vollzugshilfe
 - Anforderungen an Obdachlosenunterkünfte nach aktueller Rechtsprechung
 - Erarbeitung von Einweisungs-, Wieder-einweisungs-, Umsetzungs- und Räumungsverfügungen
 - Folgenbeseitigungsanspruch
 - Kostenerstattung und Regreßforderungen
 - Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte
- Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der Teilnehmer/innen werden einbezogen.
- Dauer:** 18 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 10., 17., 24. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Rauschkolb
- F 03-15** **Halten gefährlicher Hunde**
— Ordnungsrechtliches Grundseminar —
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen im Innen- und Außendienst
- Schwerpunkte:** Ordnungsrechtliche Grundfragen der Hundehaltung
- Gefährliche Hunde, bestimmte Kampfhunderassen
 - Formelle und materielle Anforderungen behördlicher Maßnahmen gegen Tierhalter
 - Leinenzwang
 - Maulkorbzwang
 - Untersagen der Tierhaltung und dergleichen
 - Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden und weitergehendes Recht
 - Beispiel: Frankfurter Hundehaltungsverordnung
- Besonders erwünscht ist der Erfahrungsaustausch im Teilnehmerkreis. Bitte deshalb besondere Fallbeispiele und eventuell gerichtliche Entscheidungen mitbringen!
- Dauer:** 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 1. April 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Rauschkolb
- F 03-16** **Personenbeförderungsrecht**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen von Kommunen, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit Problemstellungen aus dem Personenförderungsrecht konfrontiert werden.
- Schwerpunkte:**
- Genehmigungspflicht und Genehmigungsverfahren, Unternehmerbegriff, Betriebs- und Beförderungspflicht, verwendete Fahrzeuge, Haftung
 - Sonderrecht für einzelne Verkehrsarten: Straßenbahn, Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten und Ferienzwecken, Mietomnibusse und Mietwagen.
 - Fahrpersonalrechtliche Vorschriften, Lenk- und Ruhezeiten
 - Überblick über das Hessische ÖPNV-Gesetz, soweit die Personenbeförderung unmittelbar angesprochen ist.
- F 03-18** **Planungssystematik**
(Die Systematik der raumbeanspruchenden Planungen)
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen querschnittorientierter Planungsabteilungen und von Fachplanungsabteilungen mit Abstimmungsaufgaben
- Schwerpunkte:** Querschnittorientierte Planungsebenen und ihr Verhältnis zueinander
- Bundesraumordnungsplanung
 - Landesentwicklungsplanung
 - Regionalplanung
 - Flächennutzungsplanung
 - Bebauungsplanung
 - sonstige bauplanungsrechtliche Zulassungen
- Wesentliche Fachplanungen und ihre Rechtswirkungen
- Landschaftsplanung
 - forstliche Rahmenplanung
 - wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, Hochwasserschutz
 - Luftreinhaltepläne/Lärminderungspläne
 - Verkehrsbedarfspläne, Generalverkehrspläne
- Vorhabensbezogene Zulassungen nach Fachplanungsrecht (Planfeststellungen) und ihr Verhältnis zur kommunalen Flächennutzungsplanung
(Rechtsnatur der Pläne, Umweltverträglichkeitsprüfung, Planungsbeschleunigung)
- Dauer:** 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 6./9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Goßmann
- F 03-19** **Vergabebestimmungen der öffentlichen Hand**
Bauvertragsrecht (VOB/B)
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabebereichen in der Allgemeinen und Technischen Verwaltung
- Schwerpunkte:** Ausschreibungs- und Vergabeverfahren VOB/VOL
- EU-Koordinierungsrichtlinien für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge
 - EU-Überwachungsrichtlinie, deutsche gesetzliche Regelung
 - Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung
 - Freihändige Vergaben
 - Leistungsverzeichnis
 - Vergabeunterlagen
 - Eröffnungstermin
 - Prüfung und Wertung der Angebote
- Im Rahmen dieser Veranstaltung besteht Gelegenheit zur Diskussion anstehender Fragen sowie zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch.
(Behandelte Gesetze bzw. Verordnungen: Personenbeförderungsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft), Straßenbau- und Betriebsordnung (BOStrab), Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn-, O-Bus- und Omnibusverkehr, ÖPNV-Gesetz usw.)
- Dauer:** 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 14. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Ass. Schmidt

- Bauvertragsrecht**
Verdingungsordnung VOB/B
- Änderung des Bauvertrages
 - Vorzeitige Beendigung des Bauvertrages
 - Abnahme, Gewährleistung
- Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 15./20. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Müller
- F 03-20**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen berührten Bereichen bzw. Ämtern der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bauverwaltungen
- Ziel: Am 1. Januar 1998 wird das Bau- und Raumordnungsgesetz wirksam. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen, der Übernahme mancher Regelung aus dem befristeten Maßnahmen-gesetz ins Dauerrecht, der geänderten Genehmigungs- und Verfahrenserfordernisse, der Fülle an neuen Verfahrensregelungen ist ein genauer Blick auf das Recht notwendig.
- Schwerpunkte: Die Veranstaltung ist praxisorientiert, sie hat insbesondere die Bauverwaltungen im Blick.
- Verfahren und Inhalte der Bauleitplanung
 - Verhältnis zum Umwelt- und Naturschutzrecht
 - Deutlich geringere Plangenehmigungserfordernisse, Träger öffentlicher Belange
 - Planvollzug: Baugenehmigungspraxis, Bodenordnung, Erschließung
 - Stadtsanierung und städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
 - Raumordnungsgesetz
 - Sonstige Änderungen im Überblick
- Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 13. Januar 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr
Dozent: Herr Dipl.-Ing. Ingold
- F 03-21**
Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen berührten Bereichen, bzw. Ämtern der öffentlichen Verwaltungen
- Ziel: Flächennutzungspläne und Bebauungspläne setzen wesentliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Baukosten. Kostenbewußte Siedlungsplanung bedeutet, die Herstellungs- und Unterhaltskosten von Siedlungen zu senken und deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Die Beteiligten werden in verschiedenem Maße an den Kosten beteiligt; Kosteneinsparungen sollten für alle Beteiligten sinnvoll sein.
- Schwerpunkte:
- Strategien zur Kosteneinsparung — Wege und Ziele kommunalen Handelns
 - Städtebauliche Entwürfe unter Kostengesichtspunkten (Schwerpunkt)
 - Kostensenkung in der Erschließung
 - Handhabung des Planungsvollzuges
 - Wer wird entlastet: Kommune oder die Bauherren?
- Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 7. Mai 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr
Dozent: Herr Dipl.-Ing. Ingold
- F 03-22**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Liegenschaftsämter, Interessierte
- Schwerpunkte:
- Notarielle Grundstückskaufverträge
 - Auflassung und Eintragung ins Grundbuch
- Gestattungsverträge
— Dienstbarkeiten
— Hypothek und Grundschuld
- Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 4. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Scheld, Grundbuchrechtspfleger beim Amtsgericht Gießen
- F 03-23**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von Bauämtern, insbesondere auch Gemeindeverwaltungen
- Schwerpunkte:
1. Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten zur Baulandbeschaffung
 - Bauleitplanung, Bauvorhaben und Erschließungsplan
 - Innenbereichssatzungen
 - Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
 2. Baulandbeschaffung durch die Gemeinden
 - Umlegungsverfahren
 - Vorverkaufsrecht
 - Baugebot
 - Freier Erwerb
- Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 13./15. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Storm
- F 03-25**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in der kommunalen Abfallwirtschaft und in der staatlichen Aufsicht
- Schwerpunkte:
- Die vier Tarifarten, Personentarif, Gefäßtarif, Zähltarif, Gewichtstarif und ihre Mischformen
 - Gebührenrechtliche Vorschriften, § 10 KAG und Sondervorschriften im Abfallrecht der Länder
 - Mengenentwicklung in Hessen bei Hausrestmüll, Bioabfall, Altpapier, Altglas, LVP usw. anhand ausgewählter Beispiele
 - Kosten- und Gebührenkalkulation
 - Umweltpolitische Bewertung
- Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 27. Mai/3. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Eisenberg
- F 03-27**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen der Gemeinden und Jagdbehörden sowie Jagdgenossenschaftsvorstände
- Seminarziel: Vertiefung von Kenntnissen, insbesondere zur Vermeidung von Verfahrensfehlern
- Schwerpunkte: Rechtliche Grundlagen Jagdgenossenschaften
- Rechtsnatur
 - Aufgaben
 - Versammlungen
 - Abstimmungen
 - Zusammenschlüsse
- Jagdnutzung
- Verpachtung
 - Erlösverwendung

- Wild- und Jagdschaden
— Art und Umfang
— Schutzvorrichtungen
— Geltendmachung des Schadens
— Verfahren in Wildschadenssachen
Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 14. Juli 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Dozent: Herr von Breidenbach,
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen
- F 03-29 Standesamt und Meldeamt:
Grundzüge des Standesamts-, Staatsangehörigkeits- und Meldewesens in der praktischen Zusammenarbeit zwischen Standesamt und Meldeamt**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen des Einwohnermeldeamtes sowie Neueinsteiger, Schreib- und Hilfskräfte des Standesamtes und von Einbürgerungsstellen
Schwerpunkte: Grundzüge der theoretischen und praktischen Sachbearbeitung im Meldeamt
Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen; Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und Hessisches Meldegesetz (HMG)
Die Personenstandsbücher allgemein (Inhalt, Aufbau und Funktion)
Das Familienbuch
• Anlegung
• Fortführung
Namensrecht
• Rechtswahl
• Erklärungen
• Namensänderungen
Staatsangehörigkeitsrecht
• Rechtsquellen
• Prinzipien
• Spätaussiedler (Registrierschein, Spätaussiedlerbescheinigung)
Einbürgerungen
• Rechtsgrundlagen
• Voraussetzungen
• Verfahren
Dauer: 24 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 12., 19., 26. März, 2. April, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozenten: Herr Brendel, Herr Geiger
- F 03-33 Das Asylverfahren**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Behörden, die im Rahmen eines Asylverfahrens tätig werden
Schwerpunkte:
— Der Asylanspruch des Grundgesetzes (Art. 16 a Abs.1 GG)
— Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl
— Das Asylverfahren vor der Verwaltungsbehörde (insoweit soll auch auf die im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in der Praxis sich ergebenden Rechtsfragen eingegangen werden / Asylbewerberleistungsgesetz pp.)
— Das Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht
— Abschiebung und Abschiebungsschutz abgelehnter Asylbewerber
— Schwachstellen der derzeitigen Rechts- und Verfahrenspraxis
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 8./10. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Lambeck,
Richter am Verwaltungsgericht Gießen
- F 03-34 Aktuelles zur Dienstrechtsreform (Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes)**
Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen, Interessierte
Schwerpunkte:
— Änderungen des Beamtenrechts
— Änderungen des Versorgungsrechts
— Änderungen des Besoldungsrechts
Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 23. März 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 30. April 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Römer
- F 03-35 Änderungstendenzen in der Beamtenversorgung**
Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen, die fundierte Grundkenntnisse im Beamtenversorgungsrecht haben und sich zu Reformvorhaben einen Überblick verschaffen wollen.
Schwerpunkte:
— Rechtsfolgen aus dem Reformgesetz
— Konsequenzen aus dem Bundesversorgungsbericht
— Möglichkeiten und Grenzen zur Entwicklung der Beamtenversorgung
— Fallstudie
— Schlußfolgerungen für die Lebensperspektive, für die Personalplanung und Hinweise auf organisatorische Maßnahmen
Bitte Taschenrechner und einen Ordner mitbringen!
Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 26. März 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Fieseler
- F 03-36 Konkurrentenstreitverfahren im Beamtenrecht**
Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen und Personalleiter/innen
Schwerpunkte:
— Rechtsgrundlagen
— Fallgruppen
— Anforderungen an fehlerfreie Auswahlentscheidungen
— formal
— inhaltlich
— Informations- und Wartepflichten des Dienstherrn
— Gerichtlicher Rechtsschutz
— Rechtsschutzformen
— Prüfungsumfang des Gerichts
— Schadenersatz wegen Nichtbeförderung
Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 17. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Dr. Horn,
Richter am Verwaltungsgericht
- F 03-37 Das Personalaktenrecht der Beamten**
Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen
Schwerpunkte:
— Begriff und Zweck der Personalakten
— Inhalt und Führung der Personalakten
— Anhörung des Beamten
— Akteneinsichtsrechte des Beamten/Dritter
— in Personalakten
— in Sachakten
— Vorlage der Personalakten/Auskünfte an Dritte
— Verwendung von Personalakten in Dateien

— Entfernung und Tilgung von Unterlagen
 — nach dem Hessischen Beamtengesetz
 — nach sonstigen Vorschriften
 — Gerichtlicher Rechtsschutz

Dauer: 6 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 8. Juli 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 26. August 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Dr. Horn

F 03-38 Einführung in den BAT
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen

Schwerpunkte:

- Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst
- Rechte und Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber
- Einstellung
- Eingruppierung
- Bewährungsaufstieg
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Parallelen und Unterschiede zum Beamtenrecht

Wünsche der Teilnehmer können berücksichtigt werden.

Dauer: 24 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 27. April, 4., 11., 18. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Gossel

F 03-39 BAT — Workshop —
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen

Schwerpunkte:

- Einführung in den BAT
- Die Änderungen durch die letzten Tarifverhandlungen
- inhaltliche Veränderungen des BAT
- Auswirkungen auf die Praxis
- praktischer Erfahrungsaustausch

Arbeitsweise: Neben einem eingehenden Referat über die geschichtliche Entwicklung, arbeitsrechtliche Wirkung und Einordnung des BAT und die letzten Änderungen aufgrund abgeschlossener Tarifverhandlungen, wird anhand konkreter Fallbeispiele der Teilnehmer/innen und sich daraus ergebender Problemstellungen ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch stattfinden.

Dabei werden sich Problemsammlungen, Arbeitsgruppen und Präsentationen abwechseln.

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 30./31. März 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozenten: Herr Holzhausen, Herr Stein

F 03-43 Personalwesen nach dem BAT
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen ohne längere Berufserfahrung in diesem Bereich

Schwerpunkte:

- Einführung in das Arbeits- und Tarifrecht BAT mit den Schwerpunkten
- Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten
- Arbeitszeit in Verbindung mit der Arbeitszeitverordnung, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft
- Beschäftigungs- und Dienstzeit

— Grundsätze für die tarifgerechte Eingruppierung
 — Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung
 — Beendigung von Arbeitsverhältnissen, inkl. Kündigungsschutz
 — Ausschlussfrist

Dauer: 18 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 2., 3., 8. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Knoblauch, Ausbildungsleiter im Landkreis Gießen

F 03-45 Gehalts- und Lohnabrechnungen
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit diesem Aufgabenbereich betraut sind

Schwerpunkte:

- Art des Lohnes/der Vergütung
- Bestandteile des Lohnes/der Vergütung
- Grundlohn/-vergütung
- Orts- und Sozialzuschlag
- Zulagen und Zuschläge
- Berechnung und Auszahlung des Lohnes/der Vergütung
- Gesetzliche Abzüge
- Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Zusatzversorgung
- Nicht gesetzliche Abzüge
- Pfändung und Abtretung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Sonstige private Abzüge
- Sonderzahlungen
- Zuwendung
- Urlaubsgeld
- Vorschüsse
- Zahlung der Kranken- und Urlaubsvergütung
- Rückforderung überzahlten Lohnes, überzahlter Vergütung
- Zahlung von Verzugszinsen
- Verjährung des Anspruchs auf Lohn/Vergütung

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 23./24. April 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Bieker

F 03-46 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung des Abmahnungsverfahrens
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in Personalabteilungen (mit Führungsaufgaben)

Schwerpunkte:

- Gesetzliche Voraussetzungen und Anforderungen der Rechtsprechung an eine rechtswirksame ordentliche Kündigung aus
- betriebsbedingten
- krankheitsbedingten
- verhaltensbedingten Kündigungsgründen
- Grundsätze der außerordentlichen (fristlosen) Kündigung
- Das Abmahnungsverfahren als regelmäßige Voraussetzung einer verhaltensbedingten oder außerordentlichen Kündigung
- Die einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 24./25. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozentin: Frau Hedderich

- F 03-48**
Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen
Schwerpunkte: — Gesetzliche Grundlagen
— Ermittlung des Urlaubsanspruchs
— Urlaubsübertragung, Urlaubsverfall
— Teilurlaub, Urlaubskürzungen
— Sonderurlaub, Beurlaubung
— Urlaubsabgeltung
— Dienst- und Arbeitsbefreiung
— Fallbeispiele
— Problemfälle aus der Praxis der Teilnehmer/innen
Achtung! Bitte die Texte des BAT und der Hessischen Urlaubsverordnung mitbringen.
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 7./9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Knoblauch, Ausbildungsleiter im Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen
- F 03-51**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Personalämter und Personalstellen
Schwerpunkte: — Grundlagen und Definition:
§ 79 ff. Hessisches Beamtengesetz
§ 11 BAT
§ 11 BMT-G
Überblick über das Nebentätigkeitsrecht unter Einbeziehung der Auswirkungen in andere Rechtsgebiete (Arbeitszeitgesetz, Sozialversicherungsrecht, Werk- und Honorarverträge, Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse)
— Geschichtliche Entwicklung, Grundgesetz
— Abgrenzung zwischen dienstlicher Tätigkeit und Nebentätigkeit
— Arten der Nebentätigkeit
Genehmigungsfreie Tätigkeiten
Anzeigespflichtige Nebentätigkeiten
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten innerhalb der Dienstzeit
— Versagungsgründe
— Abführungspflicht
Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 3. Juli 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Dozent: Herr Diehl, Magistrat der Stadt Frankfurt
- F 03-52**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen; Personalsachbearbeiter/innen; Frauenbeauftragte
Schwerpunkte: — gesetzliche Grundlagen
— Anspruchsbegründende Tatbestände
— familiäre Gründe
— arbeitsmarktpolitische Gründe
— sonstige persönliche Gründe (zum Beispiel: Fortbildung, Bildungsurlaub)
— Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis/Dienstverhältnis
— Dauer und Umfang der Beurlaubung
— Finanzielle Auswirkungen (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- F 03-55**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit Erfahrung im Beihilferecht
Schwerpunkte: **Hessische Beihilfeverordnung**
Schwerpunktmäßige Darstellung der Grundsätze des Beihilferechts unter besonderer Berücksichtigung der letzten Änderungen; insbesondere:
— Beihilfeberechtigung und Berücksichtigungsfähigkeit
— Grundsätze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen (§ 5)
— Leistungsteil der HessBeihVO (§§ 6 bis 14), insbesondere Beihilfe zu Kosten
— (zahn-)ärztlicher Behandlungen
— von Arznei- und Hilfsmitteln
— von Heilbehandlungen
— einer häuslichen oder stationären Pflege
— einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur
— in Geburts- oder Todesfällen
— Bemessung der Beihilfe
— Verfahrensregelungen
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 1./8. April 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 17./24. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Nitze
- F 03-56**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen
Schwerpunkte: **Hessische Beihilfeverordnung — Grundlehrgang —**
Einführungslehrgang, unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Berufsanfänger und der Praxis
• Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige (einschl. Konkurrenzverhältnisse nach § 4 HBeihVO)
• Nachrang der Beihilfe (Anrechnung zweckentsprechender Leistungen; Verweisung Pflichtversicherter auf die Kas senleistungen)
• Sachleistungs- und Ehegattenbeihilfe
• Beihilfe zu Krankheitskosten (insbesondere ärztliche und zahnärztliche Gebühren, Kosten von Arzneimitteln und Heilbehandlungen, Krankenhauskosten, Beförderungskosten)
• Andere beihilfefähige Aufwendungen (besonders anlässlich Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren sowie bei häuslicher und vollstationärer Pflege)
• Bemessung der Beihilfe
• Verfahrensvorschriften
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 11./18. März 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Nitze
- Auswirkungen auf Erholungsurlaub, Dienst- und Beschäftigungszeiten, Jubiläumszeiten etc.**
— Beurlaubung und Teilzeit/Nebentätigkeit
- Dauer:** 6 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 26. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Tomaschky-Fritz

- F 03-60**
Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen, die für die Gewährung von Kindergeld zuständig sind
Schwerpunkte: — materielles Recht (Anspruchsberechtigte, zu berücksichtigende Kinder, Anspruchskonkurrenzen, anspruchsausschließende Leistungen, Beginn, Ende und Höhe des Anspruchs §§ 62 bis 66 EStG)
 — formelles Recht (Antragstellung, Zuständigkeit, Festsetzung, Neufestsetzung und Aufhebung des Anspruchs, Rechtsweg §§ 67 bis 70 EStG, Abgabenordnung)
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 29./30. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Hofmann, Arbeitsamt Wetzlar
- F 03-61**
Zielgruppe: Bedienstete, die im Rahmen ihres Aufgabebereichs mit Kindergeldfragen befaßt sind
Schwerpunkte: — Anspruchsberechtigte und zu berücksichtigende Kinder (materielles Recht nach dem Einkommensteuergesetz)
 — Beginn und Ende des Anspruchs
 — Verfahrensregelung nach der Abgabenordnung (Antrag, Auskunftspflicht, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg)
 — Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: NN
Dozent: Herr Eske
- F 03-62**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit Grundkenntnissen, die mit Rentenversicherungsfragen zu tun haben
Schwerpunkte: — Altersrente, Verschiebung des Beginns oder Abschläge?
 — Renten wegen Erwerbsminderung
 — Rentenreform 1999
 — Verbesserung der Kindererziehung
Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 11./25. Mai 1998, jeweils von 13.00 bis 16.15 Uhr
Dozent: Herr Hecker
- F 03-64**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung
Schwerpunkte: — Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
 — Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
 — Versicherungsarten
 — Finanzierung der Versicherungseinrichtungen, zV-pflichtige Entgelte, Regel- und Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerrechnung
 — Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen
 — Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen
 1. Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
 2. Versicherungsrenten (Mindestversicherungsrenten)
- 3. Versorgungsrenten**
4. Hinterbliebenenrenten
5. Sterbegelder
 Die Fortbildungsveranstaltung basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden, der VersTV-G, Randbereich der RVO unter Verwendung von Musterfällen.
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 9./10. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Wirth
- F 03-66**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung
Schwerpunkte: **Änderungen im Renten-, Versicherungs- und Beitragsrecht**
 Änderungen im Rentenrecht
 — Die neue Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 — Die Anhebung der Altersgrenze für Frauen
 — Die Anhebung der Altersgrenze für langjährige Versicherte
 — Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente
 Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht
 — Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung
 — Kürzung und neue Bewertung der beruflichen Ausbildung
 — Versicherungspflicht der Studenten
 — Neue Beitragsberechnung bei gekürzter Arbeitslosenhilfe
 Änderungen im Reha-Bereich
 — Ausschluß älterer Versicherter
 — Dauer der Reha-Maßnahme/Wiederholung
 — Erhöhung der Zuzahlungsbeträge
 — Kürzung des Übergangsgeldes
Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 13. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Höfner
- F 03-67**
Zielgruppe: Personalratsmitglieder, insbesondere neugewählte, Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung in der Arbeit mit dem HPVG (da die Gruppe maximal 18 Personen umfassen soll, werden bei Bedarf weitere Veranstaltungen angeboten)
Schwerpunkte: **Praktische Anwendung des HPVG:**
 — Geschäftsführung des Personalrats
 — Allgemeine Aufgaben des Personalrats
 — Jugend- und Auszubildendenvertretung
 — Grundzüge der Beteiligung
 — Stellung, Rechte und Pflichten des Personalrats
 — Personalversammlung
Arbeitstechniken:
 — Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen
 — Ideensammlung, verschiedene Techniken
Kommunikation:
 — Gesprächs-/Redestrategien
 — Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung
 — Feedback-Regeln

Präsentation:
 — Infos, Reden, Visualisieren
 — Gestaltung von Personalversammlungen
Dauer: 24 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 15. bis 17. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Holzhausen

F 03-68 **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Grundlehrgang —**
Zielgruppe: Personalratsmitglieder — insbesondere neu gewählte, nachgerückte oder Ersatzmitglieder — und Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung im HPVG und andere, die ihr Wissen auffrischen wollen
Schwerpunkte:
 — Allgemeine Aufgaben und Rechte des Personalrates
 — Beteiligungsformen
 — Information
 — Anhörung
 — Mitwirkung
 — Mitbestimmung
 — Grenzen der formlosen und förmlichen Beteiligungstatbestände
 — Möglichkeiten des allgemeinen und besonderen Initiativrechts des Personalrates
 — Erläuterung der einzelnen Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbestände
 — Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 — Stufenverfahren
 — Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde und die daraus resultierenden Konsequenzen
 — Verwaltungsgerichtliche Beschlußverfahren
 — Abschluß von Dienstvereinbarungen
 — Beteiligung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und der Frauenbeauftragten

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
Dauer: 22 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 25./26. Februar 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 27. Februar 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Manderla

F 03-69 **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aufbaulehrgang —**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung und Personalvertretung und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten
Schwerpunkte:
 — Begriff des Beschäftigten und Handeln der Dienststelle
 — Die Personalversammlung
 — Der Grundsatz der „Vertrauensvollen Zusammenarbeit“ und das Monatsgespräch
 — Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat, Teilnahmerecht bei Auswahlverfahren, Prüfungen, Vorstellungen nach der Rechtsprechung des HessVGH
 — Besonderer Kündigungsschutz für Personalratsmitglieder, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
 — Eintreten von Ersatzmitgliedern
 — Formen der Beteiligung, beabsichtigte Maßnahmen, Fiktionswirkung bei nicht fristgerechter Zustimmung des Personalrates und Anforderungen an eine wirksame Zustimmungsverweigerung
 — Anordnung von vorläufigen Regelungen durch den Dienststellenleiter

— Zusammentreffen mehrerer unterschiedlich wertiger Beteiligungstatbestände
 — Beteiligungskompetenzen nach dem HGLG in Verbindung mit dem HPVG
Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 10./11. März 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Manderla

F 03-70 **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung —**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen
Schwerpunkte: Grundsätze für die Zusammenarbeit, insbesondere:
 — Der Grundsatz der „Vertrauensvollen Zusammenarbeit“
 — Das Partnerschaftsprinzip
 — Die Information und Selbstinformation des Personalrates
 — Das Monatsgespräch
 — Das Arbeitsklima
 — Pressegespräche und Pressekonferenzen des Personalrates
 — Zugangsrecht der Gewerkschaften zur Dienststelle
 — Aufgaben, Kompetenzen der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und Beteiligung des Personalrates
 — Die Friedenspflicht zwischen Dienststelle und Personalrat
 — Die Verfahrensschritte der Mitbestimmung und Mitwirkung bei Antrag Dienststelle und Initiativantrag Personalrat
 — Die Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 — Das Handeln der Dienststelle und des Vorsitzenden des Personalrates
 — Die Niederschrift bei Verhandlungen und Erörterungen
 — Die Sprechstunden des Personalrates
 — Das Aufsuchen Beschäftigter der Dienststelle am Arbeitsplatz durch Mitglieder des Personalrates
 — Die Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
 — Die Personalversammlung
 — Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten
 — Grenzen beim Abschluß von Dienstvereinbarungen
 — Das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 21./28. April 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Manderla

F 03-71 **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aktuelles zum Beteiligungsrecht —**
Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen und Mitglieder der Personalvertretung und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten (Grundkenntnisse im HPVG werden vorausgesetzt)
Schwerpunkte: Umfang der Beteiligungsrechte unter besonderer Berücksichtigung der Novellierung des HPVG vom 25. Februar 1992 und der bis heute ergangenen Änderungen des HPVG und aktu-

ellster Rechtsprechung auch zur Beachtung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes mit Einbindung der Frauenbeauftragten und Frauenförderpläne

Insbesondere:

- Erweiterung des Kreises der Beschäftigten
- Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat
- Geschäftsführung des Personalrates
- Dienstbefreiung und Kostentragsverpflichtung durch die Dienststelle
- Umfang der Themen des „Monatsgespräches“
- Beteiligungsrecht des Personalrates bei Prüfungen, Auswahl und Vorstellungsgesprächen
- Zusammentreffen mehrerer, unterschiedlich wertiger Beteiligungstatbestände
- Verhalten bei groben Verstößen des Dienststellenleiters
- Abschluß von Dienstvereinbarungen
- Beteiligung der Frauenbeauftragten, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und des Personalrates nach dem HGIG in Verbindung mit dem HPVG
- Anforderungen an eine wirksame Zustimmungsverweigerung

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
16 Stunden

Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 18./19. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Manderla

F 03-72

Hessisches Personalvertretungsgesetz — Die Beteiligung der Personalvertretung bei Privatisierung von Arbeiten und die Vergabe von Aufgaben an private Unternehmen —

- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen
- Schwerpunkte:
- Einführung in die Beteiligungsformen Information, Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung
 - Beteiligung in personellen, sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - Beteiligung im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung (Definition der Begriffe im HPVG)
 - Privatisierung, was ist das?
 - Vergabe von Arbeiten und Aufgaben an Dritte, was ist das?
 - Beteiligung der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz mit Einbindung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten
 - Einsatz von Leiharbeitnehmern, was ist das?
 - Rechtsgeschäftlicher Übergang des Personals nach § 613 a BGB
 - Besondere Probleme der Übernahme von Beamten und Beamtinnen bei der Privatisierung
 - Ablösung von Tarifnormen bei Privatisierung
 - Widerspruchsrecht gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses
 - Personalüberleitungs- und Personalanstellungsverträge bei der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen
 - Übergang der Beteiligungsrechte von HPVG zum Betriebsverfassungsgesetz der Privatwirtschaft

- Konkurrenz der Beteiligungsrechte
- Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!
16 Stunden

Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 22./26. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Manderla

F 03-73

Zielgruppe: **Neuerungen im Bundessozialhilfegesetz Mitarbeiter/Innen der Behörden mit entsprechenden Aufgabengebieten**

- Schwerpunkte:
- aktuelle sozialhilferechtliche Probleme Verhältnis zum überörtlichen Träger (Ca-Hilfe, § 1a und 3 HAG, Fristen)

Kostenerstattung

Kindergeld

Betreutes Wohnen

Pflegeversicherung

- Erfahrungsaustausch anhand der von den Teilnehmer/Innen mitgebrachten Fallbeispiele

Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 23. September 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr
Dozent: NN

F 03-75

Zielgruppe: **Geltendmachung von Ansprüchen von Sozialhilfeempfängern gegen Dritte Sachbearbeiter/Innen und Sozialarbeiter/Innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/Innen**

- Schwerpunkte:
- Die Fortbildung soll zwar die üblichen Inhalte und Methoden beschreiben, aber auch auf Besonderheiten und typische Fehler aufmerksam machen. Insbesondere können das falsche Ansprechpersonen (Ersatzanspruch bei Anwälten etc.) sein oder die Nichtübereinstimmung von Verursacher der Überzahlung und Empfänger der Hilfe. Vorgesehen sind folgende Themen:

- Kostenerstattung gegen andere Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff. SGB-X
- Gesetzlicher Anspruchsübergang von Lohn- und Schadenersatzansprüchen nach §§ 115, 116 SGB-X
- Überleitung § 90 BSHG
- Kostenersatz gegen Erben nach § 92 c BSHG
- Sonstige Ansprüche und Abgrenzung

Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 26. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
24. November 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Risser

F 03-76

Zielgruppe: **Sozialhilfe Hilfen in besonderen Lebenslagen Sachbearbeiter/Innen und Sozialarbeiter/Innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessierte**

- Schwerpunkte:
- Die gesamte Struktur der Hilfen in besonderen Lebenslagen mit allen entscheidungserheblichen Merkmale soll vermittelt werden. Das Fortbildungsangebot zu diesem Thema wendet sich auch an Teilnehmer mit geringen Grundkenntnissen. Mit Hilfe von Musterfällen wird dargestellt, wie das System der Hilfen in besonderen Lebenslagen funktioniert. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Die Hilfearten, ihre Abgrenzung sowie Rangfolgen

- Behandlung des Einkommens und Vermögens
- Ermittlung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen
- Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Besonderheiten bei den einzelnen Hilfformen
- Sachliche Zuständigkeit, vorläufige Hilfe nach Landesrecht und methodisches Vorgehen bei Ansprüchen gegen den LWV Hessen

Für Hilfe zur Pflege wird unter dem Titel „Pflegeversicherungsgesetz“ ein besonderes Fortbildungsangebot unterbreitet.

Dauer: 6 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 3. März 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Risser

F 03-77

**Sozialhilfe
 Hilfe zum Lebensunterhalt**

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen, die sich Grundkenntnisse erwerben wollen.

Schwerpunkte: Vermittelt werden sollen Grundkenntnisse über die gesamte Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Veranstaltung ist besonders geeignet für Personen, die eine Aufgabe in der Sozialhilfesachbearbeitung übernehmen oder gerade erst übernommen haben.

- Rechtsgrundlage, Anspruch jede Person und Einsatzgemeinschaft
- Beispiel für überlappende Einsatzgemeinschaft
- Eheähnliche Gemeinschaft und Unterhaltsvermutung
- Notwendiger Lebensunterhalt, Regelsätze, individueller Mehrbedarf
- Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizung
- Hausbelastung, Anteil Mehrfamilienhaus
- Angemessenheit bei vorhandener Wohnung und Neubezug
- Mehrbedarf
- Sonstige Hilfen und Form der Hilfe
- Mietrückstände
- Darlehen bei kurzfristigem Bedarf
- Hilfe bei Ausbildung
- Einsatz des Einkommens und Vermögens

Dauer: 6 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 17. Februar 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Risser

F 03-78

**Sozialhilfe
 Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften**

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger

Schwerpunkte: In der täglichen Praxis wird zuweilen übersehen, daß aus einer Einsatzgemeinschaft Personen ausscheiden. Mißverständnisse entstehen auch durch eine manchmal unüberlegte Anwendung dieses sehr gebräuchlichen, formal aber nicht ganz zutreffenden Begriffs. Die Fortbildung wird daher Themen behandeln, die sich an diesen Schwierigkeiten orientieren.

- Voraussetzungen und Unterschiede bei den Einsatzgemeinschaften („Bedarfsgemeinschaft“) bei HLU und HbL.
- Neuregelungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz.
- Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG); Beweislast; neue Rechtsprechung.

- Unterhaltsvermutung (§ 16 BSHG) und Mindestbeanspruchung (geldwerte Vorteile) bei Ablehnung; Beweislast.
- Ausnahmen (zum Beispiel Gefährdung der familiären Bindungen § 7 BSHG; Integrationsbemühungen).
- Grenzen der Nachforschungen und Verbesserungen durch SH-Reform.

Dauer: 6 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 17. März 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 6. Oktober 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Risser

F 03-79

**Sozialhilfe
 Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand**

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen

Schwerpunkte: Seinen Schwerpunkt wird das Thema zwar bei der Behandlung der Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfe haben. Insbesondere die Übernahme von Mietrückständen wird ausführlich behandelt (§ 15 a BSHG). Es werden aber auch die bürgerlich-rechtlichen Grundzüge des Mietrechts dargestellt, mindestens soweit sie für die Sozialhilfe von Bedeutung sind.

- Rechte und Pflichten aus Mietvertrag; Untermietverhältnis
- Was darf als Betriebskosten (Nebenkostenabrechnung) auf Mieter umgelegt werden? Was darf nicht umgelegt werden?
- Voraussetzungen für die zulässige Erhöhung der Miete
- Fristgemäße und fristlose Kündigung, Kündigungsschutz
- Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe; Maßstab für die Angemessenheit (Wohnung, Wohneigentum)
- Umgang mit Unangemessenheit
- Kautions, Maklergebühr, Renovierung (insbesondere Abgangsrenovierung)
- Räumungsklagen und Möglichkeiten der Erhaltung des Wohnraumes
- Zusammenarbeit mit den Gerichten

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 24./31. März 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 25. August/1. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Risser

F 03-80

Hilfe für Ausländer nach dem BSHG und dem AsylbLG

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen

Schwerpunkte: — Beschränkung der Ansprüche für Asylbewerber
 — Änderungsgesetz AsylbLG
 — Tragweite der vorrangigen Vorschriften des AsylbLG auch in Fällen nach § 2 AsylbLG (zum Beispiel Zuständigkeit).
 — Beschränkung der Ansprüche für sonstige Ausländer.
 — Ausnahmen und Härtefälle.
 — Bedingter Vorsatz (Einreise wegen SH-Gewährung).
 — Europäisches Fürsorgeabkommen und sonstige Abkommen.

- Verfahren bei „unerlaubtem Aufenthalt“ (Duldung für einen anderen Bereich).
- Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 10. Februar 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
7. April 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Risser
- F 03-81 **Erstattungsansprüche gegen Sozialhilfeempfänger/innen**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
Schwerpunkte: Das in der Praxis übliche System von Überzahlungen unterschiedlichster Art und ihrer Tilgung, das nur selten die Zustimmung der Verwaltungsgerichte findet, hat seine wesentliche Ursache in Zwängen durch den Publikumsandrang und die zuweilen unzureichende Personalausstattung. Die Fortbildung soll Wege aufzeigen, wie dennoch ein praktikables und rechtlich tragbares System gefunden werden kann. Im einzelnen ist an folgende Themen gedacht:
- Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten nach § 92 a BSHG
 - Kostenerstattung nach § 50 SGB-X; Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 44 SGB-X
 - Abgrenzung zwischen den beiden Ansprüchen, Fristen
 - Aufrechnung § 25 a BSHG
 - Überzahlungen und Vorschüsse (!); Darlehen
 - Tilgung an der laufenden HLU
 - Methodisches Vorgehen (Anhörung, VA, Vollstreckung).
- Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 15. Juli 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
15. Dezember 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Risser
- F 03-82 **Pflegeversicherungsgesetz und Hilfe zur Pflege BSHG**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
Schwerpunkte: Das Pflegeversicherungsgesetz ist am 1. April 1995 in Kraft getreten und hat auch schon erhebliche Probleme produziert. Klärungs- und Regelungsbedarf besteht insbesondere dort, wo Ansprüche nach dem PflegeVG und dem BSHG konkurrieren und sich ergänzen. Es gibt einen erheblichen Erörterungsbedarf zu den Ansprüchen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, den neuen Vorschriften über die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG und den Übergangsvorschriften.
Folgende Themen sind vorgesehen:
- Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem PflegeVG.
 - Richtlinien der Pflegeklassen.
 - Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG. Gegenüberstellung der scheinbar gleichen Leistungen und der systematischen Unterschiede.
 - Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit.
 - Übergangsregelungen und Besitzstandswahrung für Altfälle.
 - Stationäre und teilstationäre Pflege
 - Probleme bei der Bewertung des Pflegebedarfs durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) hinsichtlich der
- aktivierenden Pflege, des Kommunikationsbedarfs und des Pflegebedarfs bei psychischen Krankheitsbildern.
- Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 21./28. April 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
10./17. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Risser
- F 03-84 **Sozialhilfe Einsatz von Vermögen**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
Schwerpunkte: Das Thema wird an Bedeutung gewinnen. Es ist erheblich umfangreicher, als ein erster Blick vermuten läßt. Eine ganze Reihe von Besonderheiten bleiben weitgehend unberücksichtigt, weil falsche Vorstellungen von der Tragweite des § 88 BSHG bestehen.
- Begriff des Vermögens und Abgrenzung vom Einkommen.
 - Abgrenzung zu verwandten Bereichen (Rückforderung Schenkung, Aufgabe Wohnrecht und Entschädigung).
 - Systematik: Verwertbarkeit, Schonung, Härte, Darlehen.
 - Schonvermögen § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BSHG.
 - Schonung Hausgrundstück, Abweichungen vom Regelfall, Mehrfamilienhaus und Härtefälle.
 - Schonung Barvermögen; Abweichungen von den Freigrenzen. Ausweg bei unklarer Regelung im Gesetz (überwiegender Unterhalt).
 - Bausparguthaben als Vermögen, Prämien-schädlichkeit und Schonung.
 - Lebensversicherungen (Rückkaufwert) als Vermögen. Angemessenheit und Schonung.
 - Kraftfahrzeug als Vermögen. Härte und Unwirtschaftlichkeit im Spiegel der Rechtsprechung. Schonung Veräußerungserslös.
 - Nachzahlungen und Rücklagen als Vermögen (Schmerzensgeld, Grundrenten, Conterganrenten). Moralische Aspekte und Lösungsansätze bei Nachzahlungen von Sozialhilfe über der Vermögensfreigrenze (!).
Verhinderung der sofortigen Verwertbarkeit und Darlehen.
Aus dieser Auflistung ist erkennbar, daß die Fortbildung sich nicht starr an das Konzept „Vermögen“ hält, sondern auch verwandte Gebiete behandelt, soweit sie üblicherweise im Zusammenhang mit der Vermögensprüfung auftreten, schon um vom Vermögen im eigentlichen Sinne abzugrenzen
- Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 12./19. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
15./22. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Risser
- F 03-85 **Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Sozialhilfe**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen
Schwerpunkte: — Örtliche Zuständigkeit; Voraussetzungen, Grenzfälle

- Sicherstellung der Hilfe (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG)
- Örtliche Zuständigkeit bei Hilfe in Einrichtungen
- Örtliche Zuständigkeit bei Inhaftierung
- Örtliche Zuständigkeit für Bestattungskosten
- Sachliche Zuständigkeit (§ 100 BSHG)
- Änderungen durch Landesrecht
- Kostenerstattung nach § 103 Abs. 1 und 3 BSHG
- Der gewöhnliche Aufenthalt (gA)
- Typische Fehler (zum Beispiel gA in Einrichtungen — kein gA in Haft und § 109 BSHG)
- Heimbetreuungsbedürftigkeit
- Kostenerstattung nach §§ 102 ff. SGB-X zwischen Sozialhilfeträgern.
- Kostenerstattung bei Umzug
- Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland
- Rückerstattungsanspruch
Anmeldung, Verjährung, Rechtsmißbrauch

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 9./16. Juni 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 20./27. Oktober 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Rißer

F 03-87 Einführung in das Wohngeldrecht
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten, Interessierte
 Schwerpunkte:

- Das Beratungsgespräch
- Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
- Ausschluß vom Anspruch (Gesetzeskonkurrenz)
- Mietzuschuß/Lastenzuschuß
- Der Wohnraumbegriff
- Die zu berücksichtigende Miete
- Der Einkommensbegriff
- Erhöhungsbedingungen
- Verringerungsbedingungen
- Einstellungsvoraussetzungen und Rückforderung
- Elektronische Datenverarbeitung
- Vorübergehende Abwesenheit
- Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

Bitte Gesetzestext und Taschenrechner mitbringen!

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: NN
 Dozent: Herr Mathias

F 03-88 Neuerungen im Krankenversicherungsrecht
 — Pflegeversicherung — Entgeltfortzahlung
 — 3. Gesundheitsreform — 1. und 2. NOG
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten, Interessierte
 Schwerpunkte:

- Pflegeversicherung
- Aktueller Überblick
- Besonderheiten
- Erfahrungsaustausch
- 3. Gesundheitsreform
- Aktueller Stand
- Auswirkungen auf die betriebliche Praxis
- Wahlrechte
- Die rechtliche Seite
- Erfolge bei Wahlentscheidungen nach § 183 Abs. 6 SGB V

- Werbliche Aspekte pro AOK
- Besondere Angebote der AOK zur Unterstützung der Betriebe
- Mutterschutz**
- Erziehungsgeld, Erziehungszeiten, Erhalt der Mitgliedschaft, Bescheinigungen
- Verlängerung der Schutzfristen bei Frühgeburten
- Sonstige Änderungen
- Beitragsüberwachung**
- Übergang auf Rentenversicherungsträger
- Aufgaben der Prüfer
- Praktische Auswirkungen für die Betriebe
- Rolle der AOK
- Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit**
- Beispiele aus der Praxis
- unter anderem geringfügig Beschäftigte
- Studenten
- Praktikanten, Schüler, Rentner
- Mitgliedschaft**
- Unbezahlter Urlaub
- Unentschuldigtes Fehlen
- Wehr-/Zivildienst
- Krankengeld und Erziehungsgeldzeiten
- Meldungen**
- Versicherungsnachweisheft, Ersatzvordrucke, Kontroll- und Sofortmeldungen, Meldefristen, Sozialversicherungsausweis
- Geplante Änderungen

- Beiträge zur Sozialversicherung**
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
- Arbeitgeberzuschuß
- Beitragsschuldner, nachträglicher Lohnabzug, Beitragseinzug, Fälligkeit, Säumniszuschläge
- Entgeltfortzahlung**
- Praxisfälle
- Erfahrungsaustausch
- 1. und 2. NOG
- Auswirkungen für die Betriebe
- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Neueste Gesetzesvorhaben

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 18./24. März 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozenten: Herr Becker, AOK Hessen, Herr Schmidt, AOK Hessen

F 03-89 Lokale Agenda 21 — Umsetzungsmöglichkeiten für die Verwaltung und die Kommunalpolitik

Zielgruppe: VertreterInnen der Kreis- oder Kommunalverwaltung und der Kreis- oder Kommunalpolitik, zum Beispiel BürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen, MandatsträgerInnen, MitarbeiterInnen des gehobenen und höheren Dienstes in Kommunen, VertreterInnen der Kreis- und Gemeindeparlamente, Kreisausschußmitglieder, Gemeindevorstandsmitglieder

- Schwerpunkte:
- Die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung:** ihre Vorgeschichte und die Ergebnisse Was haben die Rio-Beschlüsse mit Hessen zu tun und was ist seit Rio auf Landes- und Kommunalebene geschehen?
 - Die Rolle der Kommunen** im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21
 - Die „Lokale Agenda 21“ — weit mehr als ein Umweltprogramm oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung!
 - Wozu Bürgerbeteiligung — wir haben doch demokratisch gewählte Volksvertreter?!

- Die Lokale Agenda ist kein abgeschlossener Verwaltungsakt, sondern ein Prozeß, der Einfluß auf die Gestaltung der Kommune im 21. Jahrhundert nimmt!
- Vorstellung und Diskussion von Beispielen für eine Lokale Agenda 21

Unterstützung des Landes bei der Erstellung einer Lokalen Agenda 21:

- kommunales Förderprogramm
- Agenda-Büro
- kostenlose Bereitstellung von Infomaterialien zur Aufklärung der Bevölkerung
- Erstellung einer kommunalen Arbeitshilfe
- Bereitstellung einer Wanderausstellung

Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort — Diskussion der TeilnehmerInnen: Wie lassen sich die aufgezeigten Möglichkeiten vor Ort realisieren?

Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 29. Mai 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 19. Mai 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Dr. Claudia Gallikowski, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

F 03-92

Schnittstellen des Abfall- und Gefahrgutrechts

Zielgruppe:

Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie zum Beispiel Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (zum Beispiel Werkstattmeister, Schwimmmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche).

Schwerpunkte:

- Neue Rechtsgrundlagen im Abfallrecht**
- Definition „Abfall/besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ nach Abfall- und Gefahrgutrecht
 - Zuständigkeitsregelungen für das Einsammeln (gegebenenfalls Abgrenzung zur ASV-Zuständigkeit)
 - Besonderheiten bei Sonderabfallkleinmengensammlungen
 - Nachweispflichten
 - Dokumentation aller Besonderheiten anhand der konkreten Beispiele vermeintlicher entzündbarer flüssiger Stoffe in Altölkanistern sowie Altbatterien vom Auffinden bis zur abschließenden Entsorgung/Wiederverwertung
 - Verknüpfung mit den entsprechenden Vorschriften des Gefahrgutrechts, dabei insbesondere Erläuterung der Ausnahme Nr. 59 der GGAV in Verbindung mit der TR 002 Abfälle

Dauer: 10 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 14. Januar 1998, von 8.00 bis 16.30 Uhr
Dozenten: Frau Beckel, Herr Kölb

F 03-93

Grundsatzfragen des Umweltrechts

Zielgruppe:

Mitarbeiter/innen aus Dienststellen, die mit Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes befaßt sind.

Schwerpunkte:

- Allgemeines**
- Begriffe
 - Geschichte und Entwicklung des Umweltrechts
 - Rechtsquellen des Umweltrechts
 - Die Prinzipien des Umweltrechts
 - Instrumente des Umweltrechts
 - Systematik des Umweltrechts

Umweltrecht in der Bundesrepublik

- Immissionsschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Gewässerschutz
- Abfall
- Altlasten
- Strahlenschutz
- Gefahrstoffe
- Bodenschutz
- Überschneidungen in „Nachbarrechtsgebieten“
zum Beispiel Arbeitssicherheit, Raumordnung, Bauen, Energie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Tierschutz, Gesundheit ...

„Die Umweltverwaltung“ in Hessen

- Organisation
- Behördenzuständigkeiten
- Durchsetzung notwendiger Maßnahmen
 - mittels Ordnungsrecht
 - mittels Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
 - mittels Finanz- und Steuerrecht

Dauer: 30 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 16., 23., 30. Juni, 7., 14. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 16., 23., 30. September, 6., 7. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Merkel

F 03-97

Internationales und europäisches Umweltrecht, insbesondere Naturschutzrecht, in der Praxis

Zielgruppe:

Mitarbeiter/innen des gehobenen und höheren Dienstes aus der Umweltverwaltung, Interessierte

Schwerpunkte:

Vielfach besteht Unsicherheit, wie mit internationalen oder supranationalen Vorschriften umzugehen ist. Die Veranstaltung möchte daher mit solchen Regelungen zum Umweltrecht, speziell dem Naturschutzrecht, vertraut machen sowie praktische Hilfestellung für das Arbeiten mit derartigen Normen geben.

Einführung in die Thematik

Rechtsquellen des internationalen und supranationalen Rechts und deren Umsetzung in nationales Recht

Die Anwendung internationalen Umweltrechts an ausgewählten Beispielen, insbesondere aus dem Naturschutzrecht

- das sog. „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ (CITES) von 1973
 - Das Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten von 1976
 - Das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume (1982)
 - Die Alpenkonvention von 1991
 - Die Konvention zur biologischen Vielfalt von 1992
 - Die Wald-Grundsatzerklärung von 1992
 - Die Weltcharta für die Natur von 1982
- Die Anwendung des Rechts der Europäischen Union**
- Die VO (EWG) Nr. 3626/82 zu CITES
 - Die UVP-Richtlinien und das UVP-Gesetz
 - EG-Naturschutzrichtlinien (Habitate, Artenschutz, Vogelschutz): Umsetzungsprobleme und Umsetzungsdefizite

— Das Unionsprogramm „natura 2000“
 Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 29. Mai, 5. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Wack

F 03-100 Grundzüge des Wasserrechts (ohne Abwasserrecht)
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen staatlicher und kommunaler Behörden
 Schwerpunkte:
 — Die wichtigsten Rechtsgrundlagen
 — Gewässereinteilung und Unterhaltungspflicht
 — Behördliche Zulassungspflicht für Gewässerbenutzungen
 — Erlaubnis, Bewilligung, gehobene Erlaubnis
 — Planfeststellung
 — Genehmigungserfordernis für Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen sowie für Vorhaben im Uferbereich und Überschwemmungsgebiet
 — Überblick über den Ablauf wasserrechtlicher Verfahren
 — Wasserwirtschaftsverwaltung und Zuständigkeitsverteilung in Hessen
 — Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung
 — Fördermittel aus der Grundwasserabgabe
 Dauer: 6 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 15. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Moritz

F 03-101 Abwasserrecht
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen staatlicher und kommunaler Behörden, die mit abwasserrechtlichen Problemen befaßt sind
 Schwerpunkte:
 — Gesetzliche Grundlagen
 — Genehmigungs- und Erlaubnisfragen
 — Anforderungen an Abwassereinleitungen
 — Eigenkontrolle
 — Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 — Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden
 — Abwasserabgabe
 Dauer: 6 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 12. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Drescher

F 03-102 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KRW/Abfg
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden
 Schwerpunkte:
 — Historie: von der unregelmäßigen Abfallbeseitigung über das erste Abfallgesetz des Bundes bis zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes von 1994/96
 — Europäisches Abfallrecht, Abfallrecht des Bundes, Länderabfallgesetze, Abfallsatzungen der Kommunen — Regelungsinhalte und Verhältnis zueinander
 — die Bedeutung des Abfallbegriffs
 — das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1994/96 mit seinen wesentlichen Regelungen
 — Organisation der Abfallentsorgung/Grundzüge der Kreislaufwirtschaft
 — Aufgaben der Abfallerzeuger und Besitzer

— Aufgaben der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften
 — Produktverantwortung
 — Überwachung und Eigenkontrolle und seinen Verordnungen bzw. Verordnungsermächtigungen
 — Verpackungsverordnung
 — Elektronikschrottverordnung
 — besonders überwachungsbedürftige Abfälle
 — Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen
 — Transportgenehmigung
 — Das Hessische Abfallgesetz mit seinen wesentlichen Regelungen und Verordnungen
 — Verwaltungsvereinbarungen des Bundes und der Länder
 — TA-Abfall
 — TA-Siedlungsabfall
 — Anforderungen an Entsorgungskonzepte
 — Anforderungen an Entsorgungsanlagen
 — Überwachungs- und Eigenkontrollvorschriften
 — Genehmigungsverfahren für abfallwirtschaftliche Anlagen, Investitionsbeschleunigungsgesetz
 — Kommunale Regelungsmöglichkeiten
 — A- und B-Zwang, Gebührengestaltung
 — Verpachtungssteuer

Dauer: 24 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 21., 28. April, 5., 12. Mai 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 3., 4., 10., 11. November 1998, von 9.00 bis 14.00 Uhr
 Dozent: Herr Berlitz

F 03-103 Datenschutz
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen, Datenschutzbeauftragte
 Schwerpunkte:
 — Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzrechts, Abgrenzungsfragen, bereichsspezifischer Datenschutz
 — Das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986
 — Überblick
 — Einzelprobleme anhand von Beispielen
 — Der/die behördliche Datenschutzbeauftragte
 — Stellung und Funktion
 — Einzelne Aufgabenbereiche
 — Die Praxis der Datenverarbeitung innerhalb der Verwaltung: Verarbeitungs- und Übermittlungsvoraussetzungen
 — Die Rechte der Betroffenen
 — Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen

Das Einbringen eigener Problemfälle in die Diskussion ist erwünscht.
 Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 23./30. Juni 1998, jeweils von 9.00 bis 14.00 Uhr
 Dozent: Herr Schranz

F 04-02 Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis
 Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen

- der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
- Schwerpunkte:**
- Aufstellung und Vollzug von Frauenförderplänen
 - Stellung und Rechte der Frauenbeauftragten
 - Stellenbesetzungsverfahren
- Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.
- Dauer:** 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 15. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Böhme
- F 04-03** **Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten**
- Zielgruppe:** Vorrangig Frauenbeauftragte, aber auch Sachbearbeiter/innen mit Personalverantwortlichkeit und Mitglieder von Personalvertretungen
- Schwerpunkte:**
- Rechte und Pflichten von Frauenbeauftragten
 - Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten mit praktischen Übungen
 - Auswahlentscheidungen und Stellenbesetzungsverfahren
- Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.
- Dauer:** 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 2. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Böhme
- F 04-05** **Workshop: Frauen in Verantwortung**
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen mit Führungsaufgaben
Mitarbeiterinnen, denen besondere Verantwortung übertragen wurde.
- Schwerpunkte:** Die Themen des Workshops sind:
- Konfliktfelder im Berufsalltag von Frauen
 - Weiblichkeit und Autorität — wie läßt sich das vereinbaren?
 - Eigenes Rollenverständnis im Umgang mit Verantwortung und Fremderwartung
 - Selbstsicherheit als Voraussetzung, Verantwortung zu übernehmen.
- Im Rahmen dieser Themen wird der Workshop mit Hilfe spezieller Frage- und Problemstellungen der Teilnehmerinnen gestaltet und setzt deshalb hohe Eigenbeteiligung und Diskussionsfreude voraus.
- Dauer:** 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 4./5. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. della Fiora
- F 04-08** **Den Arbeitsalltag erfolgreich organisieren — Ziel- und Zeitmanagement**
- Zielgruppe:** Interessierte
- Inhalt:** Zeitnöte müssen nicht sein. Schaffen Sie Klarheit und Entspannung durch Ziel- und Zeitmanagement.
- Formulieren Sie Ihre Ziele, planen Sie deren Umsetzung und erproben Sie, welche Instrumente Ihnen bei der Planung helfen. Schenken Sie sich zwei Tage Zeit, um sich mit Ihren persönlichen und beruflichen Zielen auseinanderzusetzen, Ihre Zeitverwendung zu analysieren und neu zu planen.
- Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.
- Dauer:** 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: NN
Dozentin: Frau Morawietz
- F 04-09** **Erfolgreich umgehen mit Berufsstress**
- Zielgruppe:** Interessierte
- Inhalt:** Was empfinden Frauen als stressig? Es geht um Stressauslöser (wie zum Beispiel Zeitdruck, Personen, Anforderungen, Konflikte, Unklarheiten), das Bewerten von Stresssituationen und deren Bewältigung. In diesem Seminar sollen Sie Ihr persönliches Stressmuster erkennen. Sie lernen einfache Methoden und Techniken kennen, Stress — wenn möglich — schon im Vorfeld zu vermeiden und/oder in Stresssituationen gelassener zu reagieren.
- Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.
- Dauer:** 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: NN
Dozentinnen: Frau Gerhardt, Frau Morawietz
- F 04-10** **Wenn Frauen zusammen arbeiten — Solidarität und Konkurrenz im Beruf**
- Zielgruppe:** Interessierte
- Inhalt:** Frauen tun sich schwer damit, Konkurrenz untereinander in den Blick zu nehmen, geschweige denn konkurrenzes Verhalten für sich selbst zu akzeptieren. Im Gegensatz zu Männern wird Konkurrenz unter Frauen häufig alles andere als lustvoll und angenehm erlebt. Frauen sehen sich lieber als Schwestern. Sie haben mehr Erfahrung im gemeinsamen Leiden und kämpfen dagegen an, wenn eine Frau diese Art der Solidarität durchbricht. Frauen, die aufsteigen, wird oft gerade die Unterstützung anderer Frauen verweigert. Diesen Fragen und ihren möglichen Ursachen soll in diesem Seminar nachgegangen werden. Die Analyse bereits gezeigten Verhaltens sowie das Ausprobieren alternativer Verhaltensmöglichkeiten in einer angst- und stressfreien Situation sind Inhalte dieses Seminars. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.
- Dauer:** 12 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: NN
Dozentinnen: Frau Gerhardt, Frau Morawietz
- F 05-01** **Anwendung der Moderationsmethode in der Verwaltung**
- Zielgruppe:** Alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Schwerpunkte:** Die Kenntnis und Anwendung von Moderationstechniken sind inzwischen fester Bestandteil für viele Diskussions- und Beratungsprozesse geworden. Auch in der Verwaltung läßt sich diese Methode sinnvoll und effizient anwenden und unterstützt die Arbeit von Führungs- und Leitungskräften. Sie
- hilft bei der Entscheidungsfindung
 - unterstützt die Präsentation von Arbeitsergebnissen
 - aktiviert die Diskussionsbeteiligung

- strukturiert den Diskussionsverlauf
— erleichtert die Protokollarbeit
In praktischen Übungen wird die Moderationsmethode erarbeitet.
- Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 29./30. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 5./6. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Rogalski
- F 05-02** **Modernes Schreiben I**
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
Ziel: Obrigkeitsstaatliches Verhalten der Verwaltung sollte sich längst überlebt haben. Leider spiegelt sich jedoch in Briefen und Formularen noch allzu oft eine altmodische, umständliche, bürokratische Sprache, die ein unzeitgemäßes Bild von Verwaltung vermittelt und wenig bürgerfreundlich ist. Ziel der Veranstaltung ist, entsprechend einer demokratischen Vorstellung von Verwaltung für einen Stil zu sensibilisieren, der als Bindeglied zwischen Behörde und Kunde modernen Erfordernissen gerecht wird.
- Schwerpunkte:
- Erkennen mangelhafter Sprache und Erstellen eines Fehlerkatalogs
 - Anforderungen an eine moderne Sprache
 - Übungen I:
Finden und Verbessern von Fehlern in Beispieltexten
 - Übungen II:
Verfassen von Briefen nach vorgegebenen Sachverhalten
 - Die Berücksichtigung des Feminums
 - Fachliteratur
- Anmerkung: Für diese Veranstaltung ist Praxisbezug besonders wichtig. Deshalb sind Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer willkommen. Senden Sie bitte bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn Beispieltex-te an das Verwaltungsseminar Wiesbaden.*
- Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 6./13. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 22./23. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Lüpkes,
Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- F 05-07** **Rhetorik I:
Worauf Sie beim Sprechen achten müssen**
Zielgruppe: Das Seminar wendet sich an Interessierte aus allen Bereichen, die sich mit den Grundlagen der Redekunst vertraut machen möchten.
Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.
Inhalt: Reden kann jeder! Reden fällt gar nicht so schwer, man muß nur das richtige Wort zur rechten Zeit an die richtige Adresse richten. Leider aber denken viele Menschen, Reden sei ein Naturtalent, zum Reden müsse man eben geboren sein. Dabei ist jede Frage, jeder gesprochene Satz, jedes Gespräch eine „Rede“ im Miniformat.
Wir wollen gemeinsam Hemmungen abbauen und die ersten Schritte auf dem Weg zu einer längeren Rede tun.
- Schwerpunkte:
- Selbstanalyse
 - Was ist Sprechen?
- Wie Sie sprechen sollten, damit andere Ihnen gern zuhören
— Welche Hindernisse Sie durch Ihr Sprechen abbauen können und wie man sie abbaut
— Teilbereiche des Sprechens:
Stimme — Sprache — Persönlichkeit
— Atem- und Vortragstechnik
— Körpersprache
— Audio-/Videobeispiele
— Praktische Übungen
Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf 16 begrenzt.
- Dauer: 18 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 30. März, 1., 2. April 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin
- F 05-08** **Rhetorik II:
Vorbereitung und Aufbau der Rede,
Vortragshilfen**
Zielgruppe: Teilnehmer/innen des Seminars Rhetorik I oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen
Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.
Inhalt: Aufbauend auf den Grundlagen des Seminars Rhetorik I werden wir uns nun vertraut machen mit allen Schritten von der Planung bis zum Halten einer Rede.
- Schwerpunkte:
- Techniken der Vorbereitung
 - Aufbau der Rede
 - Stilfragen
 - Rhetorische Mittel und ihre Wirkungsweisen
 - Analyse von Redebeispielen
 - Umgang mit technischen Hilfsmitteln
 - Einsatz visueller Hilfsmittel
 - Praktische Übungen
- Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf 16 begrenzt.
- Dauer: 18 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 5., 8., 9. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin
- F 05-09** **Rhetorik III:
Redens-Arten und Wechselwirkungen**
Zielgruppe: Teilnehmer/innen der Seminare Rhetorik I und II oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen
Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.
Inhalt: Vorstellung verschiedener Redens-Arten mit unterschiedlichen Anforderungen; daraus resultierende Wechselwirkungen zwischen Redner und Hörer, Abbau von Lampenfieber.
- Schwerpunkte:
- Merkmale unterschiedlicher Redensarten
 - Wechselwirkung Redner—Hörer
 - Zusammensetzung der Hörserschaft:
 - Wie man Hörer zum Sprechen und Störer zum Schweigen bringt
 - Massenpsychologie
 - Mögliche Sprachhemmungen
 - Praktische Übungen
- Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf 16 begrenzt.
- Dauer: 18 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 6., 8., 13. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin

- F 05-12** **Neue Rechtschreibung**
Zielgruppe: Interessenten/innen aus allen Bereichen
Schwerpunkte: Die erste Reform der Rechtschreibregeln seit 1909 reduziert die Zahl der Regeln um die Hälfte.
 Die Unsicherheit über die neue Schreibweise ist groß. Welche alten Regeln gelten noch unangetastet, was kann man, was muß man schreiben? Einige Neuerungen sind beim Schreiben von Texten ständig zu beachten. Vor allem diese Regeln sollen eingeübt werden.
 — Groß- und Kleinschreibung
 — Getrennt- und Zusammenschreibung
 — Laute und Buchstaben
 (s-Schreibung, Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben, Verdoppelung, Umlautschreibung, Vereinheitlichung von einzelnen Wörtern)
 — Zeichensetzung (zwei neue Kommaregeln)
 Die Schreibung von Fremdwörtern und die Worttrennung am Zeilenende werden nur kurz besprochen werden.
Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: NN
Dozent: NN
- F 05-13** **Die Rechtschreibreform**
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen, besonders auch Mitglieder der Prüfungsausschüsse.
Inhalt: Unsere heutige Rechtschreibung geht auf das Jahr 1901 zurück und ist nun, nach über 90 Jahren, auf der Wiener Orthographiekonferenz im November 1994 neu geregelt worden. Seit dem 1. August 1996 gilt die Rechtschreibreform, ab 1998/99 ist sie an allen Schulen endgültig verpflichtend.
 Zunächst gilt noch eine Übergangszeit, aber bis zum Jahre 2005 sollte man dennoch nicht warten, um sich mit der neuen Rechtschreibregelung vertraut zu machen. Ab dann nämlich soll die bisherige Schreibung als endgültig überholt gelten.
 Nutzen Sie also schon jetzt die einmalige Chance, sich schlau zu machen, denn manches, was Sie heute noch als Fehler korrigieren, ist schon bald keiner mehr! Und manches, was heute noch richtig ist, ist schon bald falsch! Vieles existiert nebeneinander.
 Anhand von Beispielen wollen wir uns vertraut machen mit den wichtigsten Bereichen, in denen sich durch die Neuregelung Veränderungen ergeben. Also, nur Mut: „Vermeiden Sie potenzielle Fehler im Voraus! Ziehen Sie einen Schlussstrich! Tappen Sie nicht schlecht gelaunt jenseits von gut und böse im Dunkeln! Wenden Sie sich besser Hilfe suchend an mich! Denn man weiß nie zu viel, aber oft zu wenig.“ (Keine Angst, der Drucker war nicht kaputt, das waren nur ein paar Reformbeispiele!)
Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 24. April 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Deibel-Herzog, Lehrerin
- F 05-18** **Rationelle Arbeitstechniken**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen
Schwerpunkte:
 — Arbeitsplanung und Arbeits(un)zufriedenheit als Grundlagen effektiver Arbeit
 — Konstruktiver Umgang mit der Zeit (realistische Tagesplanung, Umgang mit „Zeitdieben“)
 — Setzen von Prioritäten (Wichtigkeit versus Dringlichkeit)
- Schaffung einer optimalen Arbeitsumgebung
 — Merkmale guter Planung
 — Verstehen und Behalten von Texten
 — Praktische Übungen zu effektiver Kommunikation
Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 3./10. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Hantschel
- F 05-19** **Seminar für „einstiegende“ Sekretäre/innen**
Zielgruppe: Nachwuchssekretäre/innen, Schreibkräfte, Mitarbeiter/innen
Schwerpunkte: „Büro“ heute und morgen
 — Anforderungen
 — Einsatz
 Kommunikation — verbal — nonverbal
 — Professionelles Telefonieren
 — Umgangs-/Verhaltensformen
 Organisationstechniken
 — Besprechungen — optimal vorbereite
 — Postbearbeitung — zeitgemäß
 — Terminplanung aktuell
 — Zeit — planen und gewinnen
Ziel: Die Teilnehmer/innen lernen, die tägliche Büroarbeit rationell und leichter zu bewältigen. Grundlagen der modernen Sekretariats-technik werden vermittelt und bereits vorhandene Kenntnisse der Teilnehmer/innen vertieft. In der zwischenmenschlichen Kommunikation gewinnen die Teilnehmer/innen an Sicherheit.
Dauer: 16 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 29./30. April 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Pollak
- F 05-21** **Protokollführung in kommunalen Gremien**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, zu deren Aufgabenbereich die Anfertigung von Protokollen in Sitzungen kommunaler Gremien gehört
Schwerpunkte:
 — Protokollarten
 — Protokollführung
 — Regeln und Techniken für die Abfassung von Protokollen
 — Praktische Übungen
Dauer: 6 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 6. Mai 1997, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Fritz
- F 05-22** **Englisch in der Verwaltung**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (zum Beispiel Schulenglisch) auffrischen wollen.
Schwerpunkte: Englisch am Arbeitsplatz
 — im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
 — am Telefon
 — im internationalen Schriftverkehr
 Englische Fachausdrücke, zum Beispiel Benennungen von Einrichtungen und Behörden
 Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt. Interessen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden berücksichtigt.
Dauer: 24 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 25. bis 27. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozentin: Frau Budde

- F 06-01** **Urlaubs- und Arbeitszeitberechnungen im Schichtdienst der Krankenhäuser**
- Schwerpunkte:
- Berechnung des Urlaubs und des Zusatzurlaubes bei von der 5-Tage-Woche abweichender Verteilung der Arbeitszeit (insbesondere Teilzeitbeschäftigte, Dauernachtwachen usw.)
 - Urlaubsberechnung bei Wechsel der Verteilung der Arbeitszeit auf die Woche im Urlaubsjahr
 - Durchschnittliche Arbeitszeit nach § 515 Abs. 1 BAT; Dienstplan
 - Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit
 - Anordnung von Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdienst
 - Schicht- und Wechselschichtarbeit und Zulagen gemäß § 33 a BAT
 - Überstunden; „Überstunden“ bei Teilzeitbeschäftigten
- Bitte eine Textausgabe des BAT mitbringen!**
- Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 9./10. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Friebertshäuser
- F 06-02** **Gefahrgutvorschriften für „Beauftragte Personen“ nach § 5 Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Krankenhäusern und Kliniken**
- Zielgruppe: Stationsärzte/innen, Betriebsleiter/innen, Apotheken, MTAs, verantwortliches Pflegepersonal, Hausmeister, Abfallbeauftragte
- Schwerpunkte:
- Gefahrgutgesetz
 - Gefahrgutbeförderungsvorschriften im Krankenhaus
 - Gefährliche Güter im Krankenhaus
 - Gase (Klasse 2)
 - entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3)
 - brandfördernde Stoffe (Klassen 5.1 und 5.2)
 - giftige Stoffe (zum Beispiel Zytostatika) Klasse 6.1
 - ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2)
 - radioaktive Stoffe (Klasse 7)
 - ätzende Stoffe (zum Beispiel Reinigungsmittel) Klasse 8
 - umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9)
 - Verantwortlichkeiten für Krankenhauspersonal
 - §§ 9 und 10 GGVS und § 9 OWiG
 - Verpackungsvorschriften erforderliche Dokumentationen
 - Durchführung von Gefahrguttransporten
 - Gefahrgut im Abfallbereich
- Dauer: 8 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 1. Termin 2. Juni 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 2. Termin 10. September 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Kölb
- F 07-01** **Fortbildungsseminar für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte**
- Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die in der Verkehrsüberwachung eingesetzt sind.
- Schwerpunkte:
- Verkehrsrecht (StVO, StVZO, IntVO)
 Halten, Parken, Liegenbleiben, Abstellen von Fahrzeugen im öVR;
 Arten der Kennzeichen im Verkehr (neu: Saisonkennzeichen, Sonderkennzeichen „H“);
 neue Führerscheinklassen;
 Schleppen — Abschleppen
- Gefahrenabwehrrecht
 unmittelbare Ausführung, Ersatzvornahme, aktuelle Rechtsprechung über Abschleppen
- Abfallrecht
 AltautoVO, Hess. AusfG zum KrW/AbfG (Überlassung von Altautos, Verwertungsnachweis, Kfz ohne Kennzeichen, wild lagernde Abfälle)
- Verfolgung/Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
 Fahrerermittlung bei juristischen Personen, richterliche Vernehmung, Fahrtbuchauflage
- Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 10./17. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
 Dozent: Herr Lippert, Polizeipräsidium Gießen
- F 08-02** **Einführung für Mitarbeiter/innen ohne Verwaltungsausbildung**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die über keine spezifische Verwaltungsausbildung verfügen
- Schwerpunkte:
- allgemeines Verwaltungsrecht
 - öffentliches Finanzwesen
 - öffentliches Dienstrecht
- Dauer: 36 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 6. bis 10. Juli 1998
 Dozenten/innen: Dozenten/innen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
- F 09-01** **Das Grundgesetz — Einführung in seine grundlegenden Bestimmungen**
- Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
- Schwerpunkte:
- Das Grundgesetz bestimmt die Rahmenbedingungen für Verwaltungshandeln. Ziel des Einführungsseminars ist, die wichtigsten Bestimmungen kennenzulernen.
- Schwerpunkte werden sein:
- Die Entstehung des Grundgesetzes
 - Die Bedeutung der Grundrechte für Bürger und Staat
 - Die Staatsorganisationsprinzipien
 - Die Staatsorgane
- Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 14./15. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 5./12. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Lüpkes, Dozent beim Hess. Verwaltungsschulverband
- F 09-02** **Europarecht**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus den Bereichen, die mit der Umsetzung von Europarecht arbeiten; Interessierte
- Schwerpunkte:
- Das institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften; insbesondere die Organe der Europäischen Union
 - Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung des Bundesrates:
 - Mitwirkung des Bundesrates bei der Übertragung von Kompetenzen auf die EU
 - Interne Mitwirkung des Bundesrates an der europapolitischen Willensbildung des Bundes

- Mitwirkung des Bundesrates an der Willensbildung auf europäischer Ebene
 — Einflußmöglichkeiten der Bundesländer bei der Umsetzung europäischen Rechts
- Dauer: 8 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 24. Juni 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr
 Dozent: Herr Dr. Kleindiek
- F 10-01 Der Personalcomputer — Einführung**
 Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden
- Schwerpunkte: — Hardware, Software, Betriebssystem MS-DOS
 — Arbeiten mit dem Betriebssystem
 — Benutzeroberfläche WINDOWS
 — Praktische Übungen
- Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 1. Termin 23./24. April 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 2. Termin 21./22. September 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Fritz
- F 10-02 Word 6.0 — Grundkurs —**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Textverarbeitungsprogramm Word 6.0 für WINDOWS anwenden wollen.
- Schwerpunkte: — Zeichen- und Absatzformatierung
 — Rahmen und Linien
 — Aufzählung, Numerierung, Gliederung
 — Rechtschreibprüfung und Silbentrennung
 — Textbausteine
 — Tabstops
 — Tabellen
- Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 1. Termin 3./6. März 1998
 2. Termin 31. August/1. September 1998
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 10-03 Word 6.0 — Aufbaukurs —**
 Zielgruppe: Teilnehmer/innen, die den entsprechenden Grundkurs absolviert haben
- Schwerpunkte: — Dokumentenvorlagen
 — Formatvorlagen
 — Makrobefehle
- Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 1. Termin 4./5. Mai 1998
 2. Termin 28./29. September 1998
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 10-04 MS-WINDOWS 3.11**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-WINDOWS anwenden wollen.
- Schwerpunkte: — MS-WINDOWS Grundbedienung
 — Funktionen des Zubehörs
 — Dateiverwaltung
 — Bediener-Oberfläche
 — Praktikum
- Dauer: 8 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 28. Mai 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Fritz
- F 10-05 WINDOWS '95**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Betriebssystem WINDOWS '95 anwenden wollen.
- Schwerpunkte: — Die WINDOWS '95-Benutzeroberfläche
 — Starten und Beenden eines Programms
 — Ändern von Systemeinstellungen
 — Verwalten von Dateien und Ordnern
 — Rationelles Arbeiten mit WINDOWS
- Dauer: 8 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 1. Termin 1. Juli 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 2. Termin 23. November 1998, von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Fritz
- F 10-06 Anwendung von Excel 5.0**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel anwenden wollen.
- Schwerpunkte: — Tabellen:
 - Eingabe von Text, Zahlen und Datumsformaten
 - Berechnen mit Formeln
 - Formatieren und Drucken
 - Verknüpfen von Tabellen
 — Grafiken:
 - Diagrammarten
 - Farbe und Schraffuren
 - Beschriftungen
 - Pfeile und Legenden
- Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 1. Termin 24./27. März 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 2. Termin 8./9. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Troß
- F 10-07 MS — POWERPOINT — Grundlehrgang**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die Präsentationen mit dem PC erstellen und durchführen wollen
- Schwerpunkte: — Die POWERPOINT-Oberfläche
 — Erstellen und Arbeiten mit Folien
 — Folien und Präsentationslayout
 — Powerpoint-Objekte
 — Texte und grafische Elemente auf Folien
 — Erstellen und Verwenden von Notizblättern und Handzetteln
 — Erstellen und Vorführen von Bildschirmpräsentationen
 — Drucken einer Präsentation
 — Arbeiten in Powerpoint mit anderen Anwendungen (eingebettete und verknüpfte Objekte)
- Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 2./3. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Troß
- F 10-08 MS — ACCESS (Vs. 2.0) — Grundlagen**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit Access arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Teilnehmer/innen, die ein Datenbank-Managementsystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.
- Schwerpunkte: — Kenntnisse des Betriebssystems MS-WINDOWS werden vorausgesetzt.
 — Prinzip und Theorie einer relationalen Datenbank
 — Access-Oberfläche: Menü- und Symbolleiste, Datenbankfenster

- Tabellen und Beziehungen
- Feldeigenschaften und Datentypen
- Eingeben, Verändern, Löschen von Datensätzen
- Datensätze sortieren und suchen
- Abfragen
- Erstellen von Formularen und Unterformularen
- Berichte und Drucken
- Datenimport und -export
- Access im Netzwerk
- Datenschutz
- Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 8./9. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Troß

F 10-09
 Zielgruppe: **MS — ACCESS (Vs. 2.0) für Fortgeschrittene**
 Mitarbeiter/Innen, die mit ACCESS arbeiten und leistungsfähige Datenbankanwendungen erstellen wollen.

Schwerpunkte: Teilnehmer/innen, die ein Datenbank-Managementsystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.

- Schwerpunkte:
- Kenntnisse, die dem ACCESS-Grundlagenkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
 - Erweiterte Funktionen in Formularen und Berichten
 - Objekt Linking and Embedding (OLE)
 - Makroprogrammierung
 - Access Basic
 - SQL
 - Eigene Datenbankanwendungen erstellen
 - Erarbeiten von Lösungen für spezielle Teilnehmerprodukte

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 12./13. November 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Troß

F 10-10
 Zielgruppe: **Betriebssystem MS-DOS — Grundlagen —**
 Mitarbeiter/innen ohne EDV-Kenntnisse

- Schwerpunkte:
- Aufbau eines Computers
 - Aufgaben des Betriebssystems
 - Dateinamen, Joker im Namen
 - Besprechung wesentlicher MS-DOS Befehle
 - Formatierung von Disketten
 - Anzeige von Inhaltsverzeichnis
 - Löschen von Dateien
 - Sichern von Dateien
 - Arbeiten mit Unterverzeichnissen
 - Besprechung auftretender Probleme
 - Praktische Übungen

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 9./11. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Bossle

F 10-11
 Zielgruppe: **Textverarbeitung WORD — Grundlehrgang —**

Schwerpunkte: Mitarbeiter/innen mit geringen Kenntnissen (Autodidakten), die mit WORD (nicht zu verwechseln mit WORD für WINDOWS) arbeiten.

- Schwerpunkte:
- Grundelemente des Betriebssystems MS-DOS
 - Kopieren, Sichern und Löschen von Daten

- Textfassung und Textveränderung
- Hilfsfunktionen von WORD
- Zeichen- und Absatzformatierungen
- Layoutgestaltung
- Kopf- und Fußzeilen
- Seitennumerierung
- Drucken
- Linien, Rahmen
- Speicherung in Unterverzeichnisse
- Hinweise für immer wieder auftretende Probleme

Dauer: 30 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 10., 12., 17., 18., 19. März 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Bossle

F 10-12
 Zielgruppe: **Textverarbeitung WORD — Aufbaulehrgang —**

Schwerpunkte: Mitarbeiter/innen, die mit WORD (nicht WORD für WINDOWS) arbeiten und sich mit seiner Bedienung schwer tun. Alle die, die WORD effektiv und schnell benutzen möchten.

Schwerpunkte: Kenntnisse des WORD-Grundlehrgangs werden vorausgesetzt.

- Schwerpunkte:
- Besprechung der in der Praxis aufgetretenen Probleme
 - Abschnittformatierungen
 - Textbausteine
 - Druckformate erstellen und zuweisen
 - Serienbriefe
 - Druck von Adresetiketten
 - Spezielle Wünsche der Teilnehmer/innen

Dauer: 18 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 10., 11., 13. November 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Bossle

F 10-13
 Zielgruppe: **MS-WINDOWS**
 Mitarbeiter/innen, die mit einem WINDOWS-PC arbeiten.

Schwerpunkte: Die Inhalte dieses Lehrgangs werden in den Lehrgängen „EXCEL“, „WINWORD“ und „ACCESS“ als bekannt vorausgesetzt.

- Schwerpunkte:
- Arbeiten mit der Maus
 - WINDOWS Hilfesystem
 - Hauptgruppe
 - Taskmanager
 - Systemsteuerung
 - Drucken in WINDOWS
 - Einrichten eigener Programm-Gruppen
 - Praktische Übungen
 - Starten und Beenden von Programmen
 - Dateimanager

Dauer: 16 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 7./8. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Bossle

F 10-14
 Zielgruppe: **WINDOWS 95**
 Bedienstete, die mit einem WINDOWS 95 PC arbeiten. Benutzer, die mit Programmen arbeiten, die unter WINDOWS 95 laufen.

- Schwerpunkte:
- Funktion und Struktur von WINDOWS 95
 - Allgemeine Bedienungselemente und das Hilfesystem
 - Ordner und Dateien
 - Explorer, Taskleiste und Taskmanager
 - Programme und Programmgruppen

- Das Startmenü und seine Konfiguration
 — Die Systemsteuerung mit ihren Programmen
 — Drucken, Druckerwechsel und Druckerwarteschlangen
 — Systemprogramme
 — Praktische Übungen
 — Behebung kleinerer Fehler beim täglichen Arbeiten
 — WINDOWS 95 als Netzwerk
 — Gemeinsame Benutzung von Festplatten und Druckern
- Dauer: 18 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 1. Termin 12. bis 14. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 2. Termin 27. bis 29. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Bossle
- F 10-15**
 Zielgruppe: **WORD für WINDOWS — Grundlehrgang —** Mitarbeiter/Innen, die mit WINWORD arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/Innen, die sich elementare Kenntnisse von WORD für WINDOWS selbst erarbeitet haben.
- Schwerpunkte:
 — Der WINWORD Bildschirm
 — Das WINWORD Hilfesystem
 — Eingabe und Veränderung von Text
 — Schriften und Zeichenformatierungen
 — Absatzformatierungen
 — Textbausteine
 — Drucken von DIN A4 hoch und DIN A4 quer in einem Dokument
 — Seitenzahlen
 — Suchen und ersetzen
 — Kopfzeilen, Fußzeilen
 — Erstellen von Grafiken
 — Grafiken aus Excel einbinden
 — Felder einfügen und ändern
 — Spezielle Teilnehmerprobleme
- Dauer: 24 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 21., 22., 24. April 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Bossle
- F 10-16**
 Zielgruppe: **WORD für WINDOWS — Aufbaulehrgang —** Mitarbeiter/Innen, die bei der Arbeit mit WINWORD Zeit sparen und das Programm und seine vielfältigen Möglichkeiten voll ausnutzen wollen. Mitarbeiter/Innen, die sich WORD für WINDOWS selbst erarbeitet haben und es effektiver einsetzen wollen.
- Schwerpunkte:
 — Druckformate erstellen und zuweisen
 — Typografische Grundlagen
 — Linien, Rahmen und Raster
 — WINWORD Dateiverwaltung
 — Abschnitte und deren Formatierung
 — Dokumentenvorlagen zur Erleichterung von Routineaufgaben
 — Serienbriefe und deren Erstellung
 — Rechtschreibung, Thesaurus, Silbentrennung
 — Automatische Formatierung von Dokumenten
 — Tabellen und ihre Einsatzmöglichkeiten
 — Gliederungen und Einsatzmöglichkeiten
 — Sprungmarken im Text
 — Spezielle Teilnehmerprobleme
- Dauer: 24 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 15., 17., 22. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Bossle
- F 10-17**
 Zielgruppe: **EXCEL — Grundlehrgang** Mitarbeiter/Innen, die mit Excel arbeiten (wollen) und keine oder geringe Kenntnisse besitzen. Personen, die sich EXCEL selbst beigebracht haben.
- Schwerpunkte:
 — Grundfunktionen und Hilfebildschirme
 — Registersystem in Excel
 — Eingabe von Formeln, Texten und Zahlen
 — Formatierung von Zellen und Zahlen
 — Relative und absolute Adressierung
 — Kopieren und Verschieben von Daten
 — Einfache Funktionen in Excel
 — Speichern in Verzeichnisse und Drucken
 — Grafische Darstellung von Tabellen
 — Notizen in Zellen
 — Einfügen und Löschen von Zellen, Zeilen und Spalten
 — Excel als Datenbanksystem
 — Sortieren von Daten
 — Verknüpfung mehrerer Tabellen
 — Fixieren von Fensterauschnitten
 — Schützen von Arbeitsblättern
 — Spezielle Teilnehmerprobleme
- Dauer: 24 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 23., 28., 29. April 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Bossle
- F 10-18**
 Zielgruppe: **EXCEL — Aufbaulehrgang** Excel kann erheblich mehr, als allgemein angenommen wird. Der Aufbaulehrgang ist für Teilnehmer/Innen konzipiert, die mit Excel arbeiten und das System effektiver ausnutzen wollen. Kenntnisse, die dem Grundlehrgang entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:
 — Erweiterte Funktionen
 WENN, VERWEIS, ZELLE usw.
 — Datenreihen berechnen
 — Mehrfachoperationen mit Eingabefeldern
 — Einfache und komplexe Bezüge bei verknüpften Tabellen
 — Funktionsgruppen und deren Einsatz
 — Einbindung von Texten und Grafiken in eine Tabelle
 — Schutz von Tabellen
 — Gliederungen
 — Schaltfelder
 — Einfache Makroprogrammierung
 — Dynamischer Datenaustausch zwischen EXCEL und WINWORD
 — Konsolidierung von Daten
 — Spezielle Probleme der Teilnehmer/Innen
- Dauer: 24 Stunden
 Veranstaltungsort: Gießen
 Zeitplan: 15., 17., 22. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
 Dozent: Herr Bossle
- F 10-19**
 Zielgruppe: **MS — EXCEL — Workshop —** Mitarbeiter/Innen, die mit EXCEL arbeiten und seine Leistungsfähigkeit voll ausnutzen wollen. Kenntnisse, die dem Grundkurs und dem Aufbaukurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

- Schwerpunkte:** Die Schwerpunkte werden in Absprache mit den Teilnehmer/innen festgelegt. Probleme können eingebracht und gemeinsam gelöst werden.
Denkbare Themen sind:
— Sinnvoller Aufbau großer und komplexer Tabellen
— Entwicklung von Makros
— Varianten der Dateneingabe
— Einsatz logischer Funktionen und Auswahlfelder
— Datenbanken
— Mehrfachoperationen und Konsolidierungen
— Zeitersparnis durch Einsatz komplexer Funktionen
- Dauer:** 16 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle
- F 10-20**
Zielgruppe: **MS — ACCESS — Grundlehrgang —** Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
— Prinzip einer relationalen Datenbank
— Die ACCESS-Oberfläche
— Symbolleiste
— Tabellen als Basis der Datenbank
— Felder, Felddefinitionen und Datentypen
— Funktionen
— Eingabe und Veränderung von Datensätzen
— Suchen und Löschen von Datensätzen
— Sortieren von Datensätzen
— Abfragen und spezielle Abfragekriterien
— Erstellung von Formularen
— Drucken
— Berichte
— Spezielle Teilnehmerprobleme
- Dauer:** 24 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 1. Termin 16. bis 18. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
2. Termin 2., 4., 8. September 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Bossle
- F 10-21**
Zielgruppe: **MS — ACCESS — Aufbaulehrgang —** Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten und ACCESS effizient einsetzen wollen. Teilnehmer/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse, die dem ACCESS Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
— Formulare mit eingebetteten Unterformularen
— Einsatz von Berichten und Unterberichten
— Erweiterte Funktionen und deren Einsatz
— Erstellen von Grafiken
— Filter
— Adreßetiketten
— Export von Daten in eine Serienbriefdatei
— Makros
— Bezug zu SQL
— Anwendungsbeispiele für OLE
- Dauer:** 18 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 20., 22., 23. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Bossle
- F 10-22**
Zielgruppe: **MS — POWERPOINT — Grundlehrgang —** Mitarbeiter/innen, die mit POWERPOINT arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/innen, die Präsentationen am PC durchführen oder erstellen wollen. Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:**
— Prinzip von Powerpoint
— Die Powerpoint-Oberfläche
— Symbolleiste, Tastaturbelegung
— Erstellen und Bearbeiten von Folien
— Anordnen von Folien
— Elemente einer Präsentation
— Gliederung einer Präsentation
— Notizen
— Handzettel
— Arbeiten mit Text
— Diagramme
— Ausgabe auf Papier oder Film
— Standardeinstellungen
— Bildschirmpräsentationen
- Dauer:** 24 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 24., 25., 27. November, 1., 2. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dozent: Herr Bossle
- F 10-23**
Zielgruppe: **MS — POWERPOINT — Aufbaulehrgang —** Mitarbeiter/innen, die mit POWERPOINT arbeiten und seine umfangreichen Möglichkeiten effektiv nutzen wollen. Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt. Kenntnisse, die dem POWERPOINT Grundlehrgang entsprechen, sind erforderlich.
- Schwerpunkte:**
— Präsentationsattribute
— Layouteinsatz
— Folienvorlagen
— Gliederungen
— Optische Attribute
— Farbe und Farbskalen
— Zeichen-Hilfsmittel
— Gestaltungsregeln für Folien
— Bearbeitung von Objekten
— Raster und Führungslinien
— Auswahl und Gruppierung
— Präsentationseffekte
— Powerpoint Projektor
- Dauer:** 24 Stunden
Veranstaltungsort: Gießen
Zeitplan: 8. bis 10. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr
Dozent: Herr Bossle
- LANGZEIT-FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE**
Grundlehrgang (GL)
Zu diesem Lehrgang können alle Angestellte des allgemeinen Verwaltungsdienstes und Beschäftigte aus anderen Verwaltungsbereichen zugelassen werden.

Am Ende des Lehrgangs können die Teilnehmer/innen an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine schriftliche Prüfung in den Unterrichtsfächern

- Staats- und Kommunalrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Volkswirtschaft und Öffentliche Finanzwirtschaft

ablegen (Prüfungsordnung vom 4. März 1994, StAnz. S. 928).

Das Bestehen dieser Prüfung eröffnet den Zugang zu den Vorbereitungslehrgängen für Externe auf die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“

Rechtsgrundlagen:

- Zulassungsregelung des Schulleiters des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 4. März 1994 (StAnz. S. 928)
- Prüfungsordnung vom 4. März 1994 (StAnz. S. 928)

Dauer: 160 Stunden

Termine:

Der Lehrgang wird bei Vorliegen von genügend Anmeldungen eingerichtet.

Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“

Zielgruppe:

Zu diesem Vorbereitungslehrgang können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden, die eine praktische Berufstätigkeit von

- mindestens 3 Jahren und eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zuzuordnen ist, oder
- mindestens 4 Jahren und die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang oder
- mindestens 6 Jahren nachweisen können.

Die praktische Berufstätigkeit muß mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Aufgaben des Ausbildungsberufes „Verwaltungsfachangestellte/r“ abgeleistet worden sein.

Die Lehrgangsdauer kann in den Zeitnachweis eingerechnet werden.

Die Lehrgänge schließen mit der Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ab.

Rechtsgrundlagen:

- Zulassungsrichtlinien vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573)
- Prüfungsordnung vom 16. Februar 1992 (StAnz. S. 54)

Dauer: 480 Stunden

Termine:

Der Lehrgang wird bei Vorliegen von genügend Anmeldungen eingerichtet.

Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“

Zielgruppe:

Zu diesem Vorbereitungslehrgang können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden, die eine praktische Berufstätigkeit von

- mindestens 3 Jahren und eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf der dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zuzuordnen ist, oder
- mindestens 4 Jahren und die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang oder
- mindestens 6 Jahren nachweisen können.

Die praktische Berufstätigkeit muß mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Aufgaben des Ausbildungsberufes „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ abgeleistet worden sein. Die Lehrgangsdauer kann in den Zeitnachweis eingerechnet werden.

Die Lehrgänge schließen mit der Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ ab.

Rechtsgrundlagen:

- Zulassungsrichtlinien vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573)
- Prüfungsordnung vom 16. Februar 1992 (StAnz. S. 54)

Dauer: 480 Stunden

Termine:

Der Lehrgang wird bei Vorliegen von genügend Anmeldungen eingerichtet.

Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum „Verwaltungsfachwirt/in“

Zielgruppe:

Zu diesem Lehrgang können Angestellte zugelassen werden, die eine Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellte/r“ bzw. „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“, die Angestelltenprüfung I, die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst oder eine gleichwertige Abschluß-, Fortbildungs- oder Laufbahnprüfung abgelegt haben

und

eine praktische Verwaltungstätigkeit nach Ablegung der Prüfung von

- 4 Jahren bei der Note 1 oder 2,
- 5 Jahren bei der Note 3,
- 6 Jahren bei der Note 4

nachweisen.

Die praktische Verwaltungstätigkeit muß mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet worden sein. Die Lehrgangsdauer kann in den Zeitnachweis eingerechnet werden.

Die Lehrgänge schließen mit der Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz zum Verwaltungsfachwirt/in ab (Prüfungsordnung vom 19. Januar 1994, StAnz. S. 573).

Dauer: 800 Stunden

Termine:

Der Lehrgang wird bei Vorliegen von genügend Anmeldungen im Frühjahr oder Herbst eingerichtet.

SONDERAUSBILDUNGSLEHRGÄNGE

Sonderausbildungslehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Prüfungsordnung: StAnz. 31/1977 S. 1506

Dauer:

120 Stunden

Termine:

Gießen: 15. April bis 19. Juni 1998

Wiesbaden: Bei Vorliegen von genügend Anmeldungen wird der Lehrgang eingerichtet.

Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen

Die Ausbildung erfolgt aufgrund der Hippo-AusbVO vom 1. Januar 1992 (GVBl. 1992 S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 1992 S. 3384)

Dauer: 210 Stunden

Termine:

Der Lehrgang wird bei Vorliegen von genügend Anmeldungen eingerichtet.

Zielgruppe:	<p>ZERTIFIKATSLEHRGÄNGE „Neues Steuerungsmodell“ — Basislehrgang Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungs- und Entscheidungsfunktionen und solche, die künftig diese Aufgaben wahrnehmen werden.</p>	Modul 10:	<p>Controlling I Grundlagen des Controlling Operatives und strategisches Controlling Aufgaben und Funktion des/der Controllers/in Controlling-Methoden Controlling-Instrumente und -Verfahren</p>
Modul 1:	<p>Organisationsbewußtsein Organisationsentwicklung Entwicklung der Arbeitsprozeßgestaltung und des Managements Ablauforganisation Aufbauorganisation Organisationsform Projektmanagement Stellenbeschreibung</p>	Modul 11:	<p>Budgetierung/Dezentrale Ressourcenverwaltung Begriff der Budgetierung Funktion der Budgetierung Dezentrale Ressourcenverwaltung Produktorientierte Budgets Budgetvollzug Handlungsrahmen für Budgetierung und Budgetvollzug Produktorientierter Haushaltsplan 100 Stunden NN</p>
Modul 2:	<p>Kostenbewußtsein Kostenentwicklung Effizienzgedanke Zielorientiertes Handeln Zuordnung Kosten/Leistung Mehrdimensionales Kostenbewußtsein in der Verwaltung</p>	Dauer: Zeitplan:	
Modul 3:	<p>Dienstleistungsmarketing Kundenorientierung Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung Externes Marketing Internes Marketing-Management Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger</p>	Modul 1:	<p>Qualitätsmanagement Entwicklung des Qualitätsgedanken Einführung in TQM Kurzer Überblick über moderne internationale Managementtechniken KAIZEN / Lean Produktion / KVP Just in Time / Kanban Kundenorientierung / Total Customer Care Qualitätsmanagement / TQM DIN EN ISO 9000 ff Was ist Qualität? — Definition und Beispiele Qualitätsmanagement — Bedeutung für Volkswirtschaft, Unternehmen und Verwaltung Die wichtigsten Begriffe aus QM Entwicklung des Qualitätsgedanken Entwicklung von Qualitätsnormen Reflexion des Erarbeiteten und Diskussion über Sinn und Unsinn dieser Systeme</p>
Modul 4:	<p>Personalmangement Personalentwicklung Harte Faktoren: Der Mensch als „Mittel“ Weiche Faktoren: Der Mensch als „Mittelpunkt“ Personalführung Personalentwicklung Motivation Unternehmenskultur</p>	Modul 2:	<p>DIN EN ISO 9000 ff. Normung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) Bedeutung für den Standort Deutschland Verbreitung der Normen, speziell in Wirtschaft und Verwaltung Inhalte, Sinn und Zweck der Norm Abgrenzung der Normen: DIN EN ISO 9000 DIN EN ISO 9001 / 9002 / 9003 DIN EN ISO 9004</p>
Modul 5:	<p>Verwaltungsreform und neues Steuerungsmodell Ordnung und Begrifflichkeit, Defizite der gegenwärtigen Steuerungspraxis Elemente der neuen Steuerungsmodelle: KGST-Modell Landesverwaltung 2000 Probleme bei der Einführung des neuen Steuerungsmodells</p>	Modul 3:	<p>Zertifizierungswesen Grenzen der Normen / Kritik Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems Qualitätsmanagementhandbuch Verfahrensanweisungen Arbeitsanweisungen Stellenbeschreibung Qualitätsdokumente und -aufzeichnungen Audits — interne, externe Qualitätszirkel Management-Review</p>
Modul 6:	<p>Betriebswirtschaftliche Grundlagen Ökonomisches Handeln Öffentliche Haushalte und privatwirtschaftliche Unternehmen Betriebliche Grundfunktionen Betriebswirtschaftliche Orientierung in der Verwaltung</p>	Modul 4:	<p>Qualitätsmotivation — Nutzung des Mitarbeiterpotentials Theoretische Grundlagen Motivationstheorie nach Maslow Motivationstheorie nach Herzberg Innere und äußere Motivation Kritische Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung eines QMS</p>
Modul 7:	<p>Kaufmännische Buchführung Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung — Doppelte Buchführung Inventar/Inventur/Bilanz — Bilanz- und Erfolgsrechnung Abschreibungsmethoden, Jahresabschluß und Bilanzanalyse</p>		
Modul 8:	<p>Kosten- und Leistungsrechnung I Grundbegriffe des Rechnungswesens Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung Kalkulation Voll- und Teilkostenrechnung</p>		
Modul 9:	<p>Produktbildung und Qualitätsmanagement Produktfindung Aufgaben, Leistung, Produkt, Produktgruppe, Produktbereich, Produktplan Produktbeschreibung Qualitätssicherung</p>		

	<p>Prozesse leben Eigenverantwortung der Mitarbeiter Mangelnde Identifikation Benennung des QM-Personals Mangelnde Beachtung durch die Leitung Verspätete Einbeziehung der mitbestimmenden Gremien</p>	<p>Dauer: 104 Stunden Veranstaltungsort: Wiesbaden Zeitplan: 27., 28., 29. April, 11., 12. Mai, 2., 3., 4., 29., 30. Juni, 13., 14., 15. Juli 1998 Veranstaltungsort: Gießen Zeitplan: 24., 25., 26., 27. März, 7., 8., 13., 14., 15., 26., 27., 28. Mai, 18. Juni 1998 Dozent: Dipl.-Betriebswirt Karsten Köhler</p>
Modul 5:	<p>Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Qualitätsmanagement Qualitätspolitik Qualitätsziele Sachziele Formalziele Management by Objectives Stellenbeschreibung Ablauforganisation Aufbauorganisation</p>	<p>Zielgruppe: Qualifizierung zur Führungskraft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder sich auf die Führungsrolle vorbereiten Zielsetzung: Erhöhung der eigenen Flexibilität im Umgang mit sich selbst und den Mitarbeitern. Qualifizierung zur Führungskraft Inhaltliche und gedankliche Auseinandersetzung mit der zukünftigen Führungsrolle. Situationsbezogene Anwendung und Umsetzung in bezug auf die Führungsaufgabe.</p>
Modul 6:	<p>Qualitätsförderung — Techniken und Werkzeuge Kartenabfrage / Moderation / Metaplan Brainstorming / Mindmapping Entscheidungsfindung Datensammelblatt Ishikawa-Diagramm / Fishbone-Diagramm Flußdiagramm Pareto-Analyse (ABC-Analyse) Korrelationsanalyse Kraftfeldanalyse Die sieben Fragen des (internen) Lieferanten</p>	<p>Inhalt: Modul 1: „Wege der Zusammenarbeit“ — Grundlagen der Führung Standortbestimmung der Führung Sich und andere fühlen: Eigenmotivation — Fremdmotivation Effektive Zusammenarbeit durch Führungsverhalten steuern Erwartungen und Regeln an die Zusammenarbeit Werte, die unser Handeln leiten Modul 2: „Neugierde ist der beste Helfer“ — Kommunikation in der Zusammenarbeit Interessenorientierte Kommunikation mit der Gewinner-Gewinner-Strategie Fragetechnik und aktives Zuhören Umgang mit Informationen und unterschiedlichen Meinungen Problemlösung im Zweiergespräch und im Team Modul 3: „Der Ton macht die Musik“ — Das Mitarbeitergespräch Verschiedene Arten des Mitarbeitergesprächs Fördergespräche Zielvereinbarungen treffen Umgang mit Fehlern und störendem Verhalten Kritikgespräch Beurteilungsgespräch Modul 4: „Wo ein Wille ist auch ein Weg“ — Einsatz von Zeit- und Selbstmanagement in der Zusammenarbeit Situationsanalyse Zielorientierung Prioritäten setzen und Planungsabläufe erstellen Einsatz von Planungshilfen Delegation Modul 5: „Es gibt immer mehr als eine Lösung“ — Moderation von Gruppenbesprechungen und Lösungsprozessen Ziel- und Zeitraaster zur Vorbereitung von Besprechungen Rollen und Aufgabe des Moderators Ergebnissicherung mit Präsentationstechniken Methoden der Gesprächssteuerung in Gruppen Brainstorming</p>
Modul 7:	<p>Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuchs Theorie: Externes/Internes Handbuch Formaler Aufbau anhand von Praxisbeispielen Praktische Übungen: Gruppenarbeit zur Erstellung einer Seite eines QMH</p>	
Modul 8:	<p>Erstellung einer Verfahrensanweisung Theorie: Formaler Aufbau einer Verfahrensanweisung Formaler Aufbau anhand von Praxisbeispielen Praktische Übung: Gruppenarbeit zur Erstellung einer Verfahrensanweisung</p>	
Modul 9:	<p>Training zu Gruppenarbeit und Qualitätszirkel Theorie: Gruppenarbeit Teamarbeit Qualitätszirkel Praktische Übungen: Gruppenarbeit mit Präsentation Quadrate-Übung NASA-Übung</p>	
Modul 10:	<p>Durchführung von Audits Theorie: Verschiedene Arten von Audits Auditziele Element 17 (Interne Qualitätsaudits) der ISO 9001 Auditplan und -liste Praktische Übungen: Auditfragenliste entwickeln Auditgespräche üben</p>	

- Modul 6:** „Schwierige Gesprächssituationen bewältigen“ — **Konfliktgespräche**
Konflikte erkennen
Konfliktlösungsstrategien
Methoden der Konfliktbearbeitung
Beratungsgespräche führen und Vereinbarungen treffen
Die Teilnehmerzahl ist auf 14 begrenzt.
Die Module können auch einzeln besucht werden!
- Dauer:** 104 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Zeitplan: 23., 24. März, 22., 23. Juni, 2., 3. Juli, 26., 27. August, 30. September, 1. Oktober, 2., 3. November 1998
- Veranstaltungsort:** Gießen
Zeitplan: 16., 17. März, 11., 12. Mai, 15., 16. Juni, 24., 25. August, 28., 29. September, 19., 20. Oktober 1998
- Dozentin:** Frau Dipl. Psych. della Fiora

- Modul 1:** **Kosten- und Leistungsrechnung II**
Wege zur Kosten- und Leistungsrechnung
— von der Kameralistik über die erweiterte Kameralistik zur Kosten- und Leistungsrechnung
— Von der Finanzbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung
Mit praktischen Beispielen
Praxis der Kostenrechnung:
Grundsätze und Aufbau, Anwendungsbereiche, Kostenrechnungssysteme
- Modul 2:** Praktische Durchführung der Kostenrechnung:
— Vollkostenrechnung

Kostenartenrechnung: Aufgabe, Bildung von Kostenarten, Kostenartenpläne, Erfassung

- Modul 3:** **Kostenstellenrechnung:** Aufgabe, Bildung von Kostenstellen, Durchführung
Kostenträgerrechnung: Aufgabe, Verfahren
— **Teilkostenrechnung:**
Aufgabe, Verfahren
Mit praktischen Beispielen aus dem Haushaltsplan
Analyse der gewonnenen Daten
Schnittstelle zum Controlling
Wirtschaftlichkeitsrechnung
— **Statische Wirtschaftlichkeitsrechnung**
Kostenvergleichsrechnung
Rentabilitätsrechnung
Amortisationsrechnung
— **Dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung:**
Kapitalwertmethode
Interne Zinsfußmethode
Annuitätenmethode
Kosten-Nutzen-Methoden:
— **Kosten-Nutzen-Analysen**
— **Nutzwertanalyse**
— **Kostenwirksamkeitsanalyse**
- Dauer:** 44 Stunden
Zeitplan: NN

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 12 DM für Mitglieder und 15 DM für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11/ 30 50 37/38, Tel./Fax 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 9. Dezember 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 52/1997 S. 4082

BUCHBESPRECHUNGEN

Kindergeldrecht öffentlicher Dienst. Textausgabe. Loseblattsammlung, 31. Erg.Liefg., 184 S., 64,80 DM; Gesamtwerk, 1 182 S., Kunststoffordn., DIN A5, 98,— DM. Verlag Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0339-1

Mit der 31. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom Juli 1997 gebracht.

Wesentlicher Inhalt der Ergänzungslieferung sind

- die Aufnahme aktueller Rundschreiben des Bundesamtes für Finanzen mit Änderungen der DA-FamEStG, dem Kindergeldmerkblatt 1997 sowie Hinweisen zur Kindergeldstatistik und zum Aussetzungsverfahren bei behaupteter Verfassungswidrigkeit der Kindergeldhöhe,
- ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zum Zusammenwirken von Kindergeldansprüchen mit besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Leistungen,
- ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur finanziellen Abwicklung von „Altfällen“ nach dem bis 31. Dezember 1995 geltenden BKGG,
- die Aufnahme wichtiger Gesetze (Finanzverwaltungs- und Steuerstatistikgesetz), Rechtsverordnungen (Kindergeldauszahlungsverordnung, VO zum Finanzverwaltungsgesetz), Verwaltungsvorschriften (Einkommensteuerrichtlinien 1996) und Dienstanweisungen (DA-FamRb und DA-FamBuStra).

Die Textsammlung kann allen Familienkassen des öffentlichen Dienstes als zuverlässige und leicht zu handhabende — da überschaubare — Hilfe empfohlen werden. Durch die Bearbeiterhinweise liegt der Gebrauchswert der Sammlung über demjenigen einer reinen Textsammlung. Im Interesse der Benutzer sollte die Aktualisierung jedoch zeitnah erfolgen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Betriebsrentengesetz. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Von Schulz/Schock. Kommentar, 24. Erg.Liefg., 280 S., 120,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0353-1
Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt u. a. folgende Änderungen von Gesetzen und Verordnung etc. bzw. Neufassungen:

1. 26. bis 30. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder durch Bekanntmachungen vom 21. 12. 1994, vom 29. 5. 1995, vom 11. 1. 1996, vom 30. 5. 1996 und vom 19. 8. 1997.
2. Neufassung des Einkommensteuergesetzes (EStG 1997) durch Bekanntmachung vom 16. 4. 1997.
3. Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995 und Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien (EStR 1996) durch Bekanntmachung vom 10. 11. 1995.
4. Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes (DStG 1996) durch Bekanntmachung vom 22. 2. 1996 sowie Änderung durch das Jahressteuergesetz 1997 vom 20. 12. 1996 und Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1994) durch Bekanntmachung vom 22. 2. 1996.
5. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes, zuletzt durch das bereits oben erwähnte Jahressteuergesetz 1997.

Das rudimentär vorhandene Landesrecht wird komplett entnommen. Es wird im Zuge der nächsten Ergänzungslieferungen unter Einschluß der neuen Bundesländer aktualisiert werden.

Damit wird das Werk auf den Stand vom 1. September 1997 gebracht.

Ministerialrat Roger Hohmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 29. DEZEMBER 1997

Nr. 52

Güterrechtsregister

7790

GR 2238 — Neueintragung — 9. 12. 1997: Wolfgang Herbert Gäbler, geboren am 2. 4. 1946, und Elke Gäbler geb. Riegger, geboren am 4. 8. 1946, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 7. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 12. 1997
Amtsgericht

7791

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2871 — 25. 6. 1997: Gries, Mathias Michael, geboren am 23. Januar 1966, Kassel, und Moise-Gries, Alexandrina geb. Moise, geboren am 15. November 1976, Spangenberg. Durch Vertrag vom 31. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2872 — 25. 6. 1997: Eichenberg, Heinrich, geboren am 19. Juli 1940, Baunatal, und Lammert-Eichenberg, Cornelia Elisabeth, geb. Lammert, geboren am 16. August 1957, Kassel. Durch Vertrag vom 26. Februar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2873 — 25. 6. 1997: Weissenfels, Frank, geboren am 21. April 1961, und Julia, geb. Lensky, geboren am 3. September 1969, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 27. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2874 — 22. 7. 1997: Bernd Iske, geboren am 18. April 1962, und Claudia Iske, geb. Seibel, geboren am 3. November 1961, beide wohnhaft in Baunatal. Durch Vertrag vom 31. Oktober 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2875 — 22. 7. 1997: Marian Pollok, geboren am 12. Dezember 1949, und Gundhild, geb. Bracht, geboren am 4. Dezember 1956, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 28. Februar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2876 — 22. 7. 1997: Dipl.-Ök. Karl-Otto Ehrhardt, geboren am 29. März 1958, und Astrid Ehrhardt geb. Nerlich, geboren am 23. Februar 1963, beide wohnhaft in Kassel. Durch Vertrag vom 21. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2877 — 29. 8. 1997: Jobst, Peter, geboren am 9. September 1946, und Margarete, geb. Kleinschmidt, geboren am 9. April 1946, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 22. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2878 — 29. 8. 1997: Döhne, Wolfgang, geboren am 3. November 1958, und Karin, geb. Wilhelm, geboren am 13. März 1951, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 4. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2879 — 25. 9. 1997: Brigitta Seiffert geb. Pfeiffer, geboren am 14. Januar 1960, und Oliver Burghart, geboren am 9. April 1962, beide wohnhaft in Kassel. Durch Vertrag vom 23. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2880 — 1. 10. 1997: Jörg Melzer geb. Baumann, geboren am 26. November 1969, und Sylke Melzer, geboren am 10. November 1969, beide wohnhaft in Kassel. Durch Vertrag vom 14. Februar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2881 — 1. 10. 1997: Jochen Riemann, geboren am 25. Juni 1949, und Barbara, geb. Kunisch, geboren am 13. März 1949, beide wohnhaft in Kassel. Durch Vertrag vom 22. August 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2882 — 7. 11. 1997: Hans-Ekkehard Rother, geboren am 30. März 1960, und Elke Rother geb. Harder, geboren am 27. Mai 1962, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 30. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2883 — 7. 11. 1997: Angela Wengefeld geb. Saradis, geboren am 1. November 1969, und Jörg Wengefeld, geboren am 7. September 1965, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 19. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2884 — 7. 11. 1997: Quentin, Nicole, geb. Speckenheuer, geboren am 29. Juli 1969, Quentin, Stefan, geboren am 17. Oktober 1960 beide in Kassel. Durch Vertrag vom 19. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2885 — 7. 11. 1997: Petra Mohr geb. Aderhold, geboren am 22. Juni 1954, und Heinrich Mohr, geboren am 7. Mai 1948, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 18. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2886 — 7. 11. 1997: Angelika Kunis geb. Fitzke, geboren am 24. Juli 1958, und Peter Kunis, geboren am 23. Oktober 1960, beide wohnhaft in Kassel. Durch Vertrag vom 27. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2887 — 13. 11. 1997: Baumgart, Herbert, geb. Käse, geboren am 8. April 1941, und Birgit Baumgart, geboren am 10. November 1942, beide Fulda. Durch Vertrag vom 25. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2888 — 18. 11. 1997: Sandra Gauggel geb. Schmidt, geboren am 11. Dezember 1968, und Norbert Gauggel, geboren am 25. Mai 1957, beide wohnhaft in Kassel. Durch Vertrag vom 3. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 452 — 19. 8. 1997: Erich Bechstein und Gretel, geb. Littig, Kassel. Durch Vertrag vom 3. März 1997 wurde die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1435 A — 22. 7. 1997: Peter Lutz Schreiber und Birgit Susanne, geb. Buchholz. Durch Vertrag vom 13. Juni 1997 des Notars Jürgen Jens Petersen (UR-Nr. 269/1997) wurde die mit Vertrag vom 8. März 1971 vor dem Notar Dr. Wolf-Dietrich Tolkmitt (UR-Nr. 117/1991) vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

Kassel, 11. 12. 1997
Amtsgericht

7792

7 GR 1035 — Neueintragung — 4. 12. 1997: Wilfried Burger, geboren am 7. 5. 1958, Mittelgasse 2, 65594 Runkel-Arfurt, Ulrike Diefenbach-Burger geb. Diefenbach, geboren am 6. 7. 1962, Mittelgasse 2, 65594 Runkel-Arfurt. Durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 4. 12. 1997
Amtsgericht

7793

V GR 95 — Neueintragung — 8. 12. 1997: Güterrechtsregistersache der Eheleute Dr. rer. nat. Joachim Köhler, geboren am 14. 2. 1954, 64395 Brensbach, und Petra Köhler geb. Weckesser, geboren am 11. 12. 1955, 64395 Brensbach. Durch Vertrag vom 8. August 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 12. 12. 1997
Amtsgericht

7794

V GR 96 — Neueintragung — 8. 12. 1997: Güterrechtsregistersache der Eheleute Manfred Gebhardt und Monika Gebhardt geb. Butte, geboren am 9. 8. 1955, 64711 Erbach. Durch Vertrag vom 14. Februar 1976 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 12. 12. 1997
Amtsgericht

7795

GR 374 — Veränderung — 15. 12. 1997: Standke, Harald Uwe Timm, geboren am 12. 6. 1935, und Standke, Erika Anna, geb. Harbich, geboren am 1. 8. 1941, beide wohnhaft: Schloßheide 71 in 65366 Geisenheim-Johannisberg. Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben worden.

Rüdesheim am Rhein, 15. 12. 1997
Amtsgericht

Vereinsregister

7796

VR 733 — Neueintragung — 10. 12. 1997: „Pro musica — Verein zur Förderung der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburger“ e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 10. 12. 1997
Amtsgericht

7797

VR 734 — Neueintragung — 10. 12. 1997: „Freiwillige Feuerwehr Niederjossa“ e. V. in Niederaula-Niederjossa.

Bad Hersfeld, 10. 12. 1997
Amtsgericht

7798

VR 439 — Veränderung — 11. 12. 1997: Touristik-Service Waldhessen e. V. in Bad Hersfeld. Der Name des Vereins wurde von Amts wegen berichtigt wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers.

Bad Hersfeld, 11. 12. 1997
Amtsgericht

7799

VR 651 — Veränderung — 11. 12. 1997: Gehörlosen-Kegelclub Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld. Der Verein lautet jetzt: „Gehörlosen Sportclub Bad Hersfeld“ e. V.

Bad Hersfeld, 11. 12. 1997
Amtsgericht

7800

VR 709 — Neueintragung — 10. 12. 1997: Förderverein SpVgg Wacker Frohnhausen e. V., Gladenbach.

Biedenkopf, 10. 12. 1997 **Amtsgericht**

7801

VR 488 — Neueintragung — 12. 12. 1997: Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe, Büdingen.

Büdingen, 16. 12. 1997 **Amtsgericht**

7802

VR 989 — Neueintragung — 15. 12. 1997: Kinderchor Bad Nauheim-Nieder-Mörlen „Mörlerspatzen“, Bad Nauheim.

Friedberg (Hessen), 15. 12. 1997 **Amtsgericht**

7803

5 VR 1247 — Neueintragung — 2. 12. 1997: GNOSIS e. V. in Hofbieber.

Fulda, 2. 12. 1997 **Amtsgericht**

7804

5 VR 1253 — Neueintragung — 12. 12. 1997: Förderverein der Bieberterschule in Hofbieber.

Fulda, 12. 12. 1997 **Amtsgericht**

7805

VR 263 — Neueintragung — 12. 12. 1997: Bürgerinitiative Kompostierungsanlage, Homburg/Elze.

Homburg/Elze, 12. 12. 1997 **Amtsgericht**

7806

VR 786 — Neueintragung — 9. 12. 1997: Theatergruppe Rai-Breitenbach e. V., 64747 Breuberg/Rai-Breitenbach.

Michelstadt, 12. 12. 1997 **Amtsgericht**

7807

VR 492 — Neueintragung — 24. 11. 1997: Verein zur Förderung des Handballsports in der SG 1862 Anspach, Abt. Handball, Neu-Anspach.

Usingen, 10. 12. 1997 **Amtsgericht**

7808

VR 1419 — Neueintragung — 9. 12. 1997: Kyffhäuser Kameradschaft Hessisch Lichtenau 1874, Hessisch Lichtenau.

Witzenhausen, 9. 12. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen

7809

Der „Radsportverein Wiesb.-Biebrich e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Juni 1998 bei dem unterzeichneten Liquidator Dieter Schreck, Erich-Ollenhauer-Straße 38 B, 65187 Wiesbaden, schriftlich anzumelden.

Wiesbaden, 16. 12. 1997 **Der Liquidator**
Dieter Schreck

Vergleiche - Konkurse

7810

N 28/97 (AG Alsfeld): In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wolfgang Rehn wird Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO angezeigt.

Alsfeld, 15. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Siebert, Rechtsanwalt

7811

6 N 103/97 — **Beschluß:** Der Eigenantrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schmittner, Dr. Joachim, Weidengasse 27, 61440 Oberursel/Ts., wird heute, am 11. Dezember 1997, mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 12. 1997
Amtsgericht

7812

5 N 2/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hassia Maschinenfabrik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Erik Hansen, Kaiserstraße 3—7, 35510 Butzbach, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Freitag, den 16. Januar 1998, 11.00 Uhr, Raum 12, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach.

Butzbach, 15. 12. 1997 **Amtsgericht**

7813

61 N 9/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen Hoch- und Tiefbau Büttner & Söhne GmbH & Co. Kommanditgesellschaft in Erzhausen, Friedhofsweg 2—6, vertreten durch die Geschäftsführer Dieter Kreißl und Roland Büttner, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung der Verwalterin bzw. des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 14. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 107, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15.

Für die Konkursverwalterin bzw. den Konkursverwalter werden festgesetzt:

75 187,80 DM Vergütung,
15% Umsatzsteuer.

Darmstadt, 8. 12. 1997 **Amtsgericht**

7814

61 N 125/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Ideen in Holz“ Öko-Schreinerei GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Tischer, Kettenwiesenstraße 10 A, 64291 Darmstadt, wird

a) zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

b) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

c) zur Abnahme der Schlußrechnung,

d) zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters, Termin bestimmt auf

Mittwoch, 28. Januar 1998, 11.00 Uhr, Zimmer 107, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 8. 12. 1997 **Amtsgericht**

7815

61 N 40/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jakob Brauer GmbH und Cie., Hoch- und Tiefbauunternehmung, vertreten durch die Jakob Brauer GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Walter Brauer und Ernst Blaurock, Ostendstraße 19, 64319 Pfungstadt, wird darauf hingewiesen, daß die bereits erfolgte Verteilung als Abschlagsverteilung anzusehen ist und neuer Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung der Verwalterin bzw. des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt wird auf

Mittwoch, dem 18. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 107, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 10. 12. 1997 **Amtsgericht**

7816

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hoch- u. Tiefbau Büttner & Söhne GmbH & Co. Kommanditgesellschaft in Erzhausen, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 152 174,72 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten etc.). Zu berücksichtigen sind 49 049,27 DM bevorrechtigte und 59 176,45 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Julius-Reiber-Straße 15, 64293 Darmstadt, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 12. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpf. Klaus Köhler
Rechtsbeistand

7817

61 N 30/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fey Bauunternehmung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Fey und Herbert Germann, Bergstraße 99, 64319 Pfungstadt — Gemeinschaftsversammlung im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Raum 107 auf

Mittwoch, 21. Januar 1998, 10.30 Uhr, einberufen.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Höhe der festzusetzenden Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses gemäß § 91 I 2 KO.

Darmstadt, 5. 12. 1997 **Amtsgericht**

7818

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dieter Ackermann GmbH, Ober-Ramstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 63 661,81 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten etc.). Zu berücksichtigen sind 72 877,76 DM bevorrechtigte und 144 827,20 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Julius-Reiber-Straße 15,

64293 Darmstadt, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 16. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

7819

61 N 82/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 1. 1995 in Pfungstadt verstorbenen Egon Bäß-Dölle wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 4. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 107, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

4 500,— DM Vergütung,
7,4766% Umsatzsteuer.

Darmstadt, 12. 12. 1997

Amtsgericht

7820

3 N 95/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 1. 1996 mit letztem Wohnsitz Groß-Bieberau verstorbenen Elfriede Stöckig geb. Weimer, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Veräußerung des Grundstücks Groß-Bieberau, Flur 12, Nr. 48, Ackerland, Auf dem Geisner, Größe 23,77 Ar, bestimmt auf

Mittwoch, den 21. Januar 1998, 14.00 Uhr, Saal 117, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1.

Dieburg, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7821

3 N 99/97: Über das Vermögen der HOLA Hausbau GmbH, Römerstraße 31, 64401 Groß-Bieberau, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Rest, Am Haslochberg 15, 64401 Groß-Bieberau, ist am 12. Dezember 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Dietrichstraße 34, 60439 Frankfurt am Main (Tel.: 0 69/57 73 37).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Saal 117:

1. am 28. Januar 1998, 14.30 Uhr, zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am 11. März 1998, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushängen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7822

N 24/97: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Mediadrom GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Hohendahl, Am Hahnwald 1, 65399 Kiedrich.

Der Schuldner ist am 12. Dezember 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Eltville am Rhein, 16. 12. 1997 Amtsgericht

7823

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bruno Horn, Inhaber Roland Dost Bau GmbH, Zeister Straße 2, 63584 Gründau, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen.

Erlensee, 15. 12. 1997

Der Konkursverwalter
B. Statz, Rechtsanwalt

7824

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CTI Computer Telephony GmbH, Am Röderberg 4, 63477 Maintal, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 87 117,48 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und der Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 189,90 DM bevorrechtigte und 85 931,60 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Erlensee, 15. 12. 1997

Der Konkursverwalter
B. Statz, Rechtsanwalt

7825

2 N 36/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen von Herrn Klaus-Dieter Baumgardt, Jahnstraße 4, 35114 Haina, ist gemäß § 106 KO die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Zum Sequester ist Herr Rechtsanwalt Hartmut H. Mitze, Jahnstraße 12, 35066 Frankenberg (Eder), bestellt.

Gegen den Schuldner ist am 10. Dezember 1997, um 10.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Er darf auch keine Forderungen mehr einziehen.

Frankenberg (Eder), 10. 12. 1997

Amtsgericht

7826

2 N 48/97: Über das Vermögen der Firma Henkel Krankentransporte und Mietwagen GmbH, Röddenaerstraße 5, 35066 Frankenberg (Eder), vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Dieter Henkel und Dirk Henkel,

ist am 10. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 12, 35066 Frankenberg (Eder).

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1998 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und ggf. 204 II KO am 21. Januar 1998, 14.30 Uhr, Prüfungstermin am 20. Mai 1998, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, I. Stock, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1998 ist angeordnet.

Frankenberg (Eder), 11. 12. 1997

Amtsgericht

7827

3 N 74/97 (Amtsgericht Dieburg): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Günther Heizungs- und Lüftungsbau, Inhaber Rudolf Günther, Groß-Umstadt, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masse-schulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 10. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Peter Siebert, Rechtsanwalt

7828

N 29/94 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siekmann GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Bickel, Grabenstraße 17, 61169 Friedberg (Hessen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Friedberg (Hessen), 9. 12. 1997 Amtsgericht

7829

N 32/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Meub KG, Rathausstraße 10, 63711 Gelnhausen-Roth, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 99 940,69 DM einschließlich 7,5% Umsatzsteuerausgleich festgesetzt.

Gelnhausen, 4. 12. 1997 Amtsgericht

7830

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Egon Bäß-Dölle (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 82/95) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 767,15 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 2:	1 157,10 DM
Rang § 61, I, 6:	150 344,32 DM

Griesheim, 10. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

7831

24 N 131/97: Über das Vermögen der Firma **KBK Kehler Betonfertigteile GmbH**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Klaus Appel**, Otto-Hahn-Straße 11, 64579 Gernsheim/Rhein, ist am 10. Dezember 1997, um 16.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 15. Februar 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

27. Januar 1998, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

3. März 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 356, III. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Januar 1998 anzeigen.

Groß-Gerau, 11. 12. 1997 **Amtsgericht**

7832

42 N 149/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **STIM Stahlbau-Industriemontage GmbH**, 63517 Rodenbach, vertreten durch den Geschäftsführer **Friedemann Binder**, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 13. November 1997 bzw. 24. November 1997 auf 23 075,— DM zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt. Die Auslagererstattung wird in Höhe von 1 057,70 DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschaftschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7833

42 N 31/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ABG Ausbau Baudekoration Brand GmbH**, Steinheimer Vorstadt 24, 63456 Hanau, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Hanau, 3. 12. 1997 **Amtsgericht**

7834

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Meub KG**, Az. N 32/89, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 228 212,83 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, der Gläubigerausschußmitglieder sowie Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 1 162 924,31 DM bevorrechtigte und 850 609,40 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanau, 11. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt und Notar **Kloz**

7835

42 N 53/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CTI Computer Telephony GmbH**, Am Röderberg 4, 63477 Maintal, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und die Vergütung des Konkursverwalters auf 33 869,16 DM zuzüglich 7% MwSt. und 60,— DM Auslagenersatz zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt.

Die Ausschüttung der Masse darf erst nach Abhaltung des Schlußtermins erfolgen.

Hanau, 9. 12. 1997 **Amtsgericht**

7836

42 N 121/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heim & Haus Massivhaus GmbH**, Im Weinberg 2, 63486 Bruchköbel, wird auf

Dienstag, 10. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 204 B, Amtsgericht Hanau, eine Gläubigerversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung eines vor dem Landgericht Hanau geschlossenen Vergleichs in dem Anfechtungsverfahren Firma Heim & Haus Massivbau GmbH“ einberufen.

Hanau, 11. 12. 1997 **Amtsgericht**

7837

42 N 240/97: In dem Konkursverfahren betreffend den **Raffaele Buonomo**, Ludwigstraße 68, 63456 Hanau, werden heute, Donnerstag, 11. Dezember 1997, 15.15 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt **Martin Wahl**, Triebstraße 43, 60398 Frankfurt am Main.

Hanau, 11. 12. 1997 **Amtsgericht**

7838

42 N 285/97: Über das Vermögen der Firma **Grosse & Ende Messerservice GmbH**, Moselstraße 2 b, 63452 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerd Holger Grosse**, wird heute, am Donnerstag, 11. Dezember 1997, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Robert Hahn**, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 9. Januar 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 210 B, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

14. Januar 1998, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

18. Februar 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Januar 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau.

Hanau, 11. 12. 1997 **Amtsgericht**

7839

3 T 310/97 (Landgericht Hanau): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Behogast Holzwerkstätten GmbH & Co. KG**, Lützelhäuser Straße, 63589 Linsengericht, vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Meyer**, Scharderhohlweg 18, 61462 Königstein, hat das Amtsgericht Gelnhausen (Aktenzeichen: N 106/96) mit Beschluß vom 21. Juli 1997 auf Antrag des als Sequester eingeschalteten und dann zum Konkursverwalter bestellten Rechtsanwalts **Hübner** die Vergütung für seine Tätigkeit als Sequester auf 33 004,50 DM zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gegen diesen Beschluß hat eine Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt, über die nun das Amtsgericht in Hanau zu entscheiden hat.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kammer wird nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung über die sofortige Beschwerde entscheiden.

Hanau, 9. 12. 1997 **Landgericht**

7840

N 42/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Meurer & Schneider OHG**.

Der Schuldnerin ist am 12. Dezember 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Hofgeismar, 15. 12. 1997 **Amtsgericht**

7841

N 9/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Küchenspezialhaus Wissemann GmbH**, August-Vilmar-Straße 15, 34576 Homberg/Efze, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Jürgen Wissemann**, Gartenweg 1, 34582 Borken/Hessen, wird der Konkursverwalterin gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf ihre Vergütung und Auslagen in Höhe von insgesamt 7 500,— DM (in Worten: siebentausendfünfhundert Deutsche Mark) zu entnehmen, der auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen ist.

Homberg/Efze, 3. 12. 1997 **Amtsgericht**

7842

5 N 8/88 — Beschluß: In dem Verfahren über das Vermögen der Firma **Brack und Becker GmbH**, Kirchhain, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände und zur Prüfung nachträglich anerkannter Forderungen Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 4. März 1998, 10.00 Uhr, Amtsgericht Kirchhain, Raum 116, I. Stock.

Kirchhain, 5. 12. 1997 **Amtsgericht**

7843

9 N 68/97 — Beschluß: Über das Vermögen des Herrn **Arnold Aporta**, Parkstraße 22, 61462 Königstein im Taunus, wird heute, am 10. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Januar 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

29. Januar 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

26. März 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1998 und Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse.

Königstein im Taunus, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7844

N 43/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Firma PLUS Bau GmbH, Industriestraße 17, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Boniolo — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der vorbezeichneten Firma, wird die Sequestration vom 24. Juli 1997 nebst dem allgemeinen Veräußerungsverbot aufgehoben.

Lampertheim, 11. 12. 1997

Amtsgericht

7845

N 53/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Firma UFB Vermittlungsgesellschaft für Immobilien, Finanzierungen, Bausparverträge, Versicherungen und Kapitalanlagen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard David, Industriestraße 30, 68519 Viernheim — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der vorbezeichneten Firma, wird das allgemeine Veräußerungsverbot vom 28. August 1997 aufgehoben.

Lampertheim, 11. 12. 1997

Amtsgericht

7846

7 N 82/97: Konkursantragsverfahren betr. Firma BCS Systeme Franchise Business Computer Vertriebs- und Softwaresysteme Entwicklung GmbH, früher Limburg — eingetragen HRB 1295 —, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Ochmann, An der Ruhbank 11, 61250 Usingen.

Der Schuldnerin ist am 10. Dezember 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7847

Anschlußkonkursverfahren Digital Application GmbH, Herzogstraße 61, 63263 Neu-Isenburg (Az. 7 N 138/95, Amtsgericht Offenbach); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 4. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneiler
Rechtsanwalt und Notar

7848

7 N 434/97 — **Beschluß:** Konkursantrags-sache betreffend die Firma Hassia Schuh G.m.b.H. & Co. vorm. Schuhfabrik Hassia A.G., Christian-Pleß-Straße 11—13, 63069 Offenbach am Main, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Hassia Schuh Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Ross:

1. Es wird der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

3. Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offenbach am Main, wird zum Gutachter und Sequester bestellt.

Offenbach am Main, 11. 12. 1997

Amtsgericht

7849

7 N 435/97 — **Beschluß:** Konkursantrags-sache betreffend die Firma Hassia Schuh Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Christian-Pleß-Straße 11—13, 63069 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Ross:

1. Es wird der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

3. Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offenbach am Main, wird zum Gutachter und Sequester bestellt.

Offenbach am Main, 11. 12. 1997

Amtsgericht

7850

4 N 164/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen des Wilhelm Maykötter als Inhaber der Firma Maykötter Autoglas, Im Taubengrund 17, 65451 Kelsterbach, ist dem Schuldner am 15. Dezember 1997, um 14.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen mehr einziehen. Sequestration ist angeordnet.

Zum Sequester ist bestellt Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Bernisau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: 069/63 00 01-0.

Rüsselsheim, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7851

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SC Shopping Card Einkaufsgemeinschaft GmbH & Co. KG, Ernst-Befort-Straße 13, 35578 Wetzlar, reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 4. 12. 1997 **Der Konkursverwalter**
Ache, Rechtsanwalt

7852

3 N 58/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz-Jürgen List, Rechtsnachb., Lärchenweg 7, Hüttenberg, ist

a) die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt;

b) die Vergütung des Konkursverwalters auf 23 014,39 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuer-ausgleich festgesetzt.

Wetzlar, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7853

62 N 201/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend MD Hoch- und Tiefbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Haljem Mecinovic, Adlerstraße 25, 65183 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 1. August 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 11. Oktober 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 11. 1997

Amtsgericht

7854

62 N 290/97: Über den Nachlaß des am 15. 9. 1931 in Schwerin geborenen und am 9. 5. 1997 in Wiesbaden verstorbenen Egon Joachim Ludwig Schumann, zuletzt wohnhaft Gleiwitzerstraße 1, 65191 Wiesbaden, wird heute, am Dienstag, 9. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 26. Januar 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. Januar 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 9. Februar 1998, 9.45 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7855

62 N 208/97: Konkursantragsverfahren betreffend Anno Fischer, Inhaber der Firma Fischer Labors, Albrechtstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 20. November 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7856

3 N 48/97: Über das Vermögen des Ingo Schafhaupt in Witzenhausen ist am Freitag, 12. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Landgrafenstraße 32, 37235 Hessisch Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1998 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 6. Februar 1998, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:
Freitag, 15. Mai 1998, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, I. Stock, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. Januar 1998 ist angeordnet.

Witzenhausen, 12. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

7857

K 70/96: Die Terminbestimmung zum 23. Januar 1998, 9.00 Uhr,

Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 57, Blatt 2164, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 1, Nr. 82, Gebäude- und Freifläche, Größe 22,81 Ar,

wird dahingehend berichtet, daß die Lagebezeichnung Am Berg 18 lautet.

Alsfeld, 11. 12. 1997

Amtsgericht

7858

K 24/96: Das im Grundbuch von Romrod, Bezirk Alsfeld, Band 34, Blatt 1165, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Romrod, Flur 1, Nr. 143, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 12, Größe 4,53 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Schroth, Orleshäuser Hauptstraße 41, 63654 Büdingen-Orleshäuser.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 143 auf 679 300,— DM,
Flur 1, Nr. 561 auf 11 225,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist festgesetzt auf 690 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7859

K 20/96: Das im Grundbuch von Nieder-Gemünden, Bezirk Alsfeld, Band 21, Blatt 662, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Nieder-Gemünden, Flur 12, Nr. 151, Gebäude- und Freifläche, Am Kammerberg 7, Größe 7,25 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Marian Kujawa,
b) Maria Kujawa geborene Rusinek, Eheleute, Hohlstraße 2, Gemünden/Felda-Nieder-Gemünden,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7860

K 51/97: Das im Grundbuch von Untergeis, Band 12, Blatt 379, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Untergeis, BV Nr. 1, Flur 3, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße 1, Größe 9,05 Ar,

BV Nr. 2, Flur 3, Flurstück 28/4, Gartenland, Grünland, Auf den Stöcken, Größe 10,01 Ar,

BV Nr. 3, Flur 3, Flurstück 26/2, Wasserfläche (Graben), Auf den Stöcken, Größe 2,98 Ar,

BV Nr. 4, Flur 3, Flurstück 30/1, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 1, Größe 9,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helga Tina Roth geb. Vaupel,
Herbert Roth, — je zur Hälfte —.

BV Nr. 1, 4: Zweigeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude, mit nicht ausgebautem Dachgeschoß, Garage im Erdgeschoß, um 1900 als Scheune errichtet, in 1980 zum Wohnhaus umgebaut sowie ein Anbau erstellt. Der Anbau steht zum Teil noch im Rohbau. Umbauter Raum: Altbau — 606,63 cbm, Anbau — 450,69 cbm. Nebengebäude (Pkw-Abstellplatz, Schuppen), erbaut in 1960, umbauter Raum — 137,08 cbm. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein zweigeschossiges Wohnhaus mit 1903,91 cbm, das nicht mehr nutzbar ist.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1, 4 auf 161 000,— DM (unter Berücksichtigung geschätzter 80 000,— DM Abrißkosten für das nicht mehr nutzbare Wohnhaus);

BV Nr. 2 auf 1 001,— DM,
BV Nr. 3 auf 149,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7861

K 50/97: Das im Grundbuch von Niederaula, Band 55, Blatt 1877, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niederaula, Flur 19, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Weinberg 8, Größe 3,52 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ralf Finger, Vorm Dorfe 12, 36272 Niederaula-Kerspenhausen,

b) Sonja Wenzel geb. Schwärig, Wittener Straße 2, 36275 Kirchheim-Frielingen,

— je zur Hälfte —.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise mit angebautem Lagerraum sowie einer Pkw-Garage. Das Grundstück ist hängig. Umbauter Raum ca. 625 m².

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7862

K 56/97: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 61, Blatt 1624, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Friedewald, Flur 31, Flurstück 3/1, Bauplatz, Heiderain, Größe 10,06 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1998, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Amelang, Friedewald.

Es handelt sich um ein erschließungsbeitragsfreies Baugrundstück in stark hängiger Lage in einem zur Zeit verwilderten Zustand.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7863

6 K 72/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weißkirchen, Blatt 2498, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weißkirchen, Flur 9, Flurstück 1104/2, Gebäude- und Freifläche, Franz-Dietz-Straße 35 und 37, Größe 5,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Hauses; es bestehen Sondernutzungsrechte an Teilen des Hauses Nr. 2 und an einer Grundstücksfläche;

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Jacoby.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

545 000,— DM

(Doppelhaushälfte [Wohnungseigentum], Baujahr 1989, Wohn- bzw. Nutzfläche, 104 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 11. 1997

Amtsgericht

7864

2 K 33/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rückershausen, Band 31, Blatt 897: 322,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rückershausen, Flur 30, Flurstück 24/2, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße 16, Größe 6,77 Ar,

Gemarkung Rückershausen, Flur 30, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, Aarstraße 12, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen,

soll am Freitag, dem 6. März 1998, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Chrysi Papadopoulos.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

234 900,— DM (Wohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 12. 1997 Amtsgericht

7865

K 10/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 128, Blatt 3804, Lieg-B-Nr. 1072, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Dr.-Born-Straße 45, Größe 24,14 Ar,

soll am Montag, dem 2. März 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sven Doerr, geboren am 23. 1. 1973, Raunheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 11. 12. 1997 Amtsgericht

7866

4 K 63/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Heppenheim, Band 331, Blatt 12920, Gemarkung Heppenheim, 2348/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 303/4, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße 2—8, Größe 31,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 (Tiefgarage) bezeichneten Fläche im ersten Kellergeschoß,

soll am Montag, dem 30. März 1998, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Knop, Steinweg 45, 31234 Edemissen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Miteigentumsanteil von 2 348/100 000 auf

1 150 000,— DM.

Das Teileigentum Nr. 45 ist im Teilungsplan als Tiefgarage ausgewiesen.

Genutzt worden ist es jedoch als Fitness-Center. Ein Ertrag wird derzeit nicht erzielt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7867

K 11/96: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 39, Blatt 1376, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gladenbach, Flur 22, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopf Straße 5 a, Größe 6,50 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Obergeschoß, Raum Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Hermann und Renate Kurz geb. Springorum, Kreuzstraße 39, 35075 Gladenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

371 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 25. 11. 1997

Amtsgericht

7868

K 24/96: Das im Grundbuch von Buchenau, Band 40, Blatt 1325, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchenau, Flur 35, Flurstück 300, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 1, Größe 7,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard und Doris Finke, Amselweg 1, 35232 Dautphetal-Buchenau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

534 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7869

61 K 46/97: Das im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 38, Blatt 1467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 2, Flurstück 24/3, Gebäude- und Freifläche, In der Hohl 26, Größe 7,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Britt Haller geb. Persson, geboren am 22. 8. 1947, Seeheim-Jugenheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7870

61 K 136/96: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 65, Blatt 2583, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 111/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 270/1, Hof- und Gebäudefläche, Mollerstraße 10, Größe 4,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß des Hauses II gelegenen Wohnung sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Kasper, geboren am 21. 3. 1936, Atlanta/Georgia, USA.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7871

61 K 68/97: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 40, Blatt 2181, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Fröba-Straße 16, Größe 2,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Nickel geb. Seib, geboren am 5. 9. 1907, verstorben am 7. 8. 1992,

Erben in Erbengemeinschaft sind:

a) Petra Walther, Seeheim-Jugenheim,

b) Eike Bernhardt, Alsbach-Hähnlein,

c) Harald Rauber, Alsbach-Hähnlein,

— je zu einem Drittel —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 10. 1997

Amtsgericht

7872

61 K 98/96: Der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 127, Blatt 4921, eingetragene 170/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 243/2, Gebäude- und Freifläche, Im Klingen 25, Größe 7,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

soll am Dienstag, dem 14. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Buchta, geboren am 20. 12. 1949, in Alsbach-Hähnlein.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

279 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 10. 1997

Amtsgericht

7873

61 K 67/96: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 111, Blatt 4195, eingetragene 181,818/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 773/1, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 81, Größe 1,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 5, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Jürgen Artur Lehmann, geboren am 1. 7. 1961, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 10. 1997

Amtsgericht

7874

61 K 16/97: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 268, Blatt 9308, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 132/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Darmstadt, Flur 17, Flurstück 63/11, Gebäude- und Freifläche, Holzhofallee 7, Größe 6,57 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet), — Sondernutzungsrechte an den Abstellplätzen Nr. 1 sind vereinbart —,

soll am Mittwoch, dem 18. März 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Amang Aziz, geboren am 24. 7. 1950, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 11. 12. 1997

Amtsgericht

7875

61 K 120/96: Der im WE-Grundbuch von Asbach, Band 13, Blatt 432, eingetragene lfd. Nr. 1: 400/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Asbach, Flur 2, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinhügel 3, Größe 18,02 Ar,

laut Grundbucheintrag: verbunden mit dem Sondereigentum an der nach Osten des auf dem Grundstück errichteten Doppelhauses gelegenen Wohnung mit den darunter liegenden Kellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

laut Gutachten vom 21. 7. 1997, 30. 7. 1997 wurde das Gebäude als Einfamilienhaus hergestellt; Postalische Anschrift: Höhenstraße 10, 64397 Modautal-Asbach;

soll am Donnerstag, dem 23. April 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf Peter Weinandy, geboren am 28. 1. 1944.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 12. 1997

Amtsgericht

7876

61 K 121/96: Der im WE-Grundbuch von Asbach, Band 13, Blatt 431,

lfd. Nr. 1: 600/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Asbach, Flur 2, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinhügel 3, Größe 18,02 Ar,

laut Grundbucheintrag: verbunden mit dem Sondereigentum an der nach Westen des auf dem Grundstück errichteten Doppelhauses gelegenen Wohnung und den darunter liegenden Kellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet;

laut Gutachten vom 21. 7. 1997, 30. 7. 1997 wurde das Gebäude als Einfamilienhaus hergestellt; Postalische Anschrift: Höhenstraße 10, 64397 Modautal-Asbach;

soll am Donnerstag, dem 23. April 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf Peter Weinandy, geboren am 28. 1. 1944.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 351 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 12. 1997

Amtsgericht

7877

3 K 89/96: Das im Grundbuch von Semd, Band 57, Blatt 2617, eingetragene Grundeigentum,

Flur 16, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Neben der Hohen Straße, Größe 22,44 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1998, 9.45 Uhr, Raum 210, II. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Günther Appel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 854,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7878

3 K 17/97: Das im Grundbuch von Altheim, Band 20, Blatt 1052, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 62, Ackerland, In den Dörrödern, Größe 15,54 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 61, Landwirtschaftsfläche, In den Dörrödern, Größe 25,86 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1998, 9.30 Uhr, Raum 210, II. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Günther Appel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 62 auf 6 750,— DM,

Flurstück 61 auf 11 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7879

2 K 15/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 21, Blatt 715,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rosenthal, Flur 13, Flurstück 1, Ackerland, Über dem Höllenbach, Größe 176,58 Ar,

soll am Montag, dem 6. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elise Stöhr geb. Leis,

Wolfgang Stöhr, beide in Rosenthal — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 14. 11. 1997

Amtsgericht

7880

84 K 216/96: Das im Grundbuch-Bereich 31 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 18, Blatt 590, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 45,36/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 473, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 29, Größe 1,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen Nr. II des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 579 bis 589),

(lt. Teilungserklärung „Hobbybereich im Zwischengeschoß zwischen 1. und 2. Obergeschoß, bestehend aus 4 Hobbyräumen mit insgesamt 25,14 qm Nutzfläche“, lt. Gutachten 2 Zimmer mit Bad, lichte Höhe 1,91 m),

soll am Donnerstag, dem 26. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Bernd Koczy, Richard-Wagner-Straße 77, 63263 Neu-Isenburg.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7881

84 K 112/94: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 73, Blatt 2885, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 49 136/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/7, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 765—767, Größe 120,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 1.1 im 10. Obergeschoß und an dem Kellerraum, Nr. 107 des Aufteilungsplans, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2779—2884, 2886—2985) (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 26. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1994 (Versteigerungsvermerk):

a) Rainer Weigand, Turnerstraße 17, 33602 Bielefeld,

b) Volker Weigand, Schötmarsche Straße 82, 32791 Lage, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für jede ideale Hälfte auf 137 500,— DM, insgesamt: 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7882

84 K 113/96: Die im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 162, Blatt 5433, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 15, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 452, Größe 5,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 38, Flur 15, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 452, Größe 2,37 Ar,

sollen am Montag, dem 9. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

A. Karin Elfriede Bauch, Heilig-Geist-Straße 8, 47906 Kempen, — je zur Hälfte —.

B. I. Heinrich Ernst Georg Fischer, Im Beerengarten 9, 60599 Frankfurt am Main, II. Kurt Fischer, Breslauer Straße 16, 60598 Frankfurt am Main,

III. Karin Elfriede Bauch, Heilig-Geist-Straße 8, 47906 Kempen,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 950 000,— DM.

Hiervon entfallen auf das Grundstück lfd. Nr. 1: 653 750,— DM,

lfd. Nr. 2: 296 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 22. 10. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7883

K 24/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 154, Blatt 6042,

lfd. Nr. 1: 1 007/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Friedberg (Hessen), Flur

2, Flurstück 617/1, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalgasse 36, Größe 12,70 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Yvonne König-Mischnick, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 9. 12. 1997 Amtsgericht

7884

K 53/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 81, Blatt 3066,

lfd. Nr. 1, Nieder-Mörlen, Flur 7, Flurstück 9/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen (131), Außenliegend 1, Größe 4,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Nieder-Mörlen, Flur 7, Flurstück 9/5, Gebäude- und Freifläche, Außenliegend, Größe 2,25 Ar,

Flur 7, Flurstück 10/1, Landwirtschaftsfläche, Das Löwental, Größe 20,00 und 28,84 Ar,

insgesamt 48,84 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1, 4, Grunddienstbarkeit (Versorgungs- und Entsorgungsleitungsrecht) an den Grundstücken Nieder-Mörlen, Blatt 3063, Bestandsverzeichnis Nr. 1 (Flur 7, Flurstück 9/2),

Blatt 3064, Bestandsverzeichnis Nr. 1 (Flur 7, Flurstück 9/3),

Blatt 3065, Bestandsverzeichnis Nr. 1 und 2 (Flur 7, Flurstück 9/1 und 8), in Abt. II, Nr. 2, vermerkt am 13. 1. 1983,

soll am Freitag, dem 6. März 1998, 9.30 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dorothee Kurth geb. Bamberger, geboren am 27. 5. 1947, Königsberger Straße 6, 61191 Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Mehrfamilienhaus) auf 700 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 15 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 11. 1997 Amtsgericht

7885

5 K 59/94: Das im Grundbuch von Neuhoof, Band 33, Blatt 1134, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neuhoof, Flur 2, Flurstück 104/1, LiegB. 1 000, Hof- und Gebäudefläche, Hattenhofer Straße 13, Größe 25,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 883 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (10. 10. 1994):

Karl-Heinz Wied, Neuhoof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7886

5 K 4/97: Das im Grundbuch von Welkers, Band 18, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Welkers, Flur 4, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Am Kreuzacker, Größe 392,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 2 947 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer des unbebauten Grundstücks am Tag des Versteigerungsvermerks (5. 2. 1997):

Friedemann Robert Binder, Aachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7887

5 K 8/97: Die im Grundbuch von Friesenhausen, Band 9, Blatt 243, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2 und 3 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friesenhausen, Flur 1, Flurstück 8/6, LiegB. 55, Grünanlage, Dietershausener Straße, Größe 1,25 Ar,

Wert 4 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friesenhausen, Flur 1, Flurstück 72, LiegB. 55, Gebäude- und Freifläche, Dietershausener Straße 24 und 24 a, Größe 24,26 Ar,

Wert 620 000,— DM,

Wert insgesamt 624 000,— DM, sollen am Donnerstag, dem 12. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (4. 2. 1997):

Martin Wehner.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7888

5 K 23/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Ebersburg-Schmalnau, Band 33, Blatt 1024, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schmalnau, Flur 4, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 2,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, den Räumen im Untergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, dem Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1025); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsan-

teil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;

zur Veräußerung ist die Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers mit Ausnahmen erforderlich;

soll am Mittwoch, dem 18. März 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (21. 3. 1997):

Dieter Gutermuth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7889

5 K 25/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Ebersburg-Schmalnau, Band 33, Blatt 1025, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schmalnau, Flur 4, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 2,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, den Räumen im Untergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, dem Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1024); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;

zur Veräußerung ist die Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers mit Ausnahmen erforderlich;

soll am Mittwoch, dem 18. März 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (21. 3. 1997):

Dieter Gutermuth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7890

5 K 26/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Künzell, Band 78, Blatt 2528, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1: 8 639/103 512 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 832/1, LiegB 1701, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 27, Größe 12,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; Nutzungsregelung bezüglich der Abstellplätze für Personenkraftwagen ist getroffen;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2522 bis 2532); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 19. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau),

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

162 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (19. 3. 1997):

Thomas Langsch, — zu einem Viertel —, Frau Sylvia Hohmann, — zu drei Vierteln —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 12. 1997

Amtsgericht

7891

K 61/97: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 198, Blatt 7888, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Orb, Flur 7, Flurstück 97/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 28, Größe 9,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Feuerbach in Bad Orb, Waltraud Feuerbach in Bad Orb, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7892

42 K 66/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 473, Blatt 17308,

lfd. Nr. 1: 121/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 3, Nr. 277/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfstraße 19, Größe 3,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 4 im 3. Obergeschoß;

Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. K 4; Veräußerungszustimmung des Verwalters ist mit Ausnahmen erforderlich, dies gilt nicht für den Zuschlag

(Wohnungsgröße ca. 77,98 qm);

soll am Mittwoch, dem 11. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edmund Ries.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 12. 1997

Amtsgericht

7893

42 K 130/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 105, Blatt 3562,

BV Nr. 3, Flur 16, Flurstück 105/1, Gebäude- und Freifläche, Bruno-Dreßler-Straße 6; Größe 27,67 Ar,

nach der Schätzungsurkunde Fabrikationshalle (rd. 610 qm) und Büro pp (rd. 200 qm),

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, Amtsgericht Hanau, 1. Stock, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Kleber, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7894

42 K 158/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenbergheim, Band 36, Blatt 1425,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 1, Flurstück 143/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Katzbach 10, Größe 6,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1998, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Elbert, Jürgen Elbert, beide Hammersbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— DM.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7895

42 K 36/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 134, Blatt 4611,

BV lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Hindemithstraße 40, Größe 6,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, sowie Kellerraum Nr. 1 und Garage Nr. 1;

soll am Dienstag, dem 14. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Welsch, b) Dagmar Schwabe-Welsch, 63452 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM

(lt. Schätzung ca. 100 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 12. 1997

Amtsgericht

7896

42 K 107/96, 164—165/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 253, Blatt 8377, 8378 und 8379,

jeweils BV lfd. Nr. 1, je 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rodenbach, Flur 4, Flurstück 28/5, Gebäude- und Freifläche, Hanauer Straße 7, Größe 15,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 a (Blatt 8377), 2 b (Blatt 8378) und 2 c (Blatt 8379) des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Inhalt der Grundbücher;

soll am Mittwoch, dem 4. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Krämer,
Kirsten Krämer geb. Baack, Rodenbach,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM (Wohnung Nr. 2 a — 2 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, ca. 60 qm),
195 000,— DM (Wohnung Nr. 2 b — 2 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, ca. 65 qm),
390 000,— DM (Wohnung Nr. 2 c — 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Abstellraum, ca. 137 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 12. 1997 Amtsgericht

7897

6 K 10/97: Das im Grundbuch von Idstein, Band 183, Blatt 5676, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Idstein, Flur 30, Flurstück 53/7, Gebäude- und Freifläche, Gerberweg 19, Größe 2,11 Ar,

sowie Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 183, Blatt 5682,

Gemarkung Idstein, Flur 30, Flurstück 53/15, Straße, Am Altenhof, Größe 4,32 Ar,
— zu 1/11 Anteil —,

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu Blatt 5676: Hans-Peter Ammann, Eppstein/Ts., — zu 1/4 Anteil —,

Birgitta Schier-Ammann, Eppstein/Ts.,
jetzt: Frankfurt am Main, — zu 3/4 Anteilen —.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu Blatt 5682: Hans-Peter Ammann, Eppstein/Ts., — zu 1/4 Anteil —,

Birgitta Schier-Ammann, Eppstein/Ts.,
jetzt: Frankfurt am Main, — zu 3/4 Anteilen —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 5676 auf 457 000,— DM,
Blatt 5682 auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7898

6 K 16/97: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 12, Blatt 345, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Reichenbach Flur 26, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, im Anger 15, Größe 8,68 Ar,
— davon der halbe Anteil —,

lfd. Nr. 3, Reichenbach Flur 26, Flurstück 249/1, Gebäude- und Freifläche, im Anger 15, Größe 1,90 Ar,

— davon der halbe Anteil —,
soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Lippert, Frankfurt am Main-Höchst; jetzt: Waldems, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums (halber Anteil) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 355 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 18. 12. 1997 Amtsgericht

7899

640 K 146/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 740, Blatt 19935, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 95,13/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 46,

Flurstück 161/23, Erholungsfläche, Josef-Fischer-Straße, Größe 3,01 Ar,
Flurstück 161/24, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 27,96 Ar,

Flurstück 161/29, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 22, Größe 42,93 Ar,

Flurstück 161/30, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 20, Größe 66,73 Ar,

Flurstück 161/31, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 27, K 27, Haus Nr. 20, 22 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, an Grundpfandrechtsgläubiger zwecks Verwertung bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. 10. 1993 und 22. 11. 1993;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 98 (Flur 46, Flurstück 161/17) in Abt. II, Nr. 4,

lfd. Nr. 3/zu 1, Grunddienstbarkeit (Entwässerungsleitungsrecht, Baubeschränkung) an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 99 (Flur 46, Flurstück 161/2) in Abt. II, Nr. 9

(Eigentumswohnung mit ca. 72,84 m² Wfl.),

soll am Donnerstag, dem 2. April 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden (Wiederversteigerung).

Eingetragener Wohnungseigentümer am 13. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klasmeier, Antonius, Arnberg.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 10. 1997 Amtsgericht

7900

9 K 53/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 63, Blatt 2098,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, im Haderheck 4, Größe 14,19 Ar

(3 FWH, teilunterkellert, teilgewerbliche Nutzung),

soll am Dienstag, dem 3. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) Frau Liese-Lore Pohlmann, — zur Hälfte —.

b) Frau Liese-Lore Pohlmann,
c) Frau Dr. Sabine Pohlmann,
d) Frau Saskia Pohlmann-Korsch,
e) Frau Genia-Elke Barthel,
zu b) bis e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1997 Amtsgericht, Abt. 9

7901

9 K 6/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 99, Blatt 3200,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 444, Grünland, Steinernbrück, Größe 59,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 445, Weg, Gimbacher Weg, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 442/1, Gebäude- und Freifläche, Gimbacher Weg 3, Größe 54,83 Ar,

(2gesch. EFH, unterkellert, ausgebaut, KG + DG, Wfl. ca. 344,5 qm, Garagengeb., überd. Stellplatz, 1gesch. Gartenhaus),

soll am Dienstag, dem 7. April 1998, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:
Herr Ulf Dornauf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 186 400,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 33 800,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 2 176 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 10. 12. 1997 Amtsgericht, Abt. 9

7902

7 K 6/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 105, Blatt 4333,

lfd. Nr. 3: 1 478/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 241/3, Hof- und Gebäudefläche, im Taubhaus 28—32 und Ahrweg 1—5, Größe 81,30 Ar,

Flur 3, Flurstück 241/2, Hof- und Gebäudefläche, Ahrweg, Größe 11,74 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsan-

teilen (eingetragen in den Blättern 4285—4372) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

es sind Sondernutzungsrechte an einer Terrassenfläche, an Abstellplätzen und Garageneinstellplätzen bestellt;

soll am Dienstag, dem 3. März 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pia und Wolfram Nitschke,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7903

7 K 17/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 216, Blatt 7931,

lfd. Nr. 1 und 2/zu 1: 1 142/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ober-Roden, Flur 16, Flurstücke 65/9 und 65/11, Gebäude- und Freifläche, Nieder-Röder Straße 24 AB (B 45), Größe 48,55 Ar und 7,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im 2. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 7877—7957 und 9139 bis 9154);

soll am Dienstag, dem 17. März 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Neumann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 12. 1997

Amtsgericht

7904

7 K 18/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ahlbach, Blatt 1040,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 3, Größe 2,39 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 3, Größe 3,34 Ar, soll am Freitag, dem 13. März 1998, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Matthias Hanke, Hundsangen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Wohnhaus Bj. 1906, Modernisierung 1987, Gesamtwohnfläche ca. 150 qm) und

lfd. Nr. 2 (Schuppen mit 2 Pkw-Stellplätzen und Stallung) auf 201 700,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 11. 1997

Amtsgericht

7905

7 K 38/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eisenbach, Band 75, Blatt 2396,

Flur 26, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 2 b, Größe 3,57 Ar, soll am Freitag, dem 20. März 1998, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Pohl in Selters-Eisenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

662 840,— DM

(ein Wohn- und Gaststättengebäude mit als Garage genutzter Scheune; Wert des Gaststätteninventars [= 36 840,— DM] im Verkehrswert enthalten).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 24. 11. 1997

Amtsgericht

7906

K 31/97: Das im Grundbuch von Rothenberg, Band 33, Blatt 1113, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 39, Grünland, Die Bruchwiesen, Größe 31,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. März 1998, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ramona Schmid, Walsrode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 192,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7907

K 11/97: Das im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 44, Blatt 1563, eingetragene Grundstück, 289/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 2, Nr. 570, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 27, Größe 8,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, bezeichnet mit Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 1564—Blatt 1566);

der Kfz-Abstellplatz Nr. 1 ist im Wege der Sondernutzungsregelung dieser Wohnungseigentumseinheit zugeordnet;

die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Wohnküche, Bad und Loggia; 101 qm Wohnfläche; es besteht eine Veräußerungsbeschränkung;

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

soll am Donnerstag, dem 5. März 1998, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Petra Braun geb. Thünken, 64823 Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 11. 11. 1997 Amtsgericht

7908

K 23/98: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Breitenbrunn, Band 18, Blatt 824, eingetragene Grundstück, 140/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Breitenbrunn, Flur 10, Nr. 172/1, Gebäude- und Freifläche, Im Bangert 9, Größe 7,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Balkon Nr. 6 des Aufteilungsplans sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 6

(Wohnung im Dachgeschoß rechts, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Bad; etwa 51 qm Wohnfläche); es besteht eine Veräußerungsbeschränkung;

soll am Montag, dem 9. März 1998, 14.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Borowska, 64750 Lützelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 12. 11. 1997 Amtsgericht

7909

7 K 172/98: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 250, Blatt 8740, eingetragene 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 140 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 96,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 4. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbauberechtigter am 19. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hanns Eckart Reith, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungserbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

49 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmer-Wohnung, Ostlage, mit Keller (Wohnfläche ca. 46,11 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 23. 10. 1997

Amtsgericht

7910

7 K 50/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 166, Blatt 5789, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 6, Flurstück 86/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlheimer Straße 217, Größe 3,57 Ar,

am Freitag, dem 13. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Schenkel, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-geschossige Dreifamilien-Doppelhaushälfte und 2 Garagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 3. 12. 1997 Amtsgericht

7911

7 K 180/96: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende Objekte, eingetragen im

a) Grundbuch von Dietzenbach, Band 79, Blatt 3627, Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 25, Flurstück 1/6, Bauplatz, Justus-von-Liebig-Straße 14, Größe 45,20 Ar,

b) Grundbuch von Dietzenbach, Band 158, Blatt 5975, Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 25, Flurstück 1/7, Hof- und Gebäudefläche, Justus-von-Liebig-Straße 16, Größe 55,63 Ar,

am Dienstag, dem 17. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Casar geb. Reschke in Rodgau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 3 500 000,— DM,

b) auf 2 505 800,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gewerbliche Liegenschaft, ein Grundstück bebaut mit einem dreigeschossigen Ausstellungs- und Verkaufsgebäude (Neubau), das andere bebaut mit einem zweigeschossigen Lager- und Ausstellungsgebäude (Altbau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 12. 1997 Amtsgericht

7912

7 K 130/98: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 642, Blatt 19128, eingetragene 86,94/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 106, LB 3092, Gebäude- und Freifläche, Höhe Straße 1, Größe 3,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung und dem Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 16. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dubravka Iles, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung im 3. OG links mit Flur, Küche, WC, Badewanne in Speisekammer, Keller, Wohnfläche: ca. 67,43 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 12. 1997 Amtsgericht

7913

7 K 64/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bürgel, Band 118, Blatt 4340, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 9, Flurstück 35/15, Hof- und Gebäudefläche, Schefelstraße 51, Größe 4,88 Ar,

am Dienstag, dem 24. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kaufmann Hans Brummermann in Kronberg/Taunus.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

950 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück ist bebaut mit einem Reihenhäuser, rückseitigem Wintergarten, Längsanbau, Querbau mit Garage, verschiedener Baujahre.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 12. 12. 1997

Amtsgericht

7914

1 K 10/97: Der im Grundbuch von Lorchhausen, Bezirk Lorchhausen, Band 51, Blatt 1784, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 149/1, Ge-

bäude- und Freifläche, Rebenhang 39, Größe 4,23 Ar,

jetzt: Am Rebenhang 4,
soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, im I. Stock des Gerichtsgebäudes, Gerichtsstraße 9, 65385 Rüdeshheim am Rhein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Siuts und Helena Siuts geb. Rothenberger, Lorch/Rhein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim am Rhein, 10. 12. 1997

Amtsgericht

7915

3 K 10/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 71, Blatt 2180, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Namburg, Flur 18, Flurstück 265/4, Gebäude- und Freifläche, Fritzlärer Straße 16, Größe 2,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Keller, Erd- und Obergeschoß;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen (in Naumburg, Blatt 2179 eingetragenen) Miteigentumsanteils gehörenden Sondereigentums beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den anderen Miteigentümer; Ausnahme: Veräußerung im Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren;

— Eigentumswohnung mit ca. 100 qm Wohnfläche —;

soll am Freitag, dem 20. Februar 1998, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Irmgard Ohle geb. Rabanus,

b) Anita Crede geb. Ohle,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

64 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 7. 11. 1997

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 22 Abs. I des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 97 Abs. II der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit den dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 1998 (ISSN — Nr. 0455 — 2571) in der Zeit vom 5. Januar 1998 bis 13. Januar 1998 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, 34117 Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 115, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Kassel, 15. Dezember 1997

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Bauer, Landesdirektor

Ankündigungsbeschuß

Die Zweckbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord hat am 12. Dezember 1997 folgenden Beschluß gefaßt:

Es besteht die Absicht, die Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung des Zweckverbandes mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt zu ändern:

1. In § 3 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

1 a) Für die Abholung und Beseitigung von über 12 Monate alten Rindern wird eine Gebühr von
255,00 DM/Tier

für die Abholung und Beseitigung von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen wird eine Gebühr von
33,00 DM/Tier

erhoben.

2. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

3. Für die Entsorgung von Sonderrisikomaterial im Sinne der Entscheidung der Kommission der Europäischen Union vom 30. Juli 1997 wird bei über 12 Monate alten Rindern, Ziegen und Schafen neben der Gebühr von Absatz 2 eine Zusatzgebühr erhoben von
7,50 DM/Tier bei über 12 Monate alten Rindern,
2,00 DM/Tier bei über 12 Monate alten Ziegen und Schafen

oder alternativ dazu:

2. § 5 wird um nachstehenden Absatz 3 ergänzt:

3. Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Sonderrisikomaterial im Sinne der Entscheidung der Kommission der Europäischen Union vom 30. Juli 1997 wird eine Behältergebühr erhoben. Sie beträgt je Behälter
bis 240 l Rauminhalt 121 DM
bis 1100 l Rauminhalt 551 DM

Homburg/Efze, 15. Dezember 1997

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
gez. Haschelder, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Eichendorffschule, Waldschulstraße 83, 65933 Frankfurt am Main, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Einbau einer Lüftungsanlage in der Turnhalle mit Nebenräumen (Wärmerückgewinnung 8 000 m³/h Gesamtluftmenge)

Ausführungsfristen: Beginn: Osterferien 1998

Eröffnungstermin: 27. Januar 1998, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 28. Februar 1998

Ausschreibungsnummer: 0009

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 17. Januar 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.30, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 0009, mit dem Vermerk „Eichendorffschule, Waldschulstraße 83, 65933 Frankfurt am Main, Lüftungsanlagen (65.C 21.30)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.30, Herr Gotta, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 97.

Frankfurt am Main, 11. Dezember 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, Rückertstraße 6, Großmarkthalle,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Erneuerung von 4 Stück Oberlichtkonstruktionen im Hallendach, ca. 5,80 m lang, 6,80 m breit und 0,85 m hoch (Satteloberlicht mit einseitiger Walm)

Ausführungsfristen: Beginn: März 1998, Ende: April 1998

Eröffnungstermin: 25. Februar 1998, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 25. März 1998

Ausschreibungsnummer: 0012

Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 12. Februar 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 11.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 0012, mit dem Vermerk „Großmarkthalle, Satteloberlichter“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 11.1, Herr Alt,

Telefonnummer: 0 69/2 12-3 32 21, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 11. Dezember 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, Rückertstraße 6, Großmarkthalle, Erneuerung der Einzäunung,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

420 m Stahlgitterzaun einschließlich Pfosten und Fundamente

Ausführungsfristen: Beginn: Februar 1998, Ende: März 1998

Eröffnungstermin: 4. Februar 1998, 9.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 4. März 1998

Ausschreibungsnummer: 0014

Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 23. Januar 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 11.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 0014, mit dem Vermerk „Großmarkthalle, Einzäunung (65.C11.1)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 11.1, Herr Alt,

Telefonnummer: 0 69/2 12-3 32 21.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Verwaltungsangestellten

als Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Schreibdienst in der Abteilung I „Frauenpolitik“ zu besetzen.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter soll zunächst vorrangig in der Geschäftsstelle der Frauenministerinnenkonferenz und ab 1999 im Referat I A 3 „Frauenförderung im öffentlichen Dienst, Ausländerinnen- und Staatsangehörigkeitswesen, Sport“ — vor allem bei der Erstellung des Berichts zum Hessischen Gleichbehandlungsgesetz — eingesetzt werden.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollten sehr gute Kenntnisse in der Textverarbeitung (Word) und in Excel vorweisen können.

Die Besetzung mit zwei Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuem Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung — Personalreferat —, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrin Beltina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-8 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Osting 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1995. Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 29. Dezember 1997 beträgt 92 Seiten.